Stadt
Lennestadt
Stadtplanung

Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und sonstiger Stellungnahmen

zum Bebauungsplan Nr. 191 der Stadt Lennestadt
Oedingen – Ober der Kirche III

Verfahrensstand: Beschlussfassung / 24.08.2026

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Bürgerversammlung am 06.02.2026 und durch Veröffentlichung im Internet sowie öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Lennestadt im Zeitraum vom 07.02.2025 bis 20.03.2025 – jeweils einschließlich.

Hierbei sind folgende Fragestellungen / Stellungnahmen eingegangen:

Nr.	Stellungnahme (Auszug)	Berücksichtigung / Abwägungsvorschlag
Ö1	**Bürger im Rahmen der Bürgerversammlung am 06.02.2025** *Wie ist die Erschließung für den Busverkehr angedacht, insbesondere aufgrund des Wegfalls des Wendeplatzes?*	Die Rückfrage wird zur Kenntnis genommen. Die Anfahrt erfolgt vom Lilienweg über die neue Planstraße, die Abfahrt über den Kastanienweg und Lilienweg. Die Wendemöglichkeit entfällt durch die zweiseitige Erschließung.
Ö2	**Bürger im Rahmen der Bürgerversammlung am 06.02.2025** *Wie ist die Entscheidung gefallen, keine Mehrfamilienhäuser zu errichten?*	Die Rückfrage wird zur Kenntnis genommen. Ziel der Entwicklung ist die Bereitstellung von zusätzlichen Wohnbauflächen für Einfamilienhäuser, da hier ein entsprechender Bedarf besteht. Weiterhin erfolgt die Entwicklung im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen sowie landschaftsorientierten Entwicklung in der Ortsrandlage. Flächen für die Bau von Mehrfamilienhäusern, wonach ebenfalls Bedarf besteht, stehen an anderer Stelle in Oedingen zur Verfügung.
Ö3	**Bürger im Rahmen der Bürgerversammlung am 06.02.2025** *Wird eine Dachausrichtung vorgegeben und inwiefern ist hierbei eine PV-Nutzung berücksichtigt?*	Die Rückfrage wird zur Kenntnis genommen. Die Dachausrichtung wird insofern vorgegeben, dass die Hauptfirstrichtung parallel zur Hangneigung bzw. der quer zum Hang verlaufenden Verkehrsfläche herzustellen ist. Hieraus ergibt sich überwiegend eine Ost-West-Ausrichtung der First. Eine Nutzbarkeit von Photovoltaik- und/oder Solarwärmekollektoren auf den Dachflächen ist hierbei berücksichtigt, wobei diese nicht nur von der Dachausrichtung abhängig ist. In der Gesamtkonstellation aus Gebäudeposition, Gebäudehöhe, Dachform und Dachausrichtung

		kann sowohl eine ausreichende Besonnung der Gebäude im Plangebiet als auch der bestehenden Gebäude ermöglicht werden. Gleichzeitig ist es aufgrund der Hangneigung und der umgebenden Waldflächen unvermeidbar, dass in den Wintermonaten einzelne Dachflächen nicht ganztätig besonnt sind.
Ö4	**Bürger im Rahmen der Bürgerversammlung am 06.02.2025** *Im bestehenden Baugebiet sind Stellplätze auf der Straße vorhanden. Werden die wegfallenden Stellplätze kompensiert? Sind auch im neuen Baugebiet öffentliche Stellplätze an der Straße geplant?*	Die Rückfrage wird zur Kenntnis genommen. Im bestehenden Bebauungsplan Nr. 66II Oedingen – Ober der Kirche II ist im Bereich des geplanten Kreuzungsbereichs eine Fläche für den ruhenden Verkehr dargestellt. In der Örtlichkeit sind diese als Bucht für maximal 2 PKW hergestellt. Diese entfällt im Rahmen der Planänderung. Die Begründung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 66II Oedingen – Ober der Kirche II führt hierzu folgendes aus: *Private Stellplätze sind auf den Grundstücken nachzuweisen. Der Bedarf an Besucherparkplätzen kann im öffentlichen Straßenraum, insbesondere auf den im Plan gekennzeichneten Flächen gedeckt werden.* Der Wegfall von zwei Stellplätzen ist auf Ebene des Gesamtplans zu vernachlässigen. Im Bereich des Plangebiets werden keine öffentlichen Stellplätze explizit ausgewiesen. Grundsätzlich gilt für die Errichtung von Stellplätzen, dass diese gemäß § 48 Abs. 1 BauO NRW auf dem eigenen Grundstück herzustellen sind. Möglichkeiten zur Ablösung bestehen in Oedingen nicht.
Ö5	**Bürger im Rahmen der Bürgerversammlung am 06.02.2025** *Aus welchem Grund wurde eine von den Orientierungswerten des § 17 BauNVO (Baunutzungsverordnung) abweichende GRZ von 0,3 festgesetzt?*	Die Rückfrage wird zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung erfolgt im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen sowie landschaftsorientierten Entwicklung in der Ortsrandlage als kleinteilige und aufgelockerte Bebauung.

Ö6	**Bürger im Rahmen der Bürgerversammlung am 06.02.2025** *Wie sind die Eigentumsverhältnisse des Plangebiets und der Umgebung?*	Die Rückfrage wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich überwiegend im Eigentum der Stadt Lennestadt, für einzelne Flächen in Privateigentum bestehen entsprechende Vorabstimmungen mit den Eigentümern. Die angrenzenden Grundstücke befinden sich mit Ausnahme der Straßenparzellen und der Grundschule in Privateigentum.
Ö7	**Bürger im Rahmen der Bürgerversammlung am 06.02.2025** *Inwiefern wurde geprüft, die Fläche nach Osten (z.B. Flurstück 334) zu erweitern?*	Die Rückfrage wird zur Kenntnis genommen. Die Erweiterung der Fläche nach Osten wurde geprüft. Grundsätzlich ist diese möglich, wobei eine aufwändige technische Erschließung erforderlich ist. Im Sinne einer kleinteiligen und nachfrageorientierten Entwicklung der Ortsränder ist zudem fraglich, ob eine solche Entwicklung noch im Verhältnis zur Nachfrage steht.
Ö8	**Bürger im Rahmen der Bürgerversammlung am 06.02.2025** *Wie erfolgt die zukünftige Erschließung der Waldflächen über den Wirtschaftsweg?*	Die Rückfrage wird zur Kenntnis genommen. Der bestehende Wirtschaftsweg wird räumlich an die geänderte Straßenführung angepasst und bleibt in ähnlicher Form erhalten.
Ö9	**Bürger im Rahmen der Bürgerversammlung am 06.02.2025** *Im bestehenden Baugebiet bestehen Probleme mit aus dem Hang austretendem Wasser. Inwiefern sind solche Probleme auch im neuen Baugebiet zu erwarten bzw. wie wird dies berücksichtigt?*	Die Rückfrage wird zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet wurde eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Grund- oder Schichtenwasser wurde im oberflächennahen Bereich bis zum anstehenden Stein nicht angetroffen. Es sind jedoch zwei die Wasserwegsamkeit betreffende Systeme festgestellt worden, sodass aufgrund der Hanglage lokal und zeitlich begrenzt Wasser austreten kann. Hierbei handelt es sich um sog. wild abfließendes Wasser. Gemäß § 37 WHG darf wild abfließendes Wasser nicht zu Lasten eines anderen Grundstücks umgelenkt oder abgeleitet werden. Konkrete Aussagen zu einzelnen Bauvorhaben sind auf Ebene des Bebauungsplans nicht möglich. Zusätzliche Wassereinleitungen in

		den Boden werden aufgrund der Bodenbeschaffenheit ausgeschlossen.
Ö10	**Mehrere Bürger mit Schreiben vom 12.02.2025** *[…] im Nachgang zu der Bürgerversammlung zum Baugebiet Ober der Kirche III am 06.02.2025 deuteten Sie auf Nachfrage an, dass es für die oberen Anlieger des Lilienweges ggf. eine Möglichkeit geben könnte, die eigenen Grundstücke durch Grunderwerb von der Stadt Lennestadt in Richtung Ober der Kirche III zu erweitern. Wir erklären hiermit ausdrücklich unser gemeinsames Interesse daran, und zwar grundsätzlich im individuell maximal möglichen Ausmaß. […]*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Grundstücksvergabe ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens, der Sachverhalt wird außerhalb des Verfahrens geprüft.
Ö11	**Bürger mit Mail vom 23.02.2025** *[…] im Zuge der Bürgerinformation zum geplanten Baugebiet Ober der Kirche, möchten wir die Möglichkeit erfragen, ob wir einen Grünstreifen angrenzend an unser Grundstück erwerben können. […]*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Grundstücksvergabe ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens, der Sachverhalt wird außerhalb des Verfahrens geprüft.

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch digitales Schreiben vom 07.02.2025 mit einer Fristsetzung bis zum 20.03.2025.

Hierbei sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Nr.	Stellungnahme (Auszug)	Berücksichtigung / Abwägungsvorschlag
B1	**Stadt Lennestadt, Klimaschutzmanagerin über OBB-Portal am 07.02.2025 (interne Stellungnahme)** *Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht der Stabsstelle Klimaschutz. Jedoch werden folgende Anregungen gegeben:* - *Die Textlichen Festsetzungen zu den Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagensehen vor, dass Dacheindeckungen nur in schwarzer bis grauer Farbgebung zulässig sind. Aus gestalterischer Sicht kann dies nachvollzogen werden. Jedoch wäre es in Bezug auf die lokale Temperaturentwicklung ratsamer, analog zu den Fassaden auch beim Dach vornehmlich hellere Farbtöne mit höherem Albedo-Effekt zu nutzen, da diese die Sonnenstrahlung und somit auch Wärme stärker reflektieren statt zu absorbieren. Hierdurch kann eine übermäßige Erwärmung der Dachflächen und somit der Gebäude und ihrer Umgebung vermieden wird.*	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Neben den vorgesehenen Dacheindeckungen in schwarzer bis grauer Farbgebung sind die marktüblichen Produkte zur Dacheindeckung i.d.R. noch in brauner bis roter Farbgebung verfügbar, außerdem stehen teilweise Sonderfarben im blauen und grünen Farbbereich zur Verfügung. Hinsichtlich des Albedo-Effekts ergibt sich durch diese Farben nur ein geringer Vorteil. Dachgestaltungen in weißer Farbgebung mit einem niedrigen Absorptionswert haben bisher nur im Flachdachbau (Foliendach) nennenswerte Marktanteile, für Schrägdächer beschränkt sich die Umsetzung auf wenige Einzelprojekte. Vereinzelt sind hellgraue Farbtöne verfügbar, welche zulässig sind. Gegenüber den hohen negativen Auswirkungen bezüglich des Ziels der Gestaltungspflege sind die minimal positiven Effekte auf die lokale Temperaturentwicklung, auch unter Berücksichtigung einer Nutzung der Dachflächen für PV- und Solaranlagen, nur geringfügig. Im Sinne einer klimanagepassten Bauweise bei gleichzeitiger Berücksichtigung der gestalterischen Anforderungen werden

		Dachbegrünungen für alle Dachflächen- und Formen in den Plan aufgenommen.
	- *Ferner werden beim Fassadenmaterial u.a. Blockhauselemente explizit ausgeschlossen. Im Sinne einer nachhaltigen Bauweise mit Holz sollte dies jedoch zugelassen werden, auch wenn es ggfs. nicht dem Wunsch nach einer einheitlichen Gestaltung innerhalb des Baugebietes entspricht. Hier sollte der Möglichkeit zum nachhaltigen Bauen der Vorrang gewährt werden.*	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Ausschluss von Blockhauselementen bezieht sich lediglich auf die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen. Eine Errichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen in Holzbauweise (z.B. Holzrahmen-/Holz-ständerbauweise, Holztafelbau, Holz-Lehm-Bau) mit ähnlichen Vorteilen im Sinne eines nachhaltigen Bauens sind zulässig. Auch weitere Faktoren der Nachhaltigkeit bleiben hiervon unberührt. Die Auswirkungen der Festsetzung auf ein nachhaltiges Bauen werden unter Berücksichtigung der Zielsetzung einer ortsüblichen Gestaltung als geringfügig eingestuft.
	- *Zur Einfriedung sollen nur Hecken aus Hainbuchen, Rotbuchen und Weißdorn zulässig sein. Gleichzeitig wird auf Seite 32 der Begründung zum Bebauungsplan aus einer Veröffentlichung des Kreisheimatbund Olpe e.V. ein Hinweis auf natürlich wirkende Hecken wie etwa aus Wildrosen zitiert. Hier stellt sich die Frage, ob nicht im Sinne der Biodiversität und auch der Gestaltung auch weitere heimische, insektenfreundliche Laubgehölze wie z.B. die erwähnten Wildrosen zugelassen werden sollten.*	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Festsetzungen zur Gestaltung von Einfriedungen werden auf eine nicht statische Liste erweitert.
	Weitere Festsetzungen, wie u.a. die Nutzung von erneuerbaren Energien, die Zulässigkeit von Flachdächern ausschließlich als Gründach, die wasserdurchlässige Herstellung von Stellplätzen, die Gestaltung von Geländeveränderungen als natürliche Böschung und die insektenschonende Beleuchtung sind aus Sicht der Stabsstelle Klimaschutz ausdrücklich zu begrüßen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

B2	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) mit Schreiben vom 13.02.2025** *[…] vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. […]*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.
B3	**Westnetz GmbH, Spezialservice Gas über OBB-Portal am 14.02.2025** *[…] In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH.* *Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥5bar. […]*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.
B4	**Ericsson Services GmbH für Deutsche Telekom Technik GmbH, T-NAB über OBB-Portal am 24.02.2025** *[…] Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.* *Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. […]*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.
B5	**Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 mit Schreiben vom 26.02.2025** *[…] zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen:* *Die Planfläche liegt über dem auf Schwefelkies und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Sachtleben 1“ im Eigentum der GEA Group Aktiengesellschaft, hier vertreten durch die Sachtleben Bergbau Verwaltungs- GmbH, Wolbecke 1 in 57368 Lennestadt.* *Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich der Feldeseigentümerin Gelegenheit zur*	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die GEA Group AG als Feldeseigentümer wurde im Verfahren beteiligt. ↘ Stellungnahme S12

	*Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in /Vorhabensträger* in und Feldeseigentümer*in zu regeln.* *Altbergbau ist in den hier vorliegenden Unterlagen im Planungsraum nicht dokumentiert. Aus bergbehördlicher Sicht sind daher zu dem Bebauungsplan keine Bedenken mitzuteilen.* *Bearbeitungshinweis:* *Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und* *zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. […]*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kapitel 3.12 und 9.13 ergänzt. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

B6	**Westnetz GmbH, Spezialservice Strom mit Schreiben vom 28.02.2025** *[…] der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 15,00 m = 30,00 breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.* *Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1:500 vom 28.02.2025 (Westnetzeintragung) eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.* *Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:* - *Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.* - *Der Schutzstreifen der Leitung wird von jeglicher Bebauung freigehalten.* - *Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen. […] Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.* *Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten*	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Leitungsverlauf mit Schutzstreifen ist bereits in der Planzeichnung dargestellt und wird gemäß dem beigefügten Lageplan minimal angepasst. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine Bebauung ist im Schutzstreifen der Leitung nicht zulässig. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Flächen im Schutzstreifen der Leitung werden als extensives Grünland festgesetzt und verbleiben in der Freiraumnutzung. Für die nördlich angrenzenden Flächen innerhalb des Bebauungsplans gelten selbige Festsetzungen wie innerhalb des Schutzstreifens. Zu den südlichen angrenzenden Flächen außerhalb des Geltungsbereichs kann der Bebauungsplan keine Aussage treffen. Die Erschließung der Maststandorte, welche sich außerhalb des Geltungsbereichs befinden, bleibt in vergleichbarer Form bestehen. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

	wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen. *Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.* - *Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“* *Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen. […]* Anlage: Leitungspläne, Pflanzliste	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis ist in den Planunterlagen vorhanden. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

B7	**Vodafone GmbH mit Mail vom 04.03.2025** *[…] Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. […]*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.
B8	**Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33 mit Schreiben vom 05.03.2025** *[…] es bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht.* *Flurbereinigungsrechtliche Belange werden durch die Planung nicht berührt. […]*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.
B9	**Ruhrverband, Regionalbereich Süd über OBB-Portal am 17.03.2025** *[…] zu der Maßnahme "Bebauungsplanung 191 Oedingen - Ober der Kirche III" bestehen unsererseits aus abwassertechnischer Sicht keine Einwände zum dargestellten Planungsstand. Im weiteren Verfahren sind detaillierte Aussagen zur Sammlung, Ableitung und Behandlung des im Plangebiet anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers zu treffen.* *Wir bitten um weitere Beteiligung. […]*	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswasser wurde entsprechend der fortgeschriebenen Planung in Kapitel 9.16.4 und 9.16.5 der Begründung weitergehend beschrieben.
B10	**Kreis Olpe, Fachdienst Umwelt mit Schreiben vom 19.03.2025** *[…] nach Beteiligung meiner Fachdienste gebe ich zur o.g. Bauleitplanung folgende Stellungnahme ab:* *Wasserrecht* *Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.* *Naturschutzrecht* *Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten der UNB keine grundsätzlichen Bedenken. Im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 191 wird unter 4.3.3 ein Defizit zur Biotopwertverbesserung von 17.987 Biotopwertpunkten ausgewiesen, ein Vorschlag der*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Planänderung besteht ein Biotopwertdefizit von 18.039 Punkten. Der Ausgleich erfolgt über die bestehende Maßnahme „Im Timmscheid“ aus dem Ausgleichsflächenkataster der Stadt Lennestadt. Der Umweltbericht wird in Kapitel 4.3.3 ergänzt.

	Kompensationsmaßnahmen liegt allerdings noch nicht vor. Ohne diesen Vorschlag kann von der UNB keine abschließende Stellungnahme erfolgen. *Bodenschutzrecht* *Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.* *Immissionsrecht* *Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken. […]*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.
B11	**Wald und Holz NRW – Landesbetrieb, Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland über OBB-Portal am 20.03.2025** *[…] zu dem BP 191 Oedingen - Ober der Kirche III werden aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken geäußert, da Wald von der Planung nicht betroffen ist. […]*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.
B12	**Industrie- und Handelskammer Siegen mit Schreiben vom 20.03.2025** *[…] Die IHK Siegen hat gegen den Bebauungsplan Nr. 191 „Oedingen - Ober der Kirche III“ keine Bedenken. Nicht zuletzt angesichts der demografischen Entwicklung und der hieraus resultierenden, zunehmend schwierigen Lage auf dem Fachkräftemarkt ist es notwendig, hinreichend attraktiven Wohnraum zur Verfügung zu stellen. […]*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.
B13	**Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle HSK/OE/SI-WI mit Schreiben vom 20.03.2025** *[…] aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Bebauungsplans.* *Durch die Aufstellung bzw. Änderung des Bebauungsplans wird eine Grünlandfläche mit einer Größe von knapp 1,8 ha als Wohnbaufläche überplant. Die betroffenen Flächen werden der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der Lebensmittelproduktion dauerhaft entzogen. Es handelt sich hierbei um topographisch für eine Bewirtschaftung gut geeignete Grünlandfläche.*	Der Stellungnahme wird teilweise widersprochen. Durch die Planung werden rund 1,06 ha landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen, nicht wie genannt 1,8 ha. Überschneidungen zwischen Potenzialflächen für Landwirtschaft und baulichen Nutzung sind insbesondere bei der vorherrschenden Topografie nicht unüblich. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur

	Durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Nutzfläche verstärkt sich der hohe Nachfragedruck auf das begrenzte und knappe Gut Fläche in der Region. Eines der Hauptziele der Agrarpolitik bzw. der Landwirtschaft ist die Bereitstellung von sicheren und ausreichenden Nahrungsmitteln, um vor dem Hintergrund des steigenden weltweiten Bedarfs und starker Marktschwankungen zur Ernährungssicherheit beizutragen. *Bei Inanspruchnahme der betroffenen Fläche ist sicherzustellen, dass diese stufenweise erfolgt, um somit auf den zunächst verbleibenden Flächen weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Das Brachliegen von Flächen muss im Rahmen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden unterbunden werden.* *In diesem Zusammenhang sei auch deutlich darauf hingewiesen, dass es landwirtschaftlich-fachlicher Sicht dringend geboten ist, die Flächenpotenziale auszuschöpfen und den Verbleib kleinerer Restflächen im Westen und Süden des Planbereichs zu verhindern ist, da diese Flächen kaum noch für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind und insofern aus agrarstruktureller Sicht ebenfalls als Flächenverlust einzustufen wären. Mit einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist diese Vorgehensweise nicht vereinbar.* *Der vorhandene Wirtschaftsweg, der mittig durch den Planbereich führt soll in seinem Verlauf leicht geändert werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist dieser Wirtschaftsweg dringend zu erhalten, um die Erschließung angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen sicherzustellen. Auch ist sicherzustellen, dass hier auch zukünftig die Zuwegung mit größeren land- und forstwirtschaftlichen Maschinen gesichert ist und*	Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kann und soll im Rahmen des Entwicklungsziels weiterhin zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen (produktionsintegrierte Kompensations-maßnahme). Landwirtschaftliche Kernräume sind nicht betroffen. Die Begründung wird um entsprechende Erläuterungen ergänzt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine stufenweise Herstellung des Baugebiets ist aus technischen Gründen der Erschließung nicht darstellbar. Aufgrund des Bedarfs an Wohnraum ist davon auszugehen, dass das entstehende Bauland kurzfristig bebaut wird und keine temporären Brachflächen entstehen. Zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen bleiben wie folgt bestehen: - ca. 0,75 ha östlich des Plangebiets, davon 0,35 ha innerhalb sowie 0,4 ha außerhalb des Plangebiets - ca. 0,95 ha westlich des Plangebiets davon 0,45 ha innerhalb sowie 0,5 ha außerhalb des Plangebiets Flächen dieser Größe sind nicht unüblich und bewirtschaftbar. Die übrigen landwirtschaftlichen Flächen in der näheren Umgebung bleiben unverändert bestehen. Seitens der Bezirksregierung Arnsberg bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht ↘ Stellungnahmen B8, B16. Die Begründung wird um entsprechende Erläuterungen ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen wird durch die Anpassung der Wegeführung nicht beeinträchtigt. Die Dimensionierung erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien zum ländlichen Wegebau (RLW), sodass auch eine Zufahrt für größere Fahrzeuge möglich bleibt. Die konkrete Gestaltung der Verkehrsflächen sowie verkehrsrechtliche Maßnahmen sind nicht

	diese nicht etwa durch verkehrsberuhigende Maßnahmen beeinträchtigt wird. *Der Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen ist vor Maßnahmenbeginn rechtzeitig zu informieren, da bei der Umsetzung der geplanten Maßnahme landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht wird. In diesem Zusammenhang ist der betroffene Bewirtschafter aktiv von der Genehmigungsbehörde, dem Vorhaben- bzw. Baulastträger oder dem verantwortlichen Bauunternehmen darauf hinzuweisen, sich mit seinem zuständigen Sachbearbeiter der Agrarförderanträge der Landwirtschaftskammer NRW in Verbindung zu setzen. Da landwirtschaftliche Fläche zukünftig nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht bzw. sich die Größe der bewirtschafteten Fläche ändert, könnten sich förderrechtliche Konsequenzen ergeben, welche im Vorfeld mit der zuständigen Kreisstelle zu klären sind.* *Für noch festzulegende anfallende Kompensationsmaßnahmen sind keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen. […]*	Bestandteil des Bauleitplanverfahrens, so dass hierzu an dieser Stelle keine Aussage getroffen werden kann. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Bewirtschafter der Fläche sind die Planungen bekannt. Über mögliche Auswirkungen wurde er informiert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Kompensation erfolgt über bereits bestehende Maßnahmen im Ausgleichsflächenkataster der Stadt Lennestadt, die nicht direkt Bestandteil dieses Verfahrens sind.
B14	**Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg mit Schreiben vom 28.03.2025 (nach Frist)** *[…] im Gebiet der Stadt Lennestadt betreibt die Westnetz als Eigentümerin:* - *Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen* - *Strom-Hochspannungsanlagen* - *Gas-Verteilnetzanlagen* - *Strom-Verteilnetzanlagen: Mittelspannungsanlagen, Niederspannungsanlagen - Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht. Auf die weitere Abstimmung mit der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg wird verwiesen. ↘ Stellungnahme S11

	Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an die zuständige Abteilung der Strom-Hochspannungsanlagen weitergeleitet. Von dort erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme. *Die Gas-Hochdrucknetze verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.* *Im Rahmen der Trägerbeteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen. […]*	

Folgende (externe) Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und haben keine Stellungnahme vorgetragen: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Portfoliomanagement; Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI33; Erzbistum Paderborn, Gemeindeverband Mitte; Gemeinde Eslohe (nach § 2 Abs. 2 BauGB), Handwerkskammer Südwestfalen; Landesbetrieb Geologischer Dienst NRW; LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe; LWL, Bereich Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen; Stadt Schmallenberg (nach § 2 Abs. 2 BauGB); Telefonica Germany GmbH & Co. OHG; Vodafone West GmbH; Westnetz GmbH, Regionalzentrum Sieg; Zweckverband Personenverkehr Westfalen-Süd

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch Veröffentlichung im Internet sowie öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Lennestadt im Zeitraum vom 08.07.2026 bis 10.08.2026 – jeweils einschließlich.

Hierbei sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Nr.	betrifft	Stellungnahme (Auszug)	Berücksichtigung
		- keine Stellungnahmen -	

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte durch digitales Schreiben vom 08.07.2026 mit einer Fristsetzung bis zum 10.08.2026.

Hierbei sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Nr.	Stellungnahme (Auszug)	Berücksichtigung / Abwägungsvorschlag
B15	**Ericsson Services GmbH für Deutsche Telekom Technik GmbH, T-NAB über OBB-Portal am 09.07.2026** *[…] Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.* *Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. […]*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.
B16	**Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33 mit Schreiben vom 10.07.2026** *[…] es bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht.* *Flurbereinigungsrechtliche Belange werden durch die Planung nicht berührt. […]*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.
B17	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) mit Schreiben vom 13.07.2026** *[…] vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. […]*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

B18	**Westnetz GmbH, Spezialservice Gas über OBB-Portal am 14.07.2026** *[…] In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH.* *Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥5bar. […]*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.
B19	**Ruhrverband, Regionalbereich Süd über OBB-Portal am 16.07.2026** *[…] gegen die Maßnahme Bebauungsplanung 191 Oedingen - Ober der Kirche III bestehen unsererseits zum derzeitigen Planungsstand aus abwassertechnischer Sicht keine Einwände.* *Die in der Begründung und dem Umweltbericht enthaltenen Aussagen zur Ableitung des Oberflächen- und Niederschlagswassers und des Schmutzwassers über das vorhandene Trennsystem der Stadtwerke Lennestadt haben wir nicht geprüft und ist im weiteren Planverfahren hydraulisch nachzuweisen. […]*	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der hydraulische Nachweis wird im Rahmen der technischen Entwässerungsplanung erstellt.
B20	**Westnetz GmbH, Spezialservice Strom mit Schreiben vom 20.07.2026** *[…] der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 15,00m = 30,00 breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.* *Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1:500 vom 17.07.2026 (Westnetzeintragung) eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.* *Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:* - *Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.*	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Leitungsverlauf mit Schutzstreifen ist bereits in der Planzeichnung dargestellt. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

	- *Die Baufenster werden außerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung geplant.*	Eine Bebauung ist im Schutzstreifen der Leitung nicht zulässig. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	- *Die geplanten Verkehrswege erhalten eine Fahrbahnhöhe von maximal 371,50 m über NHN.*	Eine Veränderung der Höhenlage des Wirtschaftswegs im Bereich der Hochspannungsfreileitung (aktuelle Höhe unterhalb der Leitung rd. 368,7 bis 371,3 m ü. NHN) ist nicht geplant. Die Anforderung wird nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen und ist im Rahmen der nachfolgenden technischen Planung zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	- *Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen. […]* *Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.* *Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung*	Die Flächen im Schutzstreifen der Leitung werden als extensives Grünland festgesetzt und verbleiben in der Freiraumnutzung. Für die nördlich angrenzenden Flächen innerhalb des Bebauungsplans gelten selbige Festsetzungen wie innerhalb des Schutzstreifens. Zu den südlichen angrenzenden Flächen außerhalb des Geltungsbereichs kann der Bebauungsplan keine Aussage treffen. Die Erschließung der Maststandorte, welche sich außerhalb des Geltungsbereichs befinden, bleibt in vergleichbarer Form bestehen. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

	trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen. *Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.* - *Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH."* *Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen. […]* Anlage: Leitungspläne, Pflanzliste	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis ist in den Planunterlagen vorhanden. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.
B21	**Industrie- und Handelskammer Siegen mit Schreiben vom 20.07.2026** *[…] Die IHK Siegen hat gegen den Bebauungsplan Nr. 191 „Oedingen - Ober der Kirche III" keine Bedenken. Nicht zuletzt angesichts der demografischen Entwicklung und der hieraus resultierenden, zunehmend schwierigen Lage auf dem Fachkräftemarkt ist es notwendig, hinreichend attraktiven Wohnraum zur Verfügung zu stellen. […]*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.
B22	**Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg mit Schreiben vom 30.07.2026** *[…] im Gebiet der Stadt Lennestadt betreibt die Westnetz als Eigentümerin:*	

	- *Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen* - *Strom-Hochspannungsanlagen* - *Gas-Verteilnetzanlagen* - *Strom-Verteilnetzanlagen: Mittelspannungsanlagen, Niederspannungsanlagen - Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze* *Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an die zuständige Abteilung der Strom-Hochspannungsanlagen weitergeleitet. Von dort erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme.* *Die Gas-Hochdrucknetze verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.* *Zum o.g. Planverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:* *Unsererseits bestehen keine Bedenken, bezüglich der o.g. Maßnahme. Folgenden Punkt bitten wir bei der Planung zu berücksichtigen:* *Zur Stromversorgung des Baugebietes wird eventuell die Errichtung einer Trafostation (Kompaktstation) erforderlich. Wir bitten daher um Ausweisung einer Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität (Trafo) im Bebauungsplan. Der versorgungstechnisch günstigste Standort zur Errichtung der Station sowie der benötigte Flächenbedarf sind in den beigefügten Anlagen dargestellt. […]* Anlagen: Schemazeichnung Trafostation, Übersichtsplan	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine entsprechende Versorgungsfläche ist in der Planung berücksichtigt. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.
B23	**Kreis Olpe, Fachdienst Umwelt mit Schreiben vom 30.07.2026** *[…] nach Beteiligung meiner Fachdienste gebe ich zur o.g. Bauleitplanung folgende Stellungnahme ab:* *Wasserrecht* *Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.* *Naturschutzrecht* *Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

	Bodenschutzrecht *Das Plangebiet erstreckt sich über 21.000 m² mit vorwiegend natürlichen Bodenverhältnissen. Die Böden erfüllen vielfältige, allgemeine Funktionen im Naturhaushalt, u. a. als Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen. Den natürlichen Böden kommt eine hohe Bedeutung zu, zumal es sich in den nördlichen Teilbereichen um schutzwürdige Böden handelt.* *§ 1a Abs. 2 BauGB normiert den schonenden Umgang mit Grund und Boden und gebietet in Absatz 3, dass vor dem Ausgleich von Beeinträchtigungen zunächst deren Vermeidung in den Blick zu nehmen ist. Im Sinne dieses Vermeidungsgebotes ist für die Erschließungsmaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach § 4 Abs. 5 BBodSchV zu installieren. Die BBB soll sowohl für die Erschließung im engeren Sinne, als auch für die Tiefbauarbeiten auf den überbaubaren Flächen ein Massenmanagement für die obersten Bodenschichten (mind. 40 cm) planen und die ordnungsgemäße Ausführung überwachen. Dazu sind vom Planungsträger innerhalb des Baugebietes Flächen von geeigneter Lage und Größe vorzuhalten, auf denen der abgetragene Oberboden bis zum Wiedereinbau in der Fläche zwischengelagert werden kann. Sofern trotz Massenmanagements der zu sichernde Oberboden nicht in Gänze innerhalb des Plangebietes wiedereingebaut werden kann, ist von der Stadt Lennestadt und dem BBB ein Konzept für die weitere Verwendung auf anderen Flächen mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.* *Immissionsrecht* *Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken. […]*	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Notwendigkeit der bodenkundlichen Baubegleitung wird nachrichtlich in die Unterlagen aufgenommen und im Rahmen der nachfolgenden Ausbauplanung und Bauausführung berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.
B24	**Stadt Lennestadt, Klimaschutzmanagerin über OBB-Portal am 05.08.2026 (interne Stellungnahme)** *Unter Beachtung der von der Stabsstelle Klimaschutz im Rahmen der*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	frühzeitigen TöB-Beteiligung abgegebenen Anregungen und deren Berücksichtigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.	Auf den Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen. ↘ Stellungnahme B1
B25	**Vodafone West GmbH mit Mail / Schreiben vom 06.08.2026** *[…] ich möchte Ihnen hiermit mitteilen, dass Vodafone das Neubaugebiet „Lennestadt, Ober der Kirchen III" mit Breitband versorgen wird. […]* **Anlage zur Stellungnahme:** *[…] Antrag auf koordinierte Mitverlegung gem. § 143 Abs. 2 TKG der Breitbandkabel-Infrastruktur […]*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Mitverlegung wird im Rahmen der nachfolgenden Ausbauplanung und Bauausführung berücksichtigt.
B26	**Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle HSK/OE/SI-WI mit Schreiben vom 07.08.2026** *[…] aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Bebauungsplans.* *Durch die Aufstellung bzw. Änderung des Bebauungsplans wird eine etwa 1,8 ha große Grünlandfläche, die aufgrund ihrer topographischen Verhältnisse gut landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann, für die Entwicklung von Wohnbauflächen sowie für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Von dieser Fläche entfallen rund 1,1 ha unmittelbar auf Wohnbau- und Verkehrsflächen. Diese Bereiche stehen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Lebensmittelproduktion damit dauerhaft nicht mehr zur Verfügung.* *Im Rahmen der internen Kompensationsmaßnahmen wird weiterhin eine an das geplante Wohngebiet angrenzende Grünlandfläche von rund 1,0 ha Größe von einer intensiven in eine extensive Grünlandnutzung überführt.* *Darüber hinaus ist zur Deckung des verbleibenden Kompensationsbedarfs auf dem Flurstück 46, Gemarkung Oedingen, Flur 11, die Umwandlung einer weiteren Grünlandfläche von etwa 1,9 ha in extensiv bewirtschaftetes Grünland vorgesehen.*	Der Stellungnahme wird teilweise widersprochen. Durch die Planung werden rund 1,06 ha landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen, nicht wie genannt 1,8 ha. Überschneidungen zwischen Potenzialflächen für Landwirtschaft und baulichen Nutzung sind insbesondere bei der vorherrschenden Topografie nicht unüblich. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit einer Fläche von rd. 8.500 m² kann und soll im Rahmen des Entwicklungsziels weiterhin zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen (produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme) und stellt insofern keinen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche dar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensation erfolgt über bereits bestehende Maßnahmen im Ausgleichsflächenkataster der Stadt Lennestadt, die nicht direkt Bestandteil dieses Verfahrens sind. Die Fläche befindet sich im

	Derartige Nutzungsänderungen landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen mit dem jeweiligen Betriebskonzept des Flächenbewirtschafters vereinbar sein, andernfalls wird sonst weitere landwirtschaftliche Nutzfläche der Nahrungsmittelproduktion entzogen. *Durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Nutzfläche verstärkt sich der hohe Nachfragedruck auf das begrenzte und knappe Gut Fläche in der Region. Eines der Hauptziele der Agrarpolitik bzw. der Landwirtschaft ist die Bereitstellung von sicheren und ausreichenden Nahrungsmitteln, um vor dem Hintergrund des steigenden weltweiten Bedarfs und starker Marktschwankungen zur Ernährungssicherheit beizutragen.* *Bei Inanspruchnahme der betroffenen Fläche ist sicherzustellen, dass diese stufenweise erfolgt, um somit auf den zunächst verbleibenden Flächen weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Das Brachliegen von Flächen muss im Rahmen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden unterbunden werden.* *In diesem Zusammenhang sei auch deutlich darauf hingewiesen, dass es landwirtschaftlich-fachlicher Sicht dringend geboten ist, die Flächenpotenziale auszuschöpfen und den Verbleib kleinerer Restflächen im Westen und Süden des Planbereichs zu verhindern ist, da diese Flächen kaum noch für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind und insofern aus agrarstruktureller Sicht ebenfalls als Flächenverlust einzustufen wären. Mit einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist diese Vorgehensweise nicht vereinbar.* *Der vorhandene Wirtschaftsweg, der mittig durch den Planbereich führt, soll in seinem Verlauf leicht geändert werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist dieser Wirtschaftsweg dringend zu erhalten, um die Erschließung angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen sicherzustellen. Auch ist sicherzustellen, dass hier auch zukünftig die Zuwegung mit größeren land- und forstwirtschaftlichen Maschinen gesichert ist und diese nicht etwa durch verkehrsberuhigende Maßnahmen beeinträchtigt wird.*	Eigentum der Stadt Lennestadt und ist unter Berücksichtigung der Extensivierung und des Betriebskonzepts zur Bewirtschaftung verpachtet. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine stufenweise Herstellung des Baugebiets ist aus technischen Gründen der Erschließung nicht darstellbar. Aufgrund des Bedarfs an Wohnraum ist davon auszugehen, dass das entstehende Bauland kurzfristig bebaut wird und keine temporären Brachflächen entstehen. Zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen bleiben wie folgt bestehen: - ca. 0,75 ha östlich des Plangebiets, davon 0,35 ha innerhalb sowie 0,4 ha außerhalb des Plangebiets - ca. 0,95 ha westlich des Plangebiets davon 0,45 ha innerhalb sowie 0,5 ha außerhalb des Plangebiets Flächen dieser Größe sind nicht unüblich und bewirtschaftbar. Die übrigen landwirtschaftlichen Flächen in der näheren Umgebung bleiben unverändert bestehen. Seitens der Bezirksregierung Arnsberg bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht ↘ Stellungnahmen B8, B16. Die Begründung wird um entsprechende Erläuterungen ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen wird durch die Anpassung der Wegeführung nicht beeinträchtigt. Die Dimensionierung erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien zum

		ländlichen Wegebau (RLW), sodass auch eine Zufahrt für größere Fahrzeuge möglich bleibt. Die konkrete Gestaltung der Verkehrsflächen sowie verkehrsrechtliche Maßnahmen sind nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens, so dass hierzu an dieser Stelle keine Aussage getroffen werden kann.
	Ich merke an, dass es aufgrund landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen zu entsprechenden Lärm- und Geruchsimmissionen kommen kann. Da landwirtschaftliche Betriebe mit einer entsprechend auftretenden Geruchsimmission ein typisches Merkmal der Ortsrandlage sind, möchte ich darauf hinweisen, dass die Betriebe durch die o.g. Planung hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen nicht eingeschränkt werden dürfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nächsten landwirtschaftlichen Hofflächen befinden sich in rd. 600 m Entfernung und landschaftlich abgegrenzt im Bereich Oedingerberg, so dass hier keine Wechselwirkungen oder Einschränkungen zu erwarten sind. Die von den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu erwartenden Immissionen, beispielsweise Lärmimmissionen durch Fahrzeugverkehr oder Geruchsimmissionen durch Düngung, sind ähnlich der Bestandssituation nur in zeitlich begrenzten Zeiträumen zu erwarten. Solch kurzzeitige Immissionsbelastungen (vgl. z.B. Geruchsimmissionsrichtlinie, wonach im Wohngebiet störende Geruchsimmissionen in 10% der Jahresstunden hinzunehmen sind, in Ortsrandlagen lt. Rechtsprechung z.T. auch höhere Zwischenwerte) sind in den ländlichen Dorfstrukturen üblich. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial ist durch die Planung nicht zu erwarten.
	Der Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen ist vor Maßnahmenbeginn rechtzeitig zu informieren, da bei der Umsetzung der geplanten Maßnahme landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht wird. In diesem Zusammenhang ist der betroffene Bewirtschafter aktiv von der Genehmigungsbehörde, dem Vorhaben- bzw. Baulastträger oder dem verantwortlichen Bauunternehmen darauf hinzuweisen, sich mit seinem zuständigen Sachbearbeiter der Agrarförderanträge der Landwirtschaftskammer NRW in Verbindung zu setzen. Da landwirtschaftliche Fläche zukünftig nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht bzw. sich die Größe der bewirtschafteten Fläche ändert, könnten sich förderrechtliche	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Bewirtschafter der Fläche sind die Planungen bekannt. Über mögliche Auswirkungen wurde er informiert.

	Konsequenzen ergeben, welche im Vorfeld mit der zuständigen Kreisstelle zu klären sind. […]	
B27	**Wald und Holz NRW – Landesbetrieb, Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland über OBB-Portal am 10.08.2026** *[…] zu dem BP 191 Oedingen - Ober der Kirche III werden aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken geäußert, da Wald von der Planung nicht betroffen ist. […]*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.
B28	**Vodafone GmbH mit Mail vom 10.08.2026** *[…] Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. […]*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

Folgende (externe) Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und haben keine Stellungnahme vorgetragen: Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Portfoliomanagement; Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6; Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI33; Erzbistum Paderborn, Gemeindeverband Mitte; Gemeinde Eslohe (nach § 2 Abs. 2 BauGB), Handwerkskammer Südwestfalen; Landesbetrieb Geologischer Dienst NRW; LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe; LWL, Bereich Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen; Stadt Schmallenberg (nach § 2 Abs. 2 BauGB); Telefonica Germany GmbH & Co. OHG; Westnetz GmbH, Regionalzentrum Sieg; Zweckverband Personenverkehr Westfalen-Süd

Sonstige Stellungnahmen (außerhalb der regulären Beteiligungsverfahren)

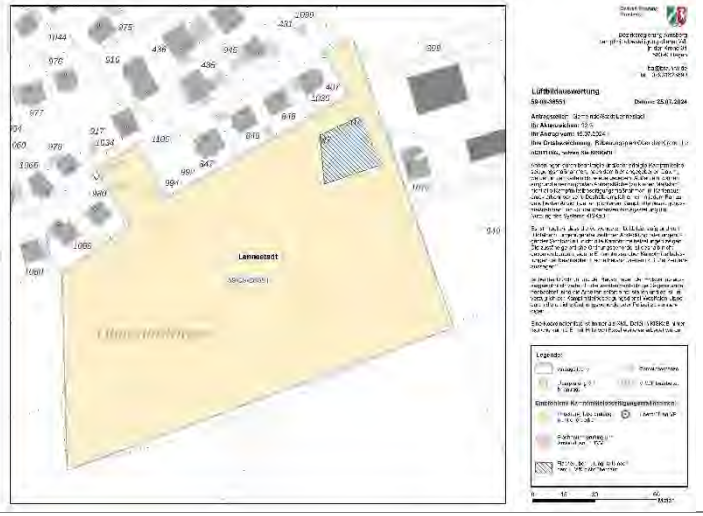
Aus verschiedenen Gründen ist es erforderlich, zusätzliche Beteiligungen – zumeist von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – außerhalb der regulären Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB durchzuführen. Die eingegangenen Stellungnahmen werden identisch zu solchen berücksichtigt, die im Rahmen der regulären Beteiligungsverfahren eingegangen sind.

Hierbei sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Nr.	Stellungnahme (Auszug)	Berücksichtigung / Abwägungsvorschlag
S1	**Wald und Holz NRW – Landesbetrieb, Forstbetriebsbezirk Oedingen mit Mail vom 27.06.2023** *[…] Der Verbindungsweg zwischen Kastanienweg und oberem Waldweg wird für forstliche Transporte nicht genutzt. Er dient ausschließlich der Erreichung der Wiesen oder als Abkürzung für Traktoren oder Wanderer. Meines Erachtens kann er wegfallen, da die Waldgrundstücke über den Forstweg erschlossen sind. Für den Kastanienweg und den Kindergarten wäre es auch ein positiver Effekt. […]*	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Anforderungen der Forstwirtschaft werden im Verfahren berücksichtigt. Der Weg muss als untergeordnete Erschließung für die landwirtschaftlichen Flächen sowie Anbindung der Westnetz-Maststandorte in vergleichbarer Funktion erhalten bleiben.
S2	**Kreiswerke Olpe - Wasserversorgung mit Schreiben vom 30.06.2023** *[…] im Rahmen Ihrer Überprüfung von Fremdleitungen in Bereich eines geplanten Baugebiets, sind in dem von Ihnen angefragten Planausschnitt keine Anlagen der Kreiswerke Olpe – Wasserversorgung betroffen. […]*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.
S3	**Westnetz GmbH, Spezialservice Strom mit Schreiben vom 01.08.2023** *[…] dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:* - *Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.* - *Der Schutzstreifen der Leitung wird von jeglicher Bebauung freigehalten.* - *Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen. […]*	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Anforderungen werden in den Planungen berücksichtigt. ↘ Stellungnahme B6

	Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern. *Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.* *Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.* - *Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit*	

	Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH." *Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen. […]* *Anlage: Leitungspläne*	
S4	**Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH über Web-Portal am 15.07.2024** *[…]* *Anlage: Leitungspläne* (keine Veröffentlichung)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.
S5	**Deutsche Telekom Technik GmbH mit Mail vom 15.07.2024** *[…]* *Anlage: Leitungspläne* (keine Veröffentlichung)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Leitungslagen befinden sich ausschließlich im Bereich der geplanten Verkehrsflächen und sind in der nachgelagerten Fachplanung zu berücksichtigen. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.
S6	**Vodafone West GmbH über Web-Portal am 15.07.2024** *[…]* *Anlage: Leitungspläne* (keine Veröffentlichung)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Leitungslagen befinden sich ausschließlich im Bereich der geplanten Verkehrsflächen und sind in der nachgelagerten Fachplanung zu berücksichtigen. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.
S7	**Westnetz GmbH über Web-Portal am 15.07.2024** *[…]* *Anlage: Leitungspläne* (keine Veröffentlichung)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Leitungslagen befinden sich ausschließlich im Bereich der geplanten Verkehrsflächen und sind in der nachgelagerten Fachplanung zu berücksichtigen. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

S8	**Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst WL mit Schreiben vom 25.07.2024** 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kapitel 3.11 und 9.11 entsprechend vervollständigt. Eine Flächenprüfung konnte den Kampfmittelverdacht nicht bestätigen. Die Hinweise zu Kampfmitteln sind zu beachten.
S9	**LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe mit Schreiben vom 30.10.2024** (allgemeine Stellungnahme gemäß Vereinbarung, sofern keine anderslautende Stellungnahme vorliegt) *[…] Sofern bei Planungen/Bauvorhaben, die mit Bodeneingriffen einhergehen, keine anderslautende Stellungnahme von uns vorliegt oder zu der jeweiligen Planung/dem Vorhaben im Rahmen der von Ihnen vorgegebenen Frist eintrifft, nehmen Sie bitte den folgenden allgemein gültigen Hinweis in den Bescheid bzw. in die Planunterlagen auf:* *„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

	Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW). […]	
S10	**Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH für GEA Group AG (als Feldeseigentümerin) mit Schreiben vom 07.02.2025** *[…] das o.a. Plangebiet liegt innerhalb des im Jahre 1933 auf Eisen-, Zink, Mangan-, Blei- und Kupfererze sowie auf Schwefelkies verliehenen, aufrecht erhaltenen Bergwerksfeldes Konsolidation Sachtleben 1, welches im Berggrundbuch Amtsgericht Recklinghausen Blatt 3178 eingetragen und dessen Rechtsinhaberin die GEA Group Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf (vormals Metallgesellschaft AG, dann mg technologies ag, beide in Frankfurt/Main) ist.* *Nach Überprüfung der hier vorliegenden Unterlagen ist mit einer bergbaulichen Einwirkung aus vergangenen Abbautätigkeiten unserer Gesellschaft bzw. deren Rechtsvorgänger auf o.a. Plangebiet nicht zu rechnen. Aus heutiger Sicht sind mit Bergschäden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu rechnen. Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen gem. § 110 und § 111 BBergG sind nicht*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kapitel 3.12 und 9.12 der Begründung entsprechend vervollständigt. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

	erforderlich. Es bestehen unsererseits daher keine Bedenken gegen die o.a. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 191 Oedingen - Ober der Kirche III. *Diese Aussage basiert auf der Grundlage unseres aktuellen, mit Sorgfalt erhobenen Kenntnisstandes. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt.* *Auch weisen wir der Vollständigkeit halber darauf hin, dass in Bereichen mit geologischen Besonderheiten nicht verzeichneter Uraltbergbau aus der vorindustriellen Zeit oder illegaler Schwarzabbau grundsätzlich nie vollständig ausgeschlossen werden kann. Für jegliche Bergbauaktivitäten vor der Verleihung unseres Gewinnungsrechtes sowie illegalen Bergbauaktivitäten sind wir nicht verantwortlich.* *Aus heutiger Sicht ist mit künftigen, bergbaulichen Aktivitäten unsererseits in diesem Bereich nicht zu rechnen. […]*	
S11	**Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg mit Mail vom 02.04.2025** *[…] Zur Stromversorgung des Plangebietes ist die Errichtung einer Trafostation (Kompaktstation) erforderlich.* *Wir bitten daher um Ausweisung einer Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität (Trafo) im Bebauungsplan.* *Im beigefügten Plan haben wir zwei versorgungstechnisch günstigste Standort (Vorschläge) zur Errichtung der Station gekennzeichnet.* *Den benötigten Flächenbedarf liegt bei der hier benötigten Station bei 6m x 6m. Sollte dies nicht möglich sein müssten wir die Standorte detaillierter prüfen. […]* *In Lennestadt Oedingen gibt es keine Gas Infrastruktur, deswegen entfällt diese Energieart hier. […]*	Der Stellungnahme wird gefolgt. Zur Sicherstellung der Energieversorgung wird entsprechend der Vorhaben eine Versorgungsfläche der Zweckbestimmung Strom in der Planung berücksichtigt.

S12	**Stadt Lennestadt, Stadtwerke und Tiefbau mit Mails vom 16.09.2025 und 08.10.2025 (interne Stellungnahme)** *Wasser* *Die Trinkwasserversorgung kann hergestellt werden durch Anschluss an den Lilienweg (entsprechende Leitungsumbauarbeiten erforderlich).* *Abwasser* *Die Abwasserentsorgung des Plangebiets ist im Generalentwässerungsplan (GEP) der Stadt Lennestadt bereits berücksichtigt worden. Die Anbindung soll durch Anschluss an die bestehenden Schmutzwasserkanalisation im Lilienweg stattfinden.* *Niederschlagswasser ist gem. § 55 Abs. 2 WHG i. V. m. § 44 LWG schadlos zu beseitigen. Es soll demnach ortsnah versickert oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Aufgrund der überwiegend geringdurchlässigen Bodenschichten ist laut Bodengutachten eine dauerhafte Versickerung nicht gegeben. Daher wäre ein Anschluss an die vorhandenen Regenwasserkanäle im Lilienweg möglich, falls diese ausreichend Kapazitäten aufweisen. Ansonsten ist ein Zwischenspeicher zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswasser nötig, der das Niederschlagswasser gedrosselt in die Regenwasserkanäle im Lilienweg einleitet. Entsprechendes ist in der Begründung zum B-Plan inklusive Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 darzustellen.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kapitel 9.16.2 entsprechend vervollständigt. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kapitel 9.16.4 entsprechend vervollständigt. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht. Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Umgang mit Niederschlagswasser wurde entsprechend der fortgeschriebenen Planung in Kapitel 9.16.5 der Begründung weitergehend beschrieben.
S13	**ABO Energy GmbH & Co. KGaA über BIL-Portal am 09.07.2026** Betroffenheit: Nicht betroffen Anmerkung: In dem von Ihnen angefragten Bereich liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Kabel die von der Abo Energy O&M GmbH betreut werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.
S14	**Kreiswerke Olpe - Wasserversorgung mit Schreiben vom 14.07.2026** *[...] gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 191 Oedingen - Ober der Kirche Ill und der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66ll*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Oedingen - Ober der Kirche II (Aufstellungsbeschluss) bestehen von Seiten der Kreiswerke Olpe -Wasserversorgung- zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken. Anlagen und Planungen der Kreiswerke Olpe -Wasserversorgung- sind nicht betroffen. […]	Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Erörterungsbedarf oder Änderungen der Planung ergeben sich hieraus nicht.

Anlagen

Anlage Ö12: Stellungnahme mehrerer Bürger vom 12.02.2025

Anlage Ö13: Stellungnahme Bürger vom 23.02.2025

Anlage B1: Stellungnahme Stadt Lennestadt, Klimaschutzmanagerin vom 07.02.2025

Anlage B2: Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 13.02.2025

Anlage B3: Stellungnahme Westnetz GmbH, Spezialservice Gas vom 14.02.2025

Anlage B4: Stellungnahme Ericsson Services GmbH für Deutsche Telekom Technik GmbH, T-NAB vom 24.02.2025

Anlage B5: Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 vom 26.02.2025

Anlage B6: Stellungnahme Westnetz GmbH, Spezialservice Strom vom 28.02.2025

Anlage B7: Stellungnahme Vodafone GmbH vom 04.03.2025

Anlage B8: Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33 vom 05.03.2025

Anlage B9: Stellungnahme Ruhrverband, Regionalbereich Süd vom 17.03.2025

Anlage B10: Stellungnahme Kreis Olpe, Fachdienst Umwelt vom 19.03.2025

Anlage B11: Stellungnahme Wald und Holz NRW – Landesbetrieb, Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland vom 20.03.2025

Anlage B12: Stellungnahme Industrie- und Handelskammer Siegen vom 20.03.2025

Anlage B13: Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle HSK/OE/SI-WI vom 20.03.2025

Anlage B14: Stellungnahme Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg vom 28.03.2025

Anlage B15: Stellungnahme Ericsson Services GmbH für Deutsche Telekom Technik GmbH, T-NAB vom 09.07.2026

Anlage B16: Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33 vom 10.07.2026

Anlage B17: Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 13.07.2026

Anlage B18: Stellungnahme Westnetz GmbH, Spezialservice Gas vom 14.07.2026

Anlage B19: Stellungnahme Ruhrverband, Regionalbereich Süd vom 16.07.2026

Anlage B20: Stellungnahme Westnetz GmbH, Spezialservice Strom vom 20.07.2026

Anlage B21: Stellungnahme Industrie- und Handelskammer Siegen vom 20.07.2026

Anlage B22: Stellungnahme Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg vom 30.07.2026

Anlage B23: Stellungnahme Kreis Olpe, Fachdienst Umwelt vom 30.07.2026

Anlage B24: Stellungnahme Stadt Lennestadt, Klimaschutzmanagerin vom 05.08.2026

Anlage B25: Stellungnahme Vodafone West GmbH vom 06.08.2026

Anlage B26: Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle HSK/OE/SI-WI vom 07.08.2026

Anlage B27: Stellungnahme Wald und Holz NRW – Landesbetrieb, Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland vom 10.08.2026

Anlage B28: Stellungnahme Vodafone GmbH vom 10.08.2026

Anlage S1: Stellungnahme Wald und Holz NRW – Landesbetrieb, Forstbetriebsbezirk Oedingen vom 27.06.2023

Anlage S2: Stellungnahme Kreiswerke Olpe - Wasserversorgung vom 30.06.2023

Anlage S3: Stellungnahme Westnetz GmbH, Spezialservice Strom vom 01.08.2023

Anlage S8: Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst WL vom 25.07.2024

Anlage S9: Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe vom 30.10.2024

Anlage S10: Stellungnahme Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH für GEA Group AG vom 07.02.2025

Anlage S11: Stellungnahme Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg vom 02.04.2025

Anlage S12: Stellungnahme Stadt Lennestadt, Stadtwerke und Tiefbau vom 16.09.2025 und 08.10.2025

Anlage S13: Stellungnahme ABO Energy GmbH & Co. KGaA vom 09.07.2026

Anlage S14: Stellungnahme Kreiswerke Olpe - Wasserversorgung vom 14.07.2026

Bearbeitet:
Stadt Lennestadt
Bereich Stadtplanung
Felix Spanke
02723 608-612
f.spanke@lennestadt.de

Stellungnahme Ö12

[redacted]

[redacted]

Stadt Lennestadt
- Herrn Felix Spanke -
Thomas-Morus-Platz 1
57368 Lennestadt

Lennestadt-Oedingen, 12.02.2025

Oedingen – Ober der Kirche III

Sehr geehrter Herr Spanke,

im Nachgang zu der Bürgerversammlung zum Baugebiet Ober der Kirche III am 06.02.2025 deuteten Sie auf Nachfrage an, dass es für die oberen Anlieger des Lilienweges ggf. eine Möglichkeit geben könnte, die eigenen Grundstücke durch Grunderwerb von der Stadt Lennestadt in Richtung Ober der Kirche III zu erweitern.

Wir erklären hiermit ausdrücklich unser gemeinsames Interesse daran, und zwar grundsätzlich im individuell maximal möglichen Ausmaß.

Über einen Ortstermin zur Klärung von Details würden wir uns freuen.

Vielen Dank und freundliche Grüße

[redacted]

Spanke, Felix

[redacted]

[redacted]

Gesendet: Sonntag, 23. Februar 2025 12:58
An: Wirth, Ingo <i.wirth@lennestadt.de>
Betreff: [extern] Anfrage zum Erwerb Grünfläc

Sehr geehrter Herr Wirth,

im Zuge der Bürgerinformation zum geplanten Baugebiet Ober der Kirche, möchten wir die Möglichkeit erfragen,

ob wir einen Grünstreifen angrenzend an unser Grundstück erwerben können.

Anhängend eine Zeichnung aus Tim Online. Darin rot eingezeichnet die Position des angedachten Streifens.

Im Voraus vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Stellungnahme B1

Stellungnahme(n) (Stand: 07.02.2025)

Sie betrachten: Oedingen - Ober der Kirche III
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Zeitraum: 07.02.2025 - 20.03.2025

Behörde: **Stadt Lennestadt: Klimaschutzmanagerin**
Frist: 20.03.2025
Stellungnahme: Erstellt von: [redacted] am: 07.02.2025 , Aktenzeichen: -

Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus Sicht der Stabsstelle Klimaschutz. Jedoch werden folgende Anregungen gegeben:

Die Textlichen Festsetzungen zu den Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sehen vor, dass Dacheindeckungen nur in schwarzer bis grauer Farbgebung zulässig sind. Aus gestalterischer Sicht kann dies nachvollzogen werden. Jedoch wäre es in Bezug auf die lokale Temperaturentwicklung ratsamer, analog zu den Fassaden auch beim Dach vornehmlich hellere Farbtöne mit höherem Albedo-Effekt zu nutzen, da diese die Sonnenstrahlung und somit auch Wärme stärker reflektieren statt zu absorbieren. Hierdurch kann eine übermäßige Erwärmung der Dachflächen und somit der Gebäude und ihrer Umgebung vermieden wird.

Ferner werden beim Fassadenmaterial u.a. Blockhauselemente explizit ausgeschlossen. Im Sinne einer nachhaltigen Bauweise mit Holz sollte dies jedoch zugelassen werden, auch wenn es ggfs. nicht dem Wunsch nach einer einheitlichen Gestaltung innerhalb des Baugebietes entspricht. Hier sollte der Möglichkeit zum nachhaltigen Bauen der Vorrang gewährt werden.

Zur Einfriedung sollen nur Hecken aus Heinbuchen, Rotbuchen und Weißdorn zulässig sein. Gleichzeitig wird auf Seite 32 der Begründung zum Bebauungsplan aus einer Veröffentlichung des Kreisheimatbund Olpe e.V. ein Hinweis auf natürlich wirkende Hecken wie etwa aus Wildrosen zitiert. Hier stellt sich die Frage, ob nicht im Sinne der Biodiversität und auch der Gestaltung auch weitere heimische, insektenfreundliche Laubgehölze wie z.B. die erwähnten Wildrosen zugelassen werden sollten.

Weitere Festsetzungen, wie u.a. die Nutzung von erneuerbaren Energien, die Zulässigkeit von Flachdächern ausschließlich als Gründach, die wasserdurchlässige Herstellung von Stellplätzen, die Gestaltung von Geländeveränderungen als natürliche Böschung und die insektenschonende Beleuchtung sind aus Sicht der Stabsstelle Klimaschutz ausdrücklich zu begrüßen.

Anhänge: -

Nachträge: -
manuelle Einträge: -

BUNDESWEHR

Fontainengraben 200 | 53123 Bonn

Stadt Lennestadt
Stadtplanung
Thomas-Morus-Platz 1
57368 Lennestadt-Altenhundem

Nur per E-Mail: f.spanke@lennestadt.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / III-0328-25-BBP	[redacted]	[redacted]	[redacted]	13.02.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: Bauleitplanverfahren Nr. 191 Oedingen - Ober der Kirche III der Stadt Lennestadt

Bezug: Ihr Schreiben vom 07.02.2025 - Ihr Zeichen: 61.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Allgemeine Information:
Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.: +49 (0) 228 5504-0
Fax: +49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Stellungnahme B3

Stellungnahme(n) (Stand: 17.02.2025)

Sie betrachten: Oedingen - Ober der Kirche III
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Zeitraum: 07.02.2025 - 20.03.2025

Behörde:	**Westnetz GmbH: Dokumentation - Gas**
Frist:	20.03.2025

Stellungnahme B3

Stellungnahme:

Erstellt von: [redacted], am: 14.02.2025 , Aktenzeichen: M-883687_Bauleitplanverfahren der Stadt Lennestadt Nr. 191 Oedingen - Ober der Kirche III

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Spanke,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 07.02.2025 an die Westnetz GmbH, mit dem Sie um Stellungnahme für das Projekt:

"Bauleitplanverfahren der Stadt Lennestadt Nr. 191 Oedingen - Ober der Kirche III" gebeten haben.

In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH.

Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥5bar.

Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Sieg

(planauskunft-siegburg@westnetz.de) eine Stellungnahme.

Wir bedanken uns für die Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Westnetz GmbH
Spezialservice Gas
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund
mailto: hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de

Geschäftsführung: Jochen Dwertmann, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Alexander Montebaur
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 30872
USt-IdNr. DE325265170

Anhänge: -

Nachträge: -

manuelle Einträge: -

Stellungnahme B4

Stellungnahme(n) (Stand: 24.02.2025)

Sie betrachten:	Oedingen - Ober der Kirche III
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Zeitraum:	07.02.2025 - 20.03.2025

Behörde:	**Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB)**
Frist:	20.03.2025
Stellungnahme:	Erstellt von: [redacted], am: 24.02.2025 , Aktenzeichen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.
Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Ericsson Services GmbH

Anhänge: -

Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Bezirksregierung Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Lennestadt
Stadtplanung
Thomas-Morus-Platz 1
57368 Lennestadt

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Aktenzeichen:
60.50.52.01-002/2025-149
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
https://www.bra.nrw.de/themen/d
/datenschutz/

Bauleitplanverfahren Nr. 191 Oedingen – Ober der Kirche III der Stadt Lennestadt

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 07.02.2025 Ihr Zeichen 61.2

Sehr geehrter Herr Spanke,

zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen:

Die Planfläche liegt über dem auf Schwefelkies und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Sachtleben 1“ im Eigentum der GEA Group Aktiengesellschaft, hier vertreten durch die Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH, Wolbecke 1 in 57368 Lennestadt.

Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich der Feldeseigentümerin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in /Vorhabensträger*in und Feldeseigentümer*in zu regeln.

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Altbergbau ist in den hier vorliegenden Unterlagen im Planungsraum nicht dokumentiert. Aus bergbehördlicher Sicht sind daher zu dem Bebauungsplan keine Bedenken mitzuteilen.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gezeichnet

Wir sind das Netz der westenergie

westnetz

Westnetz GmbH • Florianstraße 15-21 • 44139 Dortmund

Stadt Lennestadt
Stadtplanung
Thomas-Morus-Platz 1
57368 Lennestadt

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen	61 2
Ihre Nachricht	07.02.2025
Unsere Zeichen	182.041/DRW-S-LG-TM/1679/MK/KS
Name	
Telefon	
E-Mail	Stellungnahmen@westnetz.de

Dortmund, 28. Februar 2025

Bebauungsplan Nr. 191 Oedingen – Ober der Kirche III der Stadt Lennestadt
Hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

110-kV-Hochspannungsfreileitung Arpe – Pkt. Fretter, Bl. 1679 (Maste 34 bis 36)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 15,00 m = 30,00 breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 500 vom 28.02.2025 (Westnetzeintagung) eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.

- Die für eine Bebauung vorgesehenen Flächen liegen außerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung.

- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

 Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.

 Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Wir sind das Netz der westenergie

westnetz

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalls erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

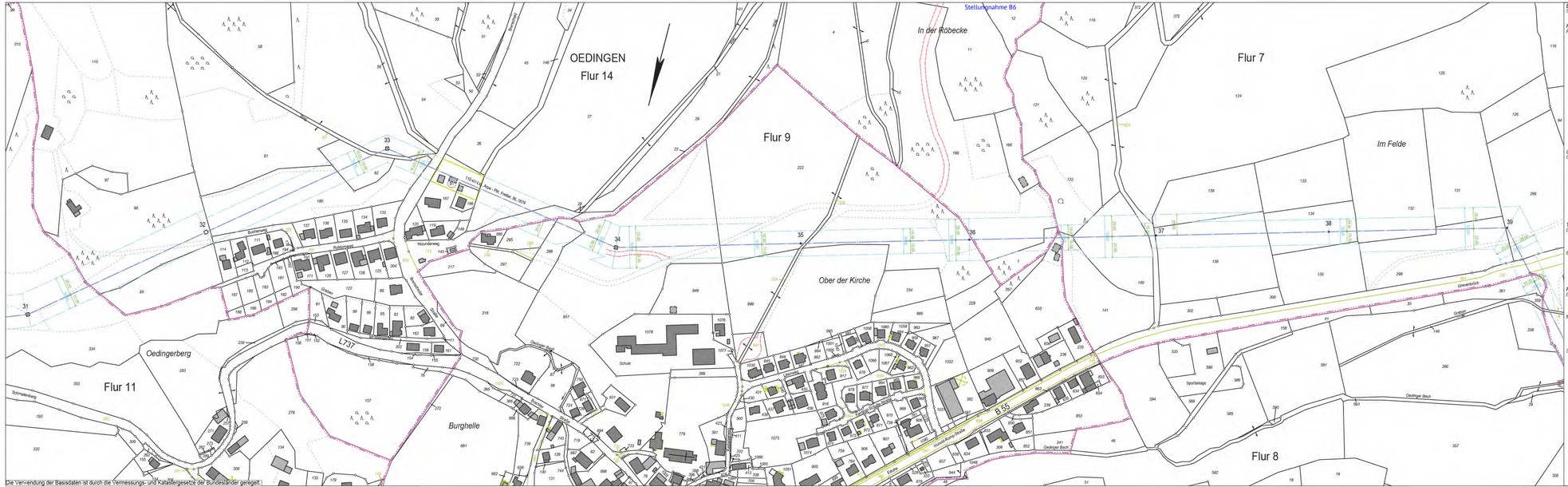
Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

<u>Anlage</u>
Lageplan, Maßstab 1 : 2000
Lageplan, Maßstab 1 : 500

<u>Verteiler</u>
Bl. 1679

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de



Die Verwendung der Basisdaten ist durch die Vermessungs- und Katastergesetze der Bundesländer geregelt.

Baufreigabe
Symbol

Bauvorhaben

Flurstücksteilflächen
Flurstück

Flurstücksnummer
Flurstücknr. Verkehrswege
Symbol Zugehörigkeitshaken
Flurgrenzen
Flurstücksgrenzen
Flurstücksgrenzen Verkehrswege
Nutzungsartengrenze
Nutzungsartengrenze ungenau
Grenzpunkt Unvermarkt
Grenzpunkt Abgemarkt
HOLLAGE
Gemarkungsbezeichnung

Gebäude
Gebäudefläche

Wohnhaus
Wirtschaftsgebäude
Umringslinie Gebäude
Umringslinie Gebäude offen
Gebäudeausgestaltungslinie

Topographie
Linien

Topographische Linie
Fließrichtungspfeil

Beschriftung

Hebern Polier
Gewann-/Lagebezeichnung
BAB A1
Große Verkehrseinrichtungen
Kleine Verkehrseinrichtungen

Freileitung HSP
Leitung

110 kV Freileitung
Ibbenbüren - Alfhausen
Leitungsteil

Maststandsbilde

Tragmast Gitter
Abspannmast Gitter
Mastnummer

Schutzstreifen

Schutzstreifenlinie
Schutzstreifenfläche
Bemaßung Schutzstreifen-Leitung
Bemaßung Schutzstreifen-Schutzstreifen

Blatt 6

westnetz

110-kV-Hochspannungsfreileitung

Arpe - Pkt. Fretter
Bl.1679

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. 31 bis Mast Nr. 39

Gemarkung	:	OEDINGEN
Gemeinde	:	Lennestadt
Verbandsgmd.	:	Lennestadt, Stadt
Kreis	:	Olpe
Reg.-Bez.	:	Arnsberg
Land	:	Nordrhein-Westfalen
Katasteramt	:	Kreis Olpe
Grundbuchamt	:	Lennestadt

Leitungsachse — Tragmast — Abspannmast
Tragmast — Abspannmast

Schutzstreifen
einmalig zu beschränkende Grundstücksfläche
bereits beschränkte Schutzstreifenfläche

Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	28.02.25	12:14:46
Erstellt:	27.10.03	03:56:23

westnetz

westnetz
Westnetz GmbH
SAW-S1



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
Aufstellungsbeschluss gefasst am 27.08.2024.
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 14 der Hauptsatzung in der Westfalenpost / Westfälischen Rundschau am 04.09.2024.

Lennestadt, den

Der Bürgermeister, Tobias Puspas

Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 14 der Hauptsatzung in der Westfalenpost / Westfälischen Rundschau am 04.01.2025.
Auflorderung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.02.2024.
Bürgerversammlung am 06.02.2025.
Durchführung im Zeitraum vom 07.02.2025 bis 20.03.2025, jeweils einschließlich.

Lennestadt, den

Der Bürgermeister, Tobias Puspas

Entwurfsbeschluss sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
Entwurfsbeschluss gefasst am 00.00.0000.
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 14 der Hauptsatzung in der Westfalenpost / Westfälischen Rundschau am 00.00.0000.
Auflorderung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 00.00.0000.
Bürgerversammlung Durchführung im Zeitraum vom 00.00.0000 bis 00.00.0000, jeweils einschließlich.

Lennestadt, den

Der Bürgermeister, Tobias Puspas

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung vom 00.00.0000 die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen, einen Abwägungsbeschluss gefasst und den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Lennestadt, den

Der Bürgermeister, Tobias Puspas

Ausfertigung
Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplans mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 00.00.0000 übereinstimmt. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Lennestadt, den

Der Bürgermeister, Tobias Puspas

Inkrafttreten und Rechtskraft gem. § 10 Abs. 3 BauGB
Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 14 der Hauptsatzung am 00.00.0000 in der Westfalenpost / Westfälischen Rundschau öffentlich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist am 00.00.0000 rechtskräftig geworden.

Lennestadt, den

Der Bürgermeister, Tobias Puspas

Geometrische Eindeutigkeit gem. § 1 PlanZV
Die Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 1 PlanZV sowie die geometrische Eindeutigkeit wird bescheinigt, soweit es die Plangrundlage vom 25.11.2022 aus dem amtlichen Liegenschaftskataster-informationssystem (ALKIS) betrifft.

**********, den

Inhalt und Festsetzungen des Bebauungsplans (gemäß § 9 BauGB)

Geltungsbereich des Bebauungsplans (gemäß § 9 Abs. 7 BauGB)

Geltungsbereich des Bebauungsplans

Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet gemäß § 6 BauNVO: Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Ausnahmen werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zugelassen.

Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,3 — Grundflächenzahl (GRZ) als Maximalwert
Die Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einem Wert von 0,5 überschritten werden.

I — Zahl der Vollgeschosse als Maximalwert

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o — offene Bauweise

Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO: Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

2WE — höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Gebäude

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche

W — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg

Ö — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: ÖPNV

Straßenbegrenzungslinie

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten

Öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Naturerfahrungsräume, Dauerkleingärten, Sport-, Soiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung: Begleitgrün

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

SPE1 — Extensives Grünland
- Mahd ab dem 15.06. und/oder extensive Beweidung (max. 2 GV/ha), keine Winterbeweidung
- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und Pflanzenbehandlungsmittel

Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises belastet sind (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

GF1 — Die mit Geh- und Fahrrecht belegte Trasse GF1 umfasst die Erschließungsrechte zugunsten der Eigentümer und Nutzer des Flurstücks 949.

Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen sind mit Photovoltaikkollektoren zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten. Die Flächen richten sich nach den bauordnungsrechtlichen Regelungen sowie der Fachgesetze.
Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.
Die Verpflichtung kann ausnahmsweise entfallen, soweit die Umsetzung anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht, im Einzelfall technisch unmöglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 89 BauO NRW)

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW 2018)

Als Dachformen sind Satteldächer mit symmetrischer Neigung zwischen 36 und 50 Grad zulässig. Bei Nebenanlagen und untergeordneten Gebäudeteilen sind Flachdächer zulässig.
Die Hauptfirstrichtung ist parallel zur Hangneigung bzw. der quer zum Hang verlaufenden Verkehrsfläche herzustellen.
Als Dacheindeckungsmaterial sind nur Natur- und Kunstschiefer, Ton- und Betondachsteine und Metalleindeckungen in schwarzer bis grauer Farbgebung mit nichtglasiertor, matter Oberfläche zulässig. Flachdächer sind ausschließlich als Gründach zulässig.
Dachaufbauten sind als Dachgiebel (Satteldach,Walmdach) in identischer Neigung zum Hauptdach sowie als Schleppgaube oder Flachdachgaube zulässig. Die Breite der Giebel und Gauben auf einer Dachseite darf die Hälfte der Trauflänge nicht überschreiten. Zwischen den Aufbauten und dem Ortgang des Hauptdaches ist ein Abstand von 2m einzuhalten. Je Gebäude sind nur gleiche Aufbauten bzw. Gauben zulässig.

Als Fassadenmaterial sind Putz in weißer bis weißgrauer Farbgebung zugelassen. Für einzelne Gebäude- und Fassadenteile sowie Nebenanlagen ist auch die Verwendung von Holz, Natur- und Kunstschiefer, Metallelementen sowie anderen Farbtönen zulässig, sofern sich diese optisch unterordnen und einfügen.
Explizit ausgeschlossen ist die Verwendung von Sichtmauerwerk, Fliesen und Blockhauselementen sowie glänzenden Elementen und besonders kräftigen Farbtönen.
Fassaden sind so herzustellen, so dass ein Hellbezugswert von 60 nicht unterschritten wird, wobei ein Wert von größer 80 zu empfehlen ist. Untergeordnete Flächen sind als Gestaltungselement in dunkler Farbgebung zulässig.

Vorschriften zu Zahl, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradstellplätzen einschließlich deren Zubehörnutzungen (gem. § 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW 2018)

Die Stellplatzsatzung der Stadt Lennestadt in der zurzeit gültigen Fassung ist zu beachten.

Vorschriften zur Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen, der Lagerplätze, der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, der Plätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (gem. § 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW 2018)

Stellplätze außerhalb von Gebäuden sind in wasserdurchlässiger und begrünter Ausbauweise herzustellen. Hierbei ist ein Grünanteil von 40% der reinen Stellplatzfläche zu erreichen. Fahrwege sind hiervon ausgenommen.

Geländeveränderungen sind als natürliche Böschungen herzustellen. Sofern natürliche Böschungen für Geländeveränderungen nicht ausreichen, sind nur Stützmauern als Natursteintrockenmauer bis zu einer maximalen Höhe von 1,2m zulässig. Hierbei sind lokal vorkommende Gesteinsarten zu verwenden. Abweichend hiervon können Betonmauern mit einer Verkleidung aus Naturstein oder einer Begrünung zugelassen werden, sofern dies aus technischen Gründen erforderlich ist.

Einfriedungen sind nur als Hecken aus Hainbuche, Rotbuche und Weißdorn zulässig. Zäune sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig. Explizit ausgeschlossen sind hierbei Zäune, die in ihrer Beschaffenheit nicht durchschaubar sind. Tore und Gartenzüren sollten zur Einfachheit einer Hecke oder eines Zaunes passen. Die Höhe der Einfriedungen zur Verkehrsfläche darf maximal 1,2m betragen.

Vorschriften zur Begrünung baulicher Anlagen (gem. § 89 Abs. 1 Satz 7 BauO NRW 2018)

Flachdächer sind vollflächig als Retentionsdächer auszuführen. Diese sind mit einem mindestens 10cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau herzustellen und mindestens extensiv mit naturnaher, standortheimischer Vegetation zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Nutzbare Dachterrassen sowie Kleinstflächen unter 5m² sind von der Verpflichtung zur Dachbegrünung ausgenommen. Photovoltaik- und Solarwärmekollektoren sind mit der Dachbegrünung zu kombinieren.

Sonstige Festlegungen und Darstellungen

Flächenräumung und Bautätigkeiten

Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführer. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen die Flächen frei von einer Quartiersnutzung durch Vögel sind.

Die Aktivitäten der Räumaßnahmen sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu Beschränken. Hierbei sind die DIN 18300 (Erdarbeiten) und DIN 18915 (Rodenarbeiten) zu berücksichtigen. Insbesondere der Oberboden (Mutterboden) ist gemäß § 202 BauGB i.V.m. DIN 18915 in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Verwendung wassergefährdender Stoffe außerhalb versiegelter Flächen zu vermeiden, die Verwendung biologisch abbaubarer Alternativen ist zu prüfen.

Schutzstreifen Hochspannungsfreileitung

Der Schutzstreifen der Leitung ist von jeglicher Bebauung freigehalten.
Im Schutzstreifn der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen. Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden.

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Bodendenkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Lennestadt als Untere Denkmalbehörde (02723 / 608 – 0, denkmal@lennestadt.de) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (02761 / 9375 – 0, Fax 02761 / 9375 – 20), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Altlasten

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontaminationen oder sonstige Hinweise auf Altlasten festgestellt, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Stadt Lennestadt als örtliche Ordnungsbehörde (02723 / 608 – 0) und/oder der Kreis Olpe, Fachdienst Umwelt (02761 / 81 – 0) zu informieren.

Kamp/mittel

Ist bei den Vorbereitungen bzw. der Durchführung des Bauvorhabens der Boden außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Gefahrenbereich zu verlassen. Mögliche Kampfmittel sollen in keinem Fall bewegt werden. Im Verdachtsfall ist der Gefahrenbereich großflächig abzusperren und die Stadt Lennestadt als örtliche Ordnungsbehörde (02723 / 608 – 0) und/oder die Polizei (Wache Lennestadt 02723 / 9269 – 5200 oder im Notfall Notruf 110) unverzüglich zu informieren.

Hochspannungsfreileitung

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lageplane und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentumer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.

Beleuchtung

Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier, zum Artenschutz, zum Erhalt des nächtlichen Ortsbildes und zur Energieeinsparung ist möglichst umweltfreundliche Beleuchtung einzusetzen. Sie ist zum Schutz nachtaktiver insekten mit insektenschonender Beleuchtung nach dem Stand der Technik auszustatten.
Eine Strahlung über den Bestimmungsbereich (z. B. Grundstück, Parkplatz) hinaus ist zu vermeiden. Beleuchtung von Gehdzen, Anstrahlungen, Licht ohne Zielorientierung (insbesondere nach oben) und Blendungen sind zu vermeiden. Die Leuchtzdichte soll sich an der Umgebungshelligkeit orientieren und Hintergründe der angestrahlten oder freistrahlenden Flächen dunkel gehalten werden sowie bzgl. Lichtmenge einschlägige Empfehlungen bzw. Normen nicht überschreiten. Sie sollen bedarfsorientiert geschaltet sein und in den Nachtstunden reduziert bzw. abgeschaltet werden sowie geringe Blaulichtanteile besitzen.

Einsichtnahme in Unterlagen

Alle Unterlagen des Bebauungsplans, die zugehörigen Fachbeiträge und Gutachten, zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Normen) sowie herangezogene Literatur können im Rathaus der Stadt Lennestadt, Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt-Altenhundem eingesehen werden.

westnetz — Betrieb / Projektierung

110-kV-Hochspannungsleitung Arpe - Pkt. Fretter Bl.1679	lfg. Nr.: 182041
Betreff: BPlan Nr. 191 Oedingen - Ober der Kirche III in Lennestadt Gemarkung Oedingen Flur 9 Flurstück 999	Maßstab: 1:500
	Datum: 28.02.2025

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, in der zurzeit gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO vom 21.11.2017, in der zurzeit gültigen Fassung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21.07.2018, in der zurzeit gültigen Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, in der zurzeit gültigen Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, in der zurzeit gültigen Fassung

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 21.07.2000, in der zurzeit gültigen Fassung

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, in der zurzeit gültigen Fassung

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009, in der zurzeit gültigen Fassung

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 09.05.2000, in der zurzeit gültigen Fassung

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG NRW) vom 11.02.2021, in der zurzeit gültigen Fassung

Landschaftsplan des Kreis Olpe Nr. 2 Elsper Senke – Lennebergland vom 30.11.2006, in der zurzeit gültigen Fassung

Regionalplan Arnsberg, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein, (in Neuaufstellung), Entwurfsfassung
Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen vom 12.03.2008, in der zurzeit gültigen Fassung

Satzung der Stadt Lennestadt über die Herstellung von Stellplätzen, Garagen und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung) vom 09.02.2022 in der zurzeit gültigen Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellungen des Planinhalts – Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990, in der zurzeit gültigen Fassung

Verordnung über die Überschwemmungsgebiete im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021, in der zurzeit gültigen Fassung

Verordnung zur Umsetzung der Solaranlagen Pflicht nach § 42a und § 48 Absatz 1a der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Solaranlagen-Verordnung Nordrhein-Westfalen (SAN-VO NRW) vom 06.06.2024, in der zurzeit gültigen Fassung

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995, in der zurzeit gültigen Fassung

Weiterführende Unterlagen

Fuhrmann und Brauckmann (2024): Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung zum Baugebiet Ober der Kirche III Lennestadt-Oedingen; Balve

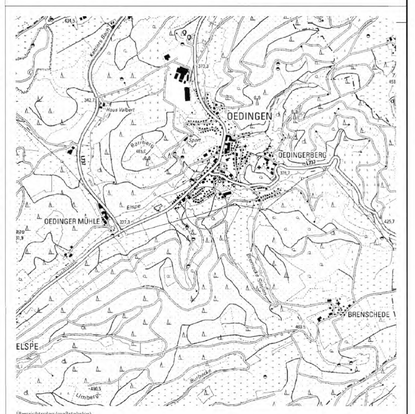
Mesmerman Landschaftsplanung (2024): Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 191 Oedingen – Ober der Kirche III der Stadt Lennestadt; Warstein [Vorentwurf / 25.11.2024]

Mesmerman Landschaftsplanung (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 191 Oedingen – Ober der Kirche II der Stadt Lennestadt; Warstein [Vorentwurf / 25.11.2024]

Stadt Lennestadt (2024): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 191 Oedingen – Ober der Kirche III; Lennestadt [Vorentwurf / 06.01.2025]

Plangrundlage

ALKIS NRW (amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem)
Planausgabe am 25.11.2022, Katasterbestand für den Geltungsbereich seitdem unverändert
EPSG Code 25832, Lagebezugssystem ETRS89 UTM 32N, Höhenbezugssystem DHHN 2016



Übersichtsplan (maßstabslos)

Stadt Lennestadt

BEBAUUNGSPLAN NR. 191

OEDINGEN - OBER DER KIRCHE III

gleichzeitig 2. Änderung Nr. 66I Oedingen – Ober der Kirche II

Planzeichnung

Planungsbehörde Lennestadt Lennestadt Der Bürgermeister Thomas-Morus-Platz 1 57368 Lennestadt-Altenhundem	Planbearbeitung Bereich Stadtplanung Felix Spinke 02723 / 608 - 612 f.spanke@lennestadt.de
Verfahrensstand / Ausfertigung / Stand Vorentwurf / Fassung zur frühzeigen Beteiligung / 06.01.2025	
Stadt Lennestadt	Gemarkung Oedingen
Flur(e) 9	Flurstücke(n) 358,407,947,995,999,1001,1008(t),1043,1077,1100(t)
Maßstab und Orientierung 1:500	Blattgröße (DIN) 1189mm x 594mm

Stellungnahme B6

WESTNETZ

Teil von innogy

Liste der Gehölze

Botanischer Name/Deutscher Name

Endhöhe bis 3 m

Acer palmatum „Dissectum"	Grüner Schlitz-Ahorn
Arundinaria murielae	Pfeil-Bambus
Berberis gagnepainii var. L.	Schwarze Berberitze
Berberis thunbergii	Hecken-Berberitze
Berberis x stenophylla	Rosmarin-Berberitze
Buxus sempervirens „Bullata"	Blaugrüner Buchsbaum
Callicarpa bodinieri „Profusion"	Schönfrucht
Calycanthus floridus	Echter Gewürzstrauch
Chaenomeles speciosa	Chinesische Scheinquitte
Chamaecyparis obtusa „Nana Gr."	Zwergige Muschelzypresse
Clematis alpina	Alpen-Waldrebe
Clethra alnifolia	Scheinerle
Colutea arborescens	Blasenschote
Cornus alba	Weißer Hartriegel
Corylopsis spicata	Ährige Scheinhasel
Cotoneaster integerrimus	Gemeine Zwergmispel
Elaeagnus multiflora	Vielblütige Ölweide
Enkianthus campanulatus	Japanische Prachtglocke
Euonymus alatus	Flügel-Spindelstrauch
Forsythia europaea	Balkan-Forsythie
Forsythia x intermedia „Lynw."	Forsythie
Fothergilla major	Federbuschstrauch
Hibiscus syriacus	Garten-Eibisch
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Pinus densiflora „Pumila"	Strauchige Rot-Kiefer
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix aurita	Ohr-Weide
Sorbaria sorbifolia	Fiederspiere
Spiraea nipponica	Japanische Strauch-Spiere
Tamarix ramosissima	Sommer-Tamariske
Viburnum farreri	Winter-Duftschneeball
Viburnum plicatum	Gefüllter Japan. Schneeball
Viburnum x carlcephalum	Großblumiger Duftschneeball
Weigela florida	Liebliche Weigelie

Endhöhe bis 4 m

Acer japonicum „Aconitifolium"	Japanischer Feuer-Ahorn
Amelanchier ovalis	Echte Felsenbirne
Berberis julianae	Großblättrige Berberitze
Berberis x ottawensis „Superba"	Große Blut-Berberitze
Buddleja alternifolia	Chinesischer Sommerflieder
Buddleja davidii	Sommerflieder
Cotoneaster multiflorus	Blüten-Felsenmispel
Cotoneaster x watereri	Englische Felsenmispel
Crataegus monogyna „Compacta"	Kugelzwerg-Weißdorn
Deutzia scabra „Flena"	Gefüllte Deutzie
Deutzia x magnifica	Pracht-Deutzie
Elaeagnus commutata	Silber-Ölweide
Hamamelis mollis	Chinesische Zaubernuss
Hamamelis x intermedia	Großblütige Zaubernuss
Juniperus communis „Hibernica"	Irischer Säulen-Wacholder
Juniperus communis „Suecica"	Schwedischer Säulen-Wacholder
Juniperus x media „Pfitzeriana"	Pfitzer Wacholder
Ligustrum vulgare „Atrovirens"	Wintergrüner Liguster
Lonicera ledebourii	Kalifornische Heckenkirsche
Lonicera tatarica	Tatarische Heckenkirsche
Magnolia liliiflora „Nigra"	Purpur-Magnolie
Magnolia sieboldii	Sommer-Magnolie
Philadelphus coronarius	Süßer Jasmin
Physocarpus opulifolius	Blasenspiere
Pieris japonica	Japanische Lavendelheide
Prunus spinosa	Schlehe
Salix triandra	Mandel-Weide
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Syringa josikaea	Ungarischer Flieder
Syringa reflexa	Bogen-Flieder
Syringa x swegiflexa	Perlen-Flieder
Taxus baccata „Fastig. Aureom."	Gelbe Säulen-Eibe
Tsuga canadensis „Pendula"	Hänge-Hemlocktanne
Viburnum x burkwoodii	Wintergrüner Duftschneeball

Endhöhe bis 5 m

Acer palmatum „Atropurpureum"	Roter Fächer-Ahorn
Acer palmatum „Osakazuki"	Grüner Fächer-Ahorn
Caragana arborescens	Gewöhnlicher Erbsenstrauch
Cedrus deodara „Pendula"	Hängende Himalaja-Zeder
Chionanthus virginicus	Schneeflockenstrauch
Cotinus coggygria	Grüner Perückenstrauch
Cotoneaster bullatus	Runzelige Felsenmispel
Crataegus oxyacantha	Zweigriffeliger Weißdorn
Cytisus scoparius	Besen-Ginster
Decaisnea fargesii	Blauschote
Euonymus planipes	Großfruchtiger Spindelstrauch
Hamamelis japonica	Japanische Zaubernuss
Juniperus squamata „Meyeri"	Blauzeder-Wacholder
Juniperus x media „Hetzii"	Grauer Strauch-Wacholder
Ligustrum ovalifolium	Hecken-Liguster
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Magnolia liliiflora	Lilien-Magnolie
Philadelphus inod. var. grand.	Großblüiger Pfeifenstrauch
Photinia villosa	Scharlach-Glanzmispel
Pinus sylvestris „Watereri"	Strauch-Kiefer
Prunus fruticosa „Globosa"	Kugel-Steppenkirsche
Staphylea pinnata	Gemeine Pimpernuss
Stranvaesia davidiana	Stranvesie
Syringa x chinensis	Königs-Flieder
Tamarix parviflora	Frühlings-Tamariske
Taxus baccata „Aureovariegata	Gelbbunte Strauch-Eibe
Taxus baccata „Dovast. Aurea."	Gelbe Hänge-Eibe
Taxis baccata „Overeynderi"	Kegel-Eibe
Taxus x media „Hicksii"	Hecken-Eibe
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Viburnum opulus „Roseum"	Gefüllter Schneeball

Endhöhe bis 6 m

Acer palmetum	Fächer-Ahorn
Acer platanoides „Globosum"	Kugel-Ahorn
Aesculus parviflora	Strauch-Rosskastanie
Catalpa bignonioides „Nana"	Kugel-Trompetenbaum
Cercis siliquastrum	Gewöhnlicher Judasbaum
Clematis montana	Berg-Waldrebe
Clematis montana var. rubens	Rosa Anemonen-Waldrebe
Clematis tangutica	Gold-Waldrebe
Clematis viticella	Italienische Waldrebe
Cornus alternifolia	Etagen-Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crat. x prunifolia „Splendens"	Pflaumenblättriger Weißdorn
Crataegus monogyna „Stricta"	Säulen-Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Halesia carolina	Schneeglöckchenbaum
Hamamelis virginiana	Herbstblühende Zaubernuss
Laburnum x watereri „Vossii"	Edel-Goldregen
Lonicera maackii	Schirm-Heckenkirsche
Magnolia x loebneri „Merrill"	Große Stern-Magnolie
Malus x purpurea	Purpur-Apfel
Picea abies „Acrocona"	Zapfen-Fichte
Prunus laurocerasus	Immergrüne Lorbeer-Kirsche
Quercus pontica	Pontische „Armenische Eiche"
Salix acutifolia „Pendula"	Spitz-Weide
Salix cinerea	Asch-Weide, Grau-Weide
Salix x smithiana	Kübler-Weide
Sorbus vilmorinii	Strauch-Eberesche
Syringa vulgaris	Wild-Flieder

Endhöhe bis 7 m

Acer rufinerve	Rostbart-Ahorn
Aralia elata	Japanische Aralie
Betula pendula „Youngii"	Trauer-Birke
Chamaecyparis lawsoniana „G.W."	Goldene Scheinzypresse
Chamaecyparis lawsoniana „Lane"	Gelbe Scheinzypresse
Cornus kousa	Jap. Blumen-Hartriegel
Cotoneaster x watereri „Corn."	Cornubia-Felsenmispel
Laburnum anagyroides	Gewöhnlicher Goldregen
Prunus cerasifera „Nigra"	Blut-Pflaume
Prunus triloba	Mandelbäumchen
Pyrus salicifolia	Weidenblättrige Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum, Pulverholz
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia „Fastigiata"	Säulen-Eberesche
Sorbus hybrida „Gibbsii"	Finnland-Mehlbeere
Taxus baccata „Fastigiata"	Säulen-Eibe
Thuja occidentalis „Smaragd"	Smaragd-Lebensbaum
Viburnum rhytidophyllum	Immergrüner Chin. Schneeb

Endhöhe von 8 bis 10 m

Abies koreana	Korea-Tanne
Acer ginnala	Feuer-Ahorn
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn
Acer negundo „Variegatum"	Silber-Eschenahorn
Akebia quinata	Fünfblättrige Akebie
Amelanchier laevis	Kahle Felsenbirne
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Araucaria araucana	Chilenische Schmucktanne
Aristolochia macrophylla	Großblättrige Pfeifenwinde
Cedrus atl. „Glauca Pendula"	Hängende Blau-Zeder
Chamaecyparis lawsoniana „Col."	Blaue Säulenzypresse
Chamaecyparis lawsoniana „Stew"	Gelbe Kegelzypresse
Clematis maximowicziana	Oktober-Waldrebe
Cornus controversa	Pagoden-Hartriegel
Cornus florida	Amerik. Blumen-Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus laevigata „Paul S."	Rot-Dorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus pedicellata	Scharlach-Weißdorn
Crataegus x lavallei	Baum-Weißdorn, Apfel-Dorn
Elaeagnus angustifolia	Schmalblättrige Ölweide
Fraxinus excelsior „Nana"	Kugel-Esche
Fraxinus ornus	Blumen-Esche, Manna-Esche
Hippophae rhamnoides	Gewöhnlicher Sanddorn
Ilex aquifolium	Gewöhnliche Hülse
Ilex aquifolium „J. C. van Tol"	Reichfruchtende Hülse
Juniperus virginiana „Skyrocket"	Raketen-Wacholder
Koelreuteria paniculata	Blasenesche, Blasenbaum
Larix kaempferi „Pendula"	Japanische Hänge-Lärche
Magnolia kobus	Kobus-Magnolie
Magnolia x soulangiana	Tulpen-Magnolie
Malus coronaria	Kronen-Apfel
Malus floribunda	Vielblütiger Apfel
Malus pumila	Johannis-Apfel
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Malus x zumi	Zumi-Apfel
Mespilus germanica	Mispel
Nothofagus antarctica	Südbuche, Scheinbuche
Parrotia persica	Eisenholzbaum
Picea abies „Inversa"	Hänge-Fichte
Pinus mugo	Berg-Kiefer, Latsche
Pinus sylvestris „Fastigiata"	Säulen-Kiefer
Prunus domestica	Zwetschge
Prunus dulcis	Mandelbaum
Prunus persica	Pfirsich
Prunus subhirtella „Accolade"	Frühe Zier-Kirsche
Quercus x turneri „Pseudoturn."	Wintergrüne Eiche
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn
Salix daphnoides „Praecox"	Frühe Reif-Weide

Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide, Hanf-Weide
Sciadopitys verticillata	Japanische Schirmtanne
Sorbus serotina	Späte Vogelbeere
Sorbus x thuringiaca „Fastig."	Thüringische Mehlbeere
Taxus baccata „Dovastoniana"	Hänge-, Adlerschwingen-Eibe
Taxus baccata „Fastig. Robusta"	Spitze Säulen-Eibe
Thuja occidentalis „Columna"	Säulen-Lebensbaum
Tsuga diversifolia	Japanische Hemlocktanne
Ulmus carpinifolia „Wredei"	Gold-Ulme

Endhöhe von 11 bis 15 m

Acer campestre	Feldahorn
Acer campestre „Elsrijk"	Kegel-Feldahorn
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Acer platanoides „Columnare"	Säulen-Spitz-Ahorn
Acer platanoides „Deborah"	Roter Spitz-Ahorn
Acer platanoides „Royal Red"	Oregon-Ahorn
Acer rubrum	Rot-Ahorn
Acer rubrum „Armstrong"	Säulen-Rot-Ahorn
Acer saccharinum „Laciniat. W."	Geschlitzter Silber-Ahorn
Acer x zoeschense „Annae"	Zoeschener Ahorn
Aesculus x carnea „Briotii"	Scharlach-Rosskastanie
Alnus cordata	Italienische Erle
Betula pubescens	Moor-Birke
Betula utilis	Himalaya-Birke
Carpinus betulus „Fastigiata"	Säulen-Hainbuche
Catapla bignonioides	Trompetenbaum, Zigarrenbaum
Celastrus orbiculatus	Chinesischer Baumwürger
Cercidiphyllum japonicum	Kadsurabaum, Kuchenbaum
Chamaecyparis lawsoniana „A."	Blaue Scheinzypresse
Chamaecyparis nootkatensis „Pen."	Hänge-Alaskazypresse
Davidia involucrata var. vilmo	Taschentuchbaum
Fagus sylvatica „Purpurea P."	Rote Hänge-Buche
Fraxinus excelsior „Pendula"	Hänge-Esche
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum
Picea orientalis „Aurea"	Orientalische Gold-Fichte
Picea pungens „Hoopsii"	Silber-Fichte
Pinus leucodermis	Bosnische Kiefer
Pinus parviflora „Glauca"	Blaue Mädchen-Kiefer
Pinus sylvestris „Typ Norwegen"	Norwegische Kiefer
Populus simonii	Birken-Pappel
Populus tremula „Erecta"	Säulen-Espe
Prunus avium „Plena"	Gefüllte Vogel-Kirsche
Prunus mahaleb	Stein-Weichsel, Felsen-K.
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Prunus sargentii	Scharlach-Kirsche
Prunus x yedoensis	Tokyo-Kirsche
Pseudolarix amabilis	Chinesische Goldlärche
Pyrus calleryana „Chanticleer"	Chinesische Wild-Birne
Quercus pubescens	Flaum-Eiche
Salix caprea	Sal-Weide
Salix fragilis	Bruch-Weide
Salix matsudana „Tortuosa"	Korkenzieher-Weide
Sorbus aria „Magnifica"	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere
Sorbus aucuparia „Edulis"	Mährische Eberesche
Taxus baccata	Europäische Eibe
Tilia cordata „Rancho"	Kleinkronige Winter-Linde
Tsuga mertensiana	Graue Hemlocktanne

Endhöhe von 16 bis 20 m

Abies procera „Glauca"	Amerikanische Blau-Tanne
Acer platanoides „Faass. Black"	Blut-Ahorn
Alnus incana	Grau-Erle, Weiß-Erle
Alnus x spaethii	Purpur-Erle
Betula nigra	Schwarz-Birke, Fluß-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche, Weißbuche
Corylus colurna	Baum-Hasel, Türkische Hasel
Cryptomeria japonica	Sicheltanne
Fagus sylvatica „Asplenifolia"	Geschlitztblättrige Buche
Juglans regia	Walnuss
Juniperus virginiana	Virginischer Wacholder
Morus alba	Weißer Maulbeerbaum
Morus nigra	Schwarzer Maulbeerbaum
Picea breweriana	Mähnen-, Siskiyon-Fichte
Picea pungens „Glauca"	Blaue Stech-Fichte
Picea pungens „Koster"	Blau-Fichte
Pinus cembra	Zirbel-Kiefer, Arve
Pinus contorta	Dreh-Kiefer
Pinus peuce	Mazedonische Kiefer
Prunus avium	Vogel-Kirsche, Wild-Kirsche
Prunus serotina	Späte Trauben-Kirsche
Pyrus communis	Holz-Birne
Quercus macranthera	Persische Eiche
Quercus robur „Fastigiata"	Säulen-Eiche
Salix pentranda	Lorbeer-Weide
Salix sepulcralis „Tristis"	Hänge-Weide, Trauer-Weide
Saphora japonica	Schnurbaum
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Thuja occidentalis	Abendländischer Lebensbaum
Tilia cordata „Greenspire"	Stadt-Linde
Tilia x euchlora	Krim-Linde
Tsuga canadensis	Kanadische Hemlocktanne

Endhöhe über 20 m

Abies alba	Weißtanne
Abies amabilis	Purpur-Tanne
Abies cephalonica	Griechische Tanne
Abies concolor	Grau-Tanne, Kolorado-Tanne
Abies grandis	Küsten-Tanne
Abies homolepis	Nikko-Tanne
Abies nordmanniana	Kaukasus-, Nordmanns-Tanne
Abies procera	Edle Tanne
Abies veitchii	Veitchs-Tanne
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer saccharinum	Silber-Ahorn
Aesculus hippocastanum	Rosskastanie
Ailanthus altissima	Götterbaum
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle, Rot-Erle
Betula papyrifera	Papier-Birke
Betula pendula	Sand-Birke, Weiß-Birke
Carya cordiformis	Bitternuss
Castanea sativa	Edel-Kastanie, Ess-Kastanie
Cedrus atlantica „Glauca"	Blaue Atlas-Zeder
Cedrus libani	Libanon-Zeder
Celtis australis	Südlicher Zürgelbaum
Clematis vitalba	Gewöhnliche Waldrebe
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fagus sylvatica „Atropunicea"	Blut-Buche
Fagus sylvatica „Pendula"	Grüne Hänge-Buche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Fraxinus excelsior „Westhofs Gl."	Straßen-Esche
Ginkgo biloba	Ginkgobaum, Fächerblattbaum
Gleditsia triacanthos	Gleditschie
Gleditsia triacanthos „Inermis"	Dornenlose Gleditschie
Juglans nigra	Schwarznuss
Larix decidua	Europäische Lärche
Larix kaempferie	Japanische Lärche
Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum
Metasequoia glyptostroboides	Chinesisches Rotholz
Picea abies	Gewöhnliche Fichte
Picea omorika	Serbische Fichte
Picea orientalis	Orientalische Fichte
Picea sitchensis	Sitka-Fichte
Pinus nigra ssp. nigra	Österr. Schwarz-Kiefer
Pinus pinaster	Strand-Kiefer
Pinus ponderosa	Gelb-Kiefer
Pinus strobus	Strobe, Weymouth-Kiefer
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer, Föhre
Pinus wallichiana	Tränen-Kiefer
Platanus x acerifolia	Platane
Populus alba „Nivea"	Silber-Pappel
Populus balsamifera	Balsam-Pappel
Populus nigra „Italica"	Säulen-Pappel
Populus tremula	Espe, Zitter-Pappel
Populus trichocarpa	Westliche Balsam-Pappel
Populus x berolinensis	Berliner Lorbeer-Pappel
Populus x canescens	Grau-Pappel
Populus x euramericana „Rob"	Holz-Pappel
Pseudotsuga menziesii	Douglasie, Douglasfichte
Pterocarya fraxinifolia	Kaukasische Flügelnuss
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus coccinea	Scharlach-Eiche
Quercus frainetto	Ungarische Eiche
Quercus lyrata	Leierblättrige Eiche
Quercus palustris	Sumpf-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel Eiche
Quercus rubra	Amerikanische Rot-Eiche
Robinia pseudoacacia	Robinie
Salix alba	Silber-Weide
Salix alba „Liempde"	Kegel-Silberweide
Sequoiadendron giganteum	Kalifornischer Mammutbaum
Sorbus torminalis	Elsbeere
Taxodium distichum	Sumpfzypresse
Thuja orientalis	Morgenländischer Lebensbaum
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Tilia platyphyllos „Rubra"	Rotzweigige Sommer-Linde
Tilia tomentosa	Silber-Linde
Tilia tomentosa „Brabant"	Brabanter Silber-Linde
Tilia x vulgaris	Holländische Linde
Tilia x vulgaris „Pallida"	Kaiser-Linde
Tsuga heterophylla	Westliche Hemlocktanne
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme



Spanke, Felix

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 4. März 2025 14:24
An: Spanke, Felix
Betreff: [extern] Stellungnahme S01421389, VF und VDG, Stadt Lennestadt, Bauleitplanverfahren Nr. 191 Oedingen - Ober der Kirche III

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Lennestadt - Stadtplanung - Felix Spanke
Thomas-Morus-Platz 1
57368 Lennestadt

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01421389
E-Mail: TDRB-W.Dortmund@vodafone.com
Datum: 04.03.2025
Stadt Lennestadt, Bauleitplanverfahren Nr. 191 Oedingen - Ober der Kirche III

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.02.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung der Vodafone West GmbH weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie:
Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Lennestadt
06. März 2025
Bereich:
61

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Stadt Lennestadt
Postfach 1263
57342 Lennestadt

Datum: 05. März 2025
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
33.01.13-005/2025-020
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
[redacted]

Bebauungsplan Nr. 191 Oedingen – Ober der Kirche III der Stadt Lennestadt
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

es bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht.

Flurbereinigungsrechtliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

[redacted]

Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
https://www.bra.nrw.de/themen/datenschutz/

Stellungnahme B9

Stellungnahme(n) (Stand: 17.03.2025)

Sie betrachten: Oedingen - Ober der Kirche III
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Zeitraum: 07.02.2025 - 20.03.2025

Behörde: **Ruhrverband Regionalbereich Süd**
Frist: 20.03.2025
Stellungnahme: Erstellt von: [redacted], am: 17.03.2025 , Aktenzeichen: R-S/La

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Spanke,

zu der Maßnahme "Bebauungsplanung 191 Oedingen - Ober der Kirche III" bestehen unsererseits aus abwassertechnischer Sicht keine Einwände zum dargestellten Planungsstand.
Im weiteren Verfahren sind detaillierte Aussagen zur Sammlung, Ableitung und Behandlung des im Plangebiet anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers zu treffen.
Wir bitten um weitere Beteiligung.

Mit freundlichem Gruß

[redacted]

Ruhrverband
Regionalbereich Süd
Böddinghauser Weg 55
58840 Plettenberg

[redacted]
Internet: www.ruhrverband.de

Verbandsrat: Oberbürgermeister Thomas Kufen (Vorsitzender)
Vorstand: Prof. Dr.-Ing. Norbert Jardin (Vorsitzender), Christoph Gerbersmann, Carolin-Beate Fieback

Der Ruhrverband ist verantwortlicher Träger der umfassenden Wasserwirtschaft im gesamten Flussgebiet der Ruhr mit
einem System von Talsperren zur Bewirtschaftung der Wassermengen und einem flächendeckenden Netzwerk von
Abwasserbehandlungsanlagen und Ruhrstauseen zur Reinhaltung der Gewässer für 60 Kommunen.

Anhänge: -

Nachträge: -
manuelle Einträge: -

DER LANDRAT

Fachdienst Umwelt

Kreis Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe

Bürgermeister der
Stadt Lennestadt
Bereich Stadtplanung/Bauordnung
Postfach 1263
57342 Lennestadt

Dienstgebäude: **Westfälische Str. 75, 57462 Olpe**
Fachdienst: Umwelt

Zimmer: 2.085

Auskunft erteilt: [redacted]
Telefon: [redacted]

Fax: [redacted]
E-Mail: [redacted]

Aktenzeichen: 8401 5114
Datum: 19.03.2025

Ihr Zeichen: 61.2
Ihr Schreiben vom: 07.02.2025

Bauleitplanverfahren Nr. 191 Oedingen – Ober der Kirche III der Stadt Lennestadt
hier: Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Spanke,

nach Beteiligung meiner Fachdienste gebe ich zur o.g. Bauleitplanung folgende Stellungnahme ab:

Wasserrecht

Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.

Naturschutzrecht

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten der UNB keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 191 wird unter 4.3.3 ein Defizit zur Biotopwertverbesserung von 17.987 Biotopwertpunkten ausgewiesen, ein Vorschlag der Kompensationsmaßnahmen liegt allerdings noch nicht vor. Ohne diesen Vorschlag kann von der UNB keine abschließende Stellungnahme erfolgen.

Bodenschutzrecht

Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.

Immissionsrecht

Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]

Lieferanschrift:
Kreisverwaltung Olpe
Danziger Str. 2 / Landrat-Josef-Schrage-Platz
57462 Olpe

Internet: www.kreis-olpe.de
Zentralfax: 02761 / 81343

Servicezeiten: Mo – Do 08 – 13 u. 14 – 17 Uhr
Fr 08 – 13 Uhr

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
IBAN: DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC: WELADED1OPE
Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen
IBAN: DE 93 4626 1822 0201 9004 00
BIC: GENODEM1WDD

VWS, Linie 540, 541,546, SB3 Haltestelle Kreishaus

Südwestfalen

Stellungnahme B11

Stellungnahme(n) (Stand: 20.03.2025)

Sie betrachten:	Oedingen - Ober der Kirche III
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Zeitraum:	07.02.2025 - 20.03.2025

Behörde:	**Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland**
Frist:	20.03.2025
Stellungnahme:	Erstellt von: [redacted], am: 20.03.2025 , Aktenzeichen: 63.03.02.05-000106-2025-0004791

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem BP 119 Oedingen - Ober der Kirche III werden aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken geäußert, da Wald von der Planung nicht betroffen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Breit

Anhänge: -

Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

IHK Siegen

Industrie- und Handelskammer Siegen | 57069 Siegen

Stadt Lennestadt
z.Hd. Herr Felix Spanke
Stadtplanung
Thomas-Morus-Platz 1
57368 Lennestadt-Altenhundem

Ihr Zeichen | Nachricht vom

Ansprechpartner
[redacted]
Telefon
[redacted]
Telefax
[redacted]
E-Mail
[redacted]

Datum
20.03.2025

per Mail: f.spanke@lennestadt.de

Bauleitplanung der Stadt Lennestadt
Bebauungsplan Nr. 191 „Oedingen– Ober der Kirche III"
Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Spanke,

die Industrie- und Handelskammer (IHK) Siegen bedankt sich für die Beteiligung am Planverfahren und die Zusendung der Planungsunterlagen. Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzung für eine Wohnbebauung zu schaffen.

Die Rolle der IHK Siegen im Planungsprozess
Die IHK Siegen ist als Trägerin öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne werden öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Die IHK Siegen vertritt dabei das gesamtwirtschaftliche Interesse, indem sie in den Stellungnahmen auf die Sicherung der Belange der Wirtschaft, wie Entwicklung einer wirtschaftsfreundlichen Infrastruktur und Vorhaltung ausreichend großer Gewerbeflächen achtet.

Einschätzung und Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Siegen
Die IHK Siegen hat gegen den Bebauungsplan Nr. 191 „Oedingen - Ober der Kirche III" keine Bedenken. Nicht zuletzt angesichts der demografischen Entwicklung und der hieraus resultierenden, zunehmend schwierigen Lage auf dem Fachkräftemarkt ist es notwendig, hinreichend attraktiven Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Freundliche Grüße

[redacted]

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle
☐ **Hochsauerland**
☒ **Olpe**
☐ **Siegen-Wittgenstein**
Postanschrift
Landwirtschaftskammer NRW,
Kreisstellen Hochsauerland,
Olpe, Siegen-Wittgenstein,
48108 Münster
Telefon: 0291 9915-0
E-Mail: meschede@lwk.nrw.de
Gebäudeanschrift
Dünnefeldweg 13 ,
59872 Meschede
www.landwirtschaftskammer.de
Auskunft erteilt:
Durchwahl:
Mail :

Meschede 20.03.2025

Landwirtschaftskammer NRW · Dünnefeldweg 13 · 59872 Meschede
Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Stadtplanung
Herrn Spanke
Thomas-Morus-Platz 1
57368 Lennestadt-Altenhundem

Bauleitplanverfahren Nr. 191 Oedingen – Ober der Kirche III der Stadt
Hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Bebauungsplans.

Durch die Aufstellung bzw. Änderung des Bebauungsplans wird eine Grünlandfläche mit einer Größe von knapp 1,8 ha als Wohnbaufläche überplant. Die betroffenen Flächen werden der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der Lebensmittelproduktion dauerhaft entzogen. Es handelt sich hierbei um topographisch für eine Bewirtschaftung gut geeignete Grünlandfläche.

Durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Nutzfläche verstärkt sich der hohe Nachfragedruck auf das begrenzte und knappe Gut Fläche in der Region. Eines der Hauptziele der Agrarpolitik bzw. der Landwirtschaft ist die Bereitstellung von sicheren und ausreichenden Nahrungsmitteln, um vor dem Hintergrund des steigenden weltweiten Bedarfs und starker Marktschwankungen zur Ernährungssicherheit beizutragen.

Bei Inanspruchnahme der betroffenen Fläche ist sicherzustellen, dass diese stufenweise erfolgt, um somit auf den zunächst verbleibenden Flächen weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Das Brachliegen von Flächen muss im Rahmen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden unterbunden werden.

In diesem Zusammenhang sei auch deutlich darauf hingewiesen, dass es landwirtschaftlich-fachlicher Sicht dringend geboten ist, die Flächenpotenziale auszuschöpfen und den Verbleib kleinerer Restflächen im Westen und Süden des Planbereichs zu verhindern ist, da diese Flächen kaum noch für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind und insofern

aus agrarstruktureller Sicht ebenfalls als Flächenverlust einzustufen wären. Mit einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist diese Vorgehensweise nicht vereinbar.

Der vorhandene Wirtschaftsweg, der mittig durch den Planbereich führt soll in seinem Verlauf leicht geändert werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist dieser Wirtschaftsweg dringend zu erhalten, um die Erschließung angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen sicherzustellen. Auch ist sicherzustellen, dass hier auch zukünftig die Zuwegung mit größeren land- und forstwirtschaftlichen Maschinen gesichert ist und diese nicht etwa durch verkehrsberuhigende Maßnahmen beeinträchtigt wird.

Der Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen ist vor Maßnahmenbeginn rechtzeitig zu informieren, da bei der Umsetzung der geplanten Maßnahme landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht wird. In diesem Zusammenhang ist der betroffene Bewirtschafter aktiv von der Genehmigungsbehörde, dem Vorhaben- bzw. Baulastträger oder dem verantwortlichen Bauunternehmen darauf hinzuweisen, sich mit seinem zuständigen Sachbearbeiter der Agrarförderanträge der Landwirtschaftskammer NRW in Verbindung zu setzen. Da landwirtschaftliche Fläche zukünftig nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht bzw. sich die Größe der bewirtschafteten Fläche ändert, könnten sich förderrechtliche Konsequenzen ergeben, welche im Vorfeld mit der zuständigen Kreisstelle zu klären sind.

Für noch festzulegende anfallende Kompensationsmaßnahmen sind keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wir sind das Netz der westenergie

westnetz

Westnetz GmbH · Hellefelder Straße 8 · 59821 Arnsberg

Stadt Lennestadt
- Stadtplanung -
Herrn Felix Spanke
Thomas-Morus-Platz 1
57368 Lennestadt-Altenhundem

Regionalzentrum Arnsberg

Ihre Nachricht 07.12.2025
Unsere Zeichen DRW-D-AP-S/JR
Name [redacted]
Telefon [redacted]
E-Mail [redacted]

Arnsberg, 28. März 2025

Bauleitplanverfahren Nr. 191 Oedingen - Ober der Kirche III der Stadt Lennestadt

Sehr geehrter Herr Spanke,

Im Gebiet der Stadt Lennestadt betreibt die Westnetz als Eigentümerin:
- Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen
- Strom-Hochspannungsanlagen
- Gas-Verteilnetzanlagen
- Strom-Verteilnetzanlagen:
 - Mittelspannungsanlagen
 - Niederspannungsanlagen
 - Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze

Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an die zuständige Abteilung der Strom-Hochspannungsanlagen weitergeleitet. Von dort erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme.

Die Gas-Hochdrucknetze verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Im Rahmen der Trägerbeteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

[redacted]

Stellungnahme(n) (Stand: 09.07.2026)

Sie betrachten: Oedingen - Ober der Kirche III
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Zeitraum: 08.07.2026 - 10.08.2026

Behörde:	**Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit (T-NAB)**
Frist:	10.08.2026
Stellungnahme:	Erstellt von: [redacted] am: 09.07.2026 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com Mit freundlichen Grüßen [redacted] Ericsson Services GmbH Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stadt Lennestadt
14. Juli 2026
Bereich: 61

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Seibertzstraße 1 • 59821 Arnsberg
Stadt Lennestadt
Postfach 1263
57342 Lennestadt

Datum: 10. Juli 2026
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
33.01.13-005/2026-052
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
[redacted]

Bebauungsplan Nr. 191 Oedingen – Ober der Kirche III der Stadt Lennestadt
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

es bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht.

Flurbereinigungsrechtliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

gez. [redacted]

Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
https://www.bra.nrw.de/themen/
/datenschutz/



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Lennestadt
Stadtplanung
Thomas-Morus-Platz 1
57368 Lennestadt-Altenhundem

Nur per E-Mail: f.spanke@lennestadt.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /			**baiudbwtoeb@bundeswehr.org**	**13.07.2026**
III-1102-26-BBP				

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: Bauleitplanverfahren Nr. 191 Oedingen - Ober der Kirche III der Stadt Lennestadt

Bezug: Ihr Schreiben vom 08.07.2026 - Ihr Zeichen: 61.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Allgemeine Information:
Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Stellungnahme(n) (Stand: 14.07.2026)

Sie betrachten: Oedingen - Ober der Kirche III
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Zeitraum: 08.07.2026 - 10.08.2026

Behörde:	**Westnetz GmbH: Dokumentation - Gas**
Frist:	10.08.2026
Stellungnahme:	Erstellt von: [redacted], am: 14.07.2026 , Aktenzeichen: M-978595_Bauleitplanverfahren der Stadt Lennestadt Nr. 191 Oedingen - Ober der Kirche III Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Spanke, wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 08.07.2026 an die Westnetz GmbH, mit dem Sie um Stellungnahme für das Projekt: Bauleitplanverfahren der Stadt Lennestadt Nr. 191 Oedingen - Ober der Kirche III, gebeten haben. In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥5bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Sieg (planauskunft-siegburg@westnetz.de) eine Stellungnahme. Wir bedanken uns für die Benachrichtigung. Mit freundlichen Grüßen [redacted] Westnetz GmbH Spezialservice Gas Florianstraße 15-21 44139 Dortmund mailto: hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de Geschäftsführung: Gudrun Alt, Jochen Dwertmann, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Alexander Montebaur Sitz der Gesellschaft: Dortmund Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr. HRB 30872 USt-IdNr. DE325265170 Ende der Nachricht

	Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 17.07.2026)

Sie betrachten: Oedingen - Ober der Kirche III
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Zeitraum: 08.07.2026 - 10.08.2026

Behörde:	**Ruhrverband Regionalbereich Süd**
Frist:	10.08.2026
Stellungnahme:	Erstellt von: [redacted], am: 16.07.2026 , Aktenzeichen: R-S/La Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Maßnahme Bebauungsplanung 191 Oedingen - Ober der Kirche III bestehen unsererseits zum derzeitigen Planungsstand aus abwassertechnischer Sicht keine Einwände. Die in der Begründung und dem Umweltbericht enthaltenen Aussagen zur Ableitung des Oberflächen- und Niederschlagswassers und des Schmutzwassers über das vorhandene Trennsystem der Stadtwerke Lennestadt haben wir nicht geprüft und ist im weiteren Planverfahren hydraulisch nachzuweisen. Mit freundlichem Gruß [redacted] Ruhrverband Regionalbereich Süd Böddinghauser Weg 55 58840 Plettenberg [redacted] Internet: www.ruhrverband.de Verbandsrat: Oberbürgermeister Thomas Kufen (Vorsitzender) Vorstand: Prof. Dr. Christoph Donner (Vorsitzender), Christoph Gerbersmann, Carolin-Beate Fieback Der Ruhrverband ist verantwortlicher Träger der umfassenden Wasserwirtschaft im gesamten Flussgebiet der Ruhr mit einem System von Talsperren zur Bewirtschaftung der Wassermengen und einem flächendeckenden Netzwerk von Abwasserbehandlungsanlagen und Ruhrstauseen zur Reinhaltung der Gewässer für 60 Kommunen. Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Wir sind das Netz der westenergie

westnetz

Westnetz GmbH · Florianstraße 15-21 · 44139 Dortmund

Stadt Lennestadt
Stadtplanung
Thomas-Morus-Platz 1
57368 Lennestadt-Altenhundem

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen	61.2
Ihre Nachricht	08.07.2026
Unsere Zeichen	200.347/DRW-S-LG-TM/1679/MT/Ts
Name	
Telefon	
E-Mail	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 17. Juli 2026

Bauleitplanverfahren Nr. 191 Oedingen - Ober der Kirche III der Stadt Lennestadt
hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

110-kV-Hochspannungsfreileitung Arpe – Pkt. Fretter, Bl. 1679 (Maste 34 bis 36)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 15,00 m = 30,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 500 vom 17.07.2026 (Westnetz-Eintragung) eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
- Die Baufenster werden außerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung geplant.
- Die geplanten Verkehrswege erhalten eine Fahrbahnhöhe von maximal 371,50 m über NHN.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

 Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.

 Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Wir sind das Netz der westenergie

westnetz

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Wir haben Ihre Unterlagen über die **Westnetz GmbH, Regionalzentrum Sieg,** erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalls erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

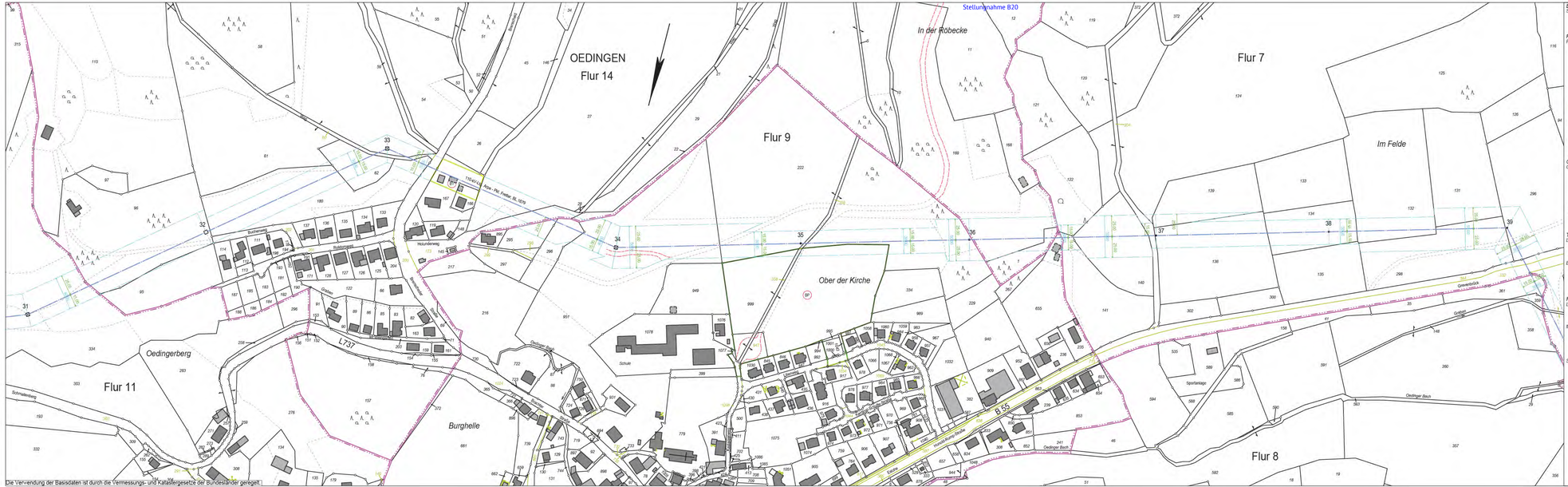
Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

Anlage
Lageplan, Maßstab 1 : 2000
Lageplan, Maßstab 1 : 500
Gehölzliste

Verteiler
Bl. 1679

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de



Die Verwendung der Basisdaten ist durch die Vermessungs- und Katastergesetze der Bundesländer geregelt.

Baufreigabe
Symbol

- Bebauungsplan
- Bauvorhaben

Flurstücksteilflächen
Flurstück

- Flurstücksnummer
- Flurstücksnr. Verkehrswege
- Symbol Zugehörigkeitshalken
- Flurgrenzen
- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksgrenzen Verkehrswege
- Nutzungsartengrenze
- Nutzungsartengrenze ungenau
- Grenzpunkt Unvermarkt
- Grenzpunkt Abgemarkt
- HOLLAGE — Gemarkungsbezeichnung

Gebäude
Gebäudefläche

- Wohnhaus
- Wirtschaftsgebäude
- Umringslinie Gebäude
- Umringslinie Gebäude offen
- Gebäudeausgestaltungslinie

Topographie
Linien

- Topographische Linie
- Fließrichtungspfeil

Beschriftung

- Gewann-/Lagebezeichnung
- BAB A1 — Große Verkehrseinrichtungen
- Kleine Verkehrseinrichtungen

Freileitung HSP
Leitung

- 110 kV Freileitung
- Bielefeld/Herre - Althausen — Leitungsteil

Mastsymbole

- Tragmast Gitter
- Abspannmast Gitter
- 19 — Mastnummer

Schutzstreifen

- Schutzstreifenlinie
- Schutzstreifenfläche
- Bemaßung Schutzstreifen-Leitung
- Bemaßung Schutzstreifen-Schutzstreifen

Blatt 6

westnetz

110-kV-Hochspannungsfreileitung

Arpe - Pkt. Fretter
Bl.1679

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. 31 bis Mast Nr. 39

Gemarkung	:	OEDINGEN
Gemeinde	:	Lennestadt
Verbandsgmd.	:	Lennestadt
Kreis	:	Olpe
Reg.-Bez.	:	Arnsberg
Land	:	Nordrhein-Westfalen
Katasteramt	:	Kreis Olpe
Grundbuchamt	:	Lennestadt

Leitungsachse — Tragmast — Abspannmast; Tragmast — Abspannmast

Schutzstreifen — einmalig zu berschränkende Grundstücksfläche — bereits beschränkte Schutzstreifenfläche

Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	14.07.26	14:28:23
Erstellt:	27.10.03	03:56:23

westnetz

westnetz
Westnetz GmbH
Stand 01.1



westnetz Betrieb / Projektierung

110-kV Hochspannungsfreileitung	Vp Nr.: 200347
Arpe - Pkt. Fretter, Bl. 1679	Maßstab: 1:500
Betreff: Bauleitplanverfahren Nr. 191 Oedingen - Ober der Kirche III der Stadt Lennestadt	Datum: 17.07.2026

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)

Aufstellungsbeschluss gefasst am 27.08.2024.
Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 14 der Hauptsatzung [Anm.: noch nach Altfassung der Hauptsatzung vom 16.03.2021 erfolgt] in der Westfalenpost / Westfälischen Rundschau am 04.09.2024.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 der Hauptsatzung [Anm.: noch nach Altfassung der Hauptsatzung vom 16.03.2021 erfolgt] in der Westfalenpost / Westfälischen Rundschau am 04.01.2025.
Aufforderung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.02.2025.
Bürgerversammlung am 06.02.2025.
Durchführung im Zeitraum vom 07.02.2025 bis 20.03.2025, jeweils einschließlich.

Entwurfsbeschluss sowie öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB)

Entwurfsbeschluss gefasst am 23.06.2026.
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 15 der Hauptsatzung in der Westfalenpost / Westfälischen Rundschau am 30.06.2026.
Aufforderung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.07.2026.
Durchführung im Zeitraum vom 08.07.2026 bis 10.08.2026, jeweils einschließlich.

Satzungsbeschluss (gemäß § 10 Abs. 1 BauGB)

Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung vom 00.00.0000 die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen, einen Abwägungsbeschluss gefasst und den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplans mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 00.00.0000 übereinstimmt. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Rechtskraft (gemäß § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 15 der Hauptsatzung am 00.00.0000 in der Westfalenpost / Westfälischen Rundschau öffentlich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist am 00.00.0000 rechtskräftig geworden.

Lennestadt, den

Der Bürgermeister, Tobias Puspas

Inhalt und Festsetzungen des Bebauungsplans (gemäß § 9 BauGB)

Geltungsbereich des Bebauungsplans (gemäß § 9 Abs. 7 BauGB)

Geltungsbereich des Bebauungsplans

Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet gemäß § 8 BauNVO: Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Ausnahmen werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zugelassen.

Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,3 — Grundflächenzahl (GRZ) als Maximalwert
Die Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück ieiglich unterbaut wird, bis zu einem Wert von 0,5 überschritten werden.

I — Zahl der Vollgeschosse als Maximalwert
Gebäude, welche topografisch abwärts der Straße liegen, dürfen eine Traufhöhe des Hauptdaches von 4 m über dem Straßenniveau nicht übersteigen. Gebäude, welche topografisch aufwärts der Straße liegen, dürfen eine Traufhöhe des Hauptdaches von 7 m über dem Straßenniveau nicht übersteigen. Bei Flachdächern gilt der Wert für die Gesamthöhe. Straßenniveau ist die Höhe der Oberkante der Mitte der Verkehrsfläche, von der das Grundstück erschlossen wird. Die Messung erfolgt in der Mitte der straßenzugewandten Gebäudefront. Bei mehreren Erschließungen gilt jene mit der höchsten Geländehöhe.

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o — offene Bauweise

Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO: ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

2 WE — höchstzulässige Zahl der Wohrungen je Gebäude

Versorgungsflächen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Versorgungsfläche
Zweckbestimmung: Strom

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche

W — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg

Ö — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: ÖPNV

Straßenbegrenzungslinie

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten

Öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Naturerfahrungsräume, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung: Begleitgrün

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

SPE1 — Extensives Grünland
- Mahd ab dem 15.06. und/oder extensive Beweidung (max. 2 GVE/ha), keine Winterbeweidung
- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und Pflanzenbehandlungsmittel

Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen die Flächen frei von einer Quartiersnutzung durch Vögel sind.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Verwendung wassergefährdender Stoffe außerhalb versiegelter Flächen zu vermeiden, die Verwendung biologisch abbaubarer Alternativen ist zu prüfen.

Auf § 202 BauGB wird hingewiesen.

Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises belastet sind (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

GF1 — Die mit Geh- und Fahrrecht belegte Trasse GF1 umfasst die Erschließungsrechte zugunsten der Eigentümer und Nutzer des Flurstücks 949.

Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 89 BauO NRW)

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW 2018 i.V.m § 9 Abs. 1 Nr. 15a, 20 und 25 BauGB)

Als Dachformen sind Satteldächer mit symmetrischer Neigung zwischen 36 und 50 Grad zulässig. Als Sonderformen des Satteldachs sind versetzte Pultdächer und Krüppelwalmdächer zulässig. Bei Nebenanlagen und untergeordneten Gebäudeteilen sind Flachdächer zulässig.
Die Hauptfirstrichtung ist parallel zur Hangneigung (parallel zu den Höhenschichtlinien) herzustellen. Im Bereich von drehenden bzw. verschwenkenden Höhenschichtlinien ist hilfsweise die annährungsweise Flucht der Straßenbegrenzungslinie heranzuziehen. Ausnahmen zum Zwecke der Optimierung der Bebaubarkeit werden zugelassen.
Als Dacheindeckungsmaterial sind nur Natur- und Kunstschiefer, Ton- und Betondachsteine und Metalleindeckungen in schwarzer bis grauer Farbgebung mit nichtglasierter, matter Oberfläche zulässig. Für einzelne Dachteile sowie Nebenanlagen sind Glasdächer zulässig. Weiterhin sind Gründächer zulässig. Flachdächer sind ausschließlich als Gründach zulässig.
Dachaufbauten sind als Dachgiebel (Satelgaube) in identischer Neigung zum Hauptdach sowie als Schleppgaube oder Flachdachgaube zulässig. Die Breite der Giebel und Gauben auf einer Dachseite darf die Hälfte der Trauflänge nicht überschreiten. Zwischen den Aufbauten und dem Ortgang des Hauptdaches ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.Je Gebäude sind nur gleiche Aufbauten bzw.Gauben zulässig.
Als Fassadenmaterial ist Putz in weißer bis weißgrauer Farbgebung zugelassen. Für einzelne Gebäude- und Fassadenteile sowie Nebenanlagen ist auch die Verwendung von Holz, Natur- und Kunstschiefer, Metallelementen sowie anderer Farbtöne zulässig,sofern sich diese in der Größe und optisch unterordnen und einfügen.

Explizit ausgeschlossen ist die Verwendung von Sichtmauerwerk, Fliesen und Blockhauselementen sowie glänzenden Elementen und besonders kräftigen Farbtönen.
Fassaden sind so herzustellen, so dass ein Hellbezugswert von 60 nicht unterschritten wird, wobei ein Wert von größer 80 zu empfehlen ist. Untergeordnete Flächen sind als Gestaltungselement in dunkler Farbgebung zulässig.

Vorschriften zur Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen, der Lagerplätze, der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, der Plätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (gem. § 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW 2018 i.V.m § 9 Abs. 1 Nr. 15a, 20 und 25 BauGB)

Stellplätze außerhalb von Gebäuden sind in wasserdurchlässiger und begrünter Ausbauweise herzustellen. Hierbei ist ein Grünanteil von 40% der reinen Stellplatzfläche zu erreichen. Fahrwege sind hiervon ausgenommen.

Geländeveränderungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,2 m zulässig. Größere Geländeveränderungen sind durch Abstufungen so herzustellen, dass die einzelnen Abschnitte eine Höhe von 1,2m nicht überschreiten.
Geländeveränderungen sind als natürliche Böschungen herzustellen. Sofern natürliche Böschungen für Geländeveränderungen nicht ausreichen, sind nur Stützmauern als Naturstein trockenmauer oder Gabionen mit Natursteinfüllung zulässig. Hierbei sind lokal vorkommende Gesteins-arten zu verwenden. Ausnahmsweise können Betonmauern mit einer Verkleidung in Naturstein-Trockenbauweise oder einer Begrünung aus heimischen, standortgerechten und unter Berücksichtigung der klimatischen Veränderungen langfristig haltbaren Arten zugelassen werden, sofern dies aus technischen Gründen erforderlich ist. Die Nowendigkeit ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Einfriedungen sind als offene, licht- und luftdurchlässige Einfriedung oder als Hecke/Sträucher zulässig, eine Kombination ist möglich. Hecken und Sträucher sind aus heimischen, standortgerechten und unter Berücksichtigung der klimatischen Veränderungen langfristig haltbaren Arten herzustellen. Der Einbau von Sichtschutzzäunen, Kunststoffplanen, Kunststoffflechtwerk oder ähnlichem ist nicht zulässig. Geschlossene Einfriedungen sind nur partiell, z. B. als Sichtschutz für Terrassenbereiche zulässig. Auf § 35 NachbG NRW wird verwiesen.

Vorschriften zur Begrünung baulicher Anlagen (gem. § 89 Abs. 1 Satz 7 BauO NRW 2018 i.V.m § 9 Abs. 1 Nr. 15a, 20 und 25 BauGB)

Flachdächer sind vollflächig als Gründächer (Retentionsdächer) auszuführen. Diese sind mit einem mindestens 10 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau herzustellen und mindestens extensiv mit naturnaher, standortheimischer Vegetation zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Intensive Begrünung ist allgemein zulässig. Nutzbare Dachterrassen sowie Kleinstflächen unter 5 m² sind von der Verpflichtung zur Dachbegrünung ausgenommen, ebenso Glasdächer. Die Vorschriften zur Ausgestaltung der Gründächer gelten ebenso für begrünte Schrägdächer, wobei hier aus technischen Gründen ein weniger starker Aufbau zulässig ist. Photovoltaik- und Solarwärmekollektoren sind mit der Dachbegrünung zu kombinieren.

Sonstige Festlegungen und Darstellungen

Schutzstreifen Hochspannungsfreileitung

Der Schutzstreifen der Leitung ist von jeglicher Bebauung freigehalten.
Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen. Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden.

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Bodendenkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Lennestadt als Untere Denkmalbehörde (02723 / 608 – 0, oenkmal@lennestadt.de) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (02761 / 9375 – 0, Fax 02761 / 9375 – 20), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Altlasten

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontaminationen oder sonstige Hinweise auf Altlasten festgestellt, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Stadt Lennestadt als örtliche Ordnungsbehörde (02723 / 608 – 0) und/oder der Kreis Olpe, Fachdienst Umwelt (02761 / 81 – 0) zu informieren.

Kampfmittel

Ist bei den Vorbereitungen bzw. der Durchführung des Bauvorhabens der Boden außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Gefahrenbereich zu verlassen. Mögliche Kampfmittel sollen in keinem Fall bewegt werden. Im Versachtsfall ist der Gefahrenbereich großflächig abzusperren und die Stadt Lennestadt als örtliche Ordnungsbehörde (02723 / 608 – 0) und/oder die Polizei (Wache Lennestadt 02723 / 9269 – 5200 oder im Notfall Notruf 110) unverzüglich zu informieren.

Hochspannungsfreileitung

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lageplane und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.

Beleuchtung

Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier, zum Artenschutz, zum Erhalt des nächtlichen Ortsbildes und zur Energieeinsparung ist möglichst umweltfreundliche Beleuchtung einzusetzen. Sie ist zum Schutz nachtaktiver Insekten mit insektenschonender Beleuchtung nach dem Stand der Technik auszustatten.
Eine Strahlung über den Bestimmungsbereich (z. B. Grundstück, Parkplatz) hinaus ist zu vermeiden. Beleuchtung von Gehölzen, Anstrahlungen, Licht ohne Zielorientierung (insbesondere nach oben) und Blendungen sind zu vermeiden. Die Leuchtdichte soll sich an der Umgebungshelligkeit orientieren und Hintergründe der angestrahlten oder freistrahlenden Flächen dunkel gehalten werden sowie bzgl. Lichtmenge einschlägige Empfehlungen bzw. Normen nicht überschreiten. Sie sollen bedarfsorientiert geschaltet sein und in den Nachtstunden reduziert bzw. abgeschaltet werden sowie geringe Blaulichtanteile besitzen.

Private Vorsorgemaßnahmen

Zur Minderung möglicher Beeinträchtigungen durch Extremwetterereignisse (z. B. Starkregen, Hitzeperioden, Stürme) wird empfohlen, im Rahmen der privaten Bau- und Freiflächengestaltung geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Einsichtnahme in Unterlagen

Alle Unterlagen des Bebauungsplans, die zugehörigen Fachbeiträge und Gutachten, zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Normen) sowie herangezogene Literatur können im Rathaus der Stadt Lennestadt, Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt-Altenhundem eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, in der zurzeit gültigen Fassung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21.07.2018, in der zurzeit gültigen Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, in der zurzeit gültigen Fassung

Hauptsatzung der Stadt Lennestadt vom 16.03.2021, in der zurzeit gültigen Fassung [Anm.: Anwendung bis zur Neufassung der Hauptsatzung]

Hauptsatzung der Stadt Lennestadt vom 12.11.2025, in der zurzeit gültigen Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts – Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990, in der zurzeit gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO vom 21.11.2017, in der zurzeit gültigen Fassung

weitere bezugnehmende Rechtsgrundlagen sind in der Begründung zu diesem Bebauuplan aufgeführt

Weiterführende Unterlagen

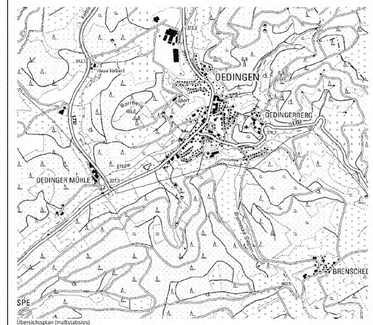
Fuhrmann und Brauckmann (2024): Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung zum Baugebiet Ober der Kirche III Lennestadt-Oedingen; Baive

Mestermann Landschaftsplanung (2026): Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 191 Oedingen – Ober der Kirche III der Stadt Lennestadt; Warstein [Entwurf / Auffertigung zur Beteiligung / 31.03.2026]

Mestermann Landschaftsplanung (2026): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 191 Oedingen – Ober der Kirche III der Stadt Lennestadt; Warstein [Entwurf / Auffertigung zur Beteiligung / 31.03.2026]

Stadt Lennestadt (2026): Berücksichtigung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 191 Oedingen – Ober der Kirche III; Lennestadt [Entwurf / Auffertigung zur Beteiligung / 30.06.2026]

Stadt Lennestadt (2026): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 191 Oedingen – Ober der Kirche III; Lennestadt [Entwurf / Auffertigung zur Beteiligung / 30.06.2026]



Stadt Lennestadt
Stadtplanung

Rathaus
Thomas-Morus-Platz 1
57368 Lennestadt-Altenhundem

Tel.: 02723 608-0
Fax: 02723 608-119
Mail: rathaus@lennestadt.de

Planzeichnung
zum Bebauungsplan Nr. 191 der Stadt Lennestadt
Oedingen - Ober der Kirche III

Lage
Gemarkung Oedingen / Flur 9 / Flurstücke 385, 947, 995, 999, 1001, 1008 (tlw.), 1043, 1077, 1100 (tlw.)

Maßstab und Orientierung	Blattgröße (BxH)	bearbeitet
1:500	1189mm x 594mm	Felix Spanke

Plangrundlage
ALKIS NRW (amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem), Planausgabe am 25.11.2022
EPSG Code 25832, Lagebezugssystem ETRS89 UTM 32N, Höhenbezugssystem DHHN 2016

Verfahrensstand / Auffertigung / Stand
Entwurf / Auffertigung zur Beteiligung / 30.06.2026

Stellungnahme B20

WESTNETZ

Teil von innogy

Liste der Gehölze

Botanischer Name/Deutscher Name

Endhöhe bis 3 m

Acer palmatum „Dissectum"	Grüner Schlitz-Ahorn
Arundinaria murielae	Pfeil-Bambus
Berberis gagnepainii var. L.	Schwarze Berberitze
Berberis thunbergii	Hecken-Berberitze
Berberis x stenophylla	Rosmarin-Berberitze
Buxus sempervirens „Bullata"	Blaugrüner Buchsbaum
Callicarpa bodinieri „Profusion"	Schönfrucht
Calycanthus floridus	Echter Gewürzstrauch
Chaenomeles speciosa	Chinesische Scheinquitte
Chamaecyparis obtusa „Nana Gr."	Zwergige Muschelzypresse
Clematis alpina	Alpen-Waldrebe
Clethra alnifolia	Scheinerle
Colutea arborescens	Blasenschote
Cornus alba	Weißer Hartriegel
Corylopsis spicata	Ährige Scheinhasel
Cotoneaster integerrimus	Gemeine Zwergmispel
Elaeagnus multiflora	Vielblütige Ölweide
Enkianthus campanulatus	Japanische Prachtglocke
Euonymus alatus	Flügel-Spindelstrauch
Forsythia europaea	Balkan-Forsythie
Forsythia x intermedia „Lynw."	Forsythie
Fothergilla major	Federbuschstrauch
Hibiscus syriacus	Garten-Eibisch
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Pinus densiflora „Pumila"	Strauchige Rot-Kiefer
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix aurita	Ohr-Weide
Sorbaria sorbifolia	Fiederspiere
Spiraea nipponica	Japanische Strauch-Spiere
Tamarix ramosissima	Sommer-Tamariske
Viburnum farreri	Winter-Duftschneeball
Viburnum plicatum	Gefüllter Japan. Schneeball
Viburnum x carlcephalum	Großblumiger Duftschneeball
Weigela florida	Liebliche Weigelie

Endhöhe bis 4 m

Acer japonicum „Aconitifolium"	Japanischer Feuer-Ahorn
Amelanchier ovalis	Echte Felsenbirne
Berberis julianae	Großblättrige Berberitze
Berberis x ottawensis „Superba"	Große Blut-Berberitze
Buddleja alternifolia	Chinesischer Sommerflieder
Buddleja davidii	Sommerflieder
Cotoneaster multiflorus	Blüten-Felsenmispel
Cotoneaster x watereri	Englische Felsenmispel
Crataegus monogyna „Compacta"	Kugelzwerg-Weißdorn
Deutzia scabra „Flena"	Gefüllte Deutzie
Deutzia x magnifica	Prächt-Deutzie
Elaeagnus commutata	Silber-Ölweide
Hamamelis mollis	Chinesische Zaubernuss
Hamamelis x intermedia	Großblütige Zaubernuss
Juniperus communis „Hibernica"	Irischer Säulen-Wacholder
Juniperus communis „Suecica"	Schwedischer Säulen-Wacholder
Juniperus x media „Pfitzeriana"	Pfitzer Wacholder
Ligustrum vulgare „Atrovirens"	Wintergrüner Liguster
Lonicera ledebourii	Kalifornische Heckenkirsche
Lonicera tatarica	Tatarische Heckenkirsche
Magnolia liliiflora „Nigra"	Purpur-Magnolie
Magnolia sieboldii	Sommer-Magnolie
Philadelphus coronarius	Süßer Jasmin
Physocarpus opulifolius	Blasenspiere
Pieris japonica	Japanische Lavendelheide
Prunus spinosa	Schlehe
Salix triandra	Mandel-Weide
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Syringa josikaea	Ungarischer Flieder
Syringa reflexa	Bogen-Flieder
Syringa x swegiflexa	Perlen-Flieder
Taxus baccata „Fastig. Aureom."	Gelbe Säulen-Eibe
Tsuga canadensis „Pendula"	Hänge-Hemlocktanne
Viburnum x burkwoodii	Wintergrüner Duftschneeball

Endhöhe bis 5 m

Acer palmatum „Atropurpureum"	Roter Fächer-Ahorn
Acer palmatum „Osakazuki"	Grüner Fächer-Ahorn
Caragana arborescens	Gewöhnlicher Erbsenstrauch
Cedrus deodara „Pendula"	Hängende Himalaja-Zeder
Chionanthus virginicus	Schneeflockenstrauch
Cotinus coggygria	Grüner Perückenstrauch
Cotoneaster bullatus	Runzelige Felsenmispel
Crataegus oxyacantha	Zweigriffeliger Weißdorn
Cytisus scoparius	Besen-Ginster
Decaisnea fargesii	Blauschote
Euonymus planipes	Großfruchtiger Spindelstrauch
Hamamelis japonica	Japanische Zaubernuss
Juniperus squamata „Meyeri"	Blauzeder-Wacholder
Juniperus x media „Hetzii"	Grauer Strauch-Wacholder
Ligustrum ovalifolium	Hecken-Liguster
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Magnolia liliiflora	Lilien-Magnolie
Philadelphus inod. var. grand.	Großblüniger Pfeifenstrauch
Photinia villosa	Scharlach-Glanzmispel
Pinus sylvestris „Watereri"	Strauch-Kiefer
Prunus fruticosa „Globosa"	Kugel-Steppenkirsche
Staphylea pinnata	Gemeine Pimpernuss
Stranvaesia davidiana	Stranvesie
Syringa x chinensis	Königs-Flieder
Tamarix parviflora	Frühlings-Tamariske
Taxus baccata „Aureovariegata	Gelbbunte Strauch-Eibe
Taxus baccata „Dovast. Aurea."	Gelbe Hänge-Eibe
Taxis baccata „Overeynderi"	Kegel-Eibe
Taxus x media „Hicksii"	Hecken-Eibe
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Viburnum opulus „Roseum"	Gefüllter Schneeball

Endhöhe bis 6 m

Acer palmetum	Fächer-Ahorn
Acer platanoides „Globosum"	Kugel-Ahorn
Aesculus parviflora	Strauch-Rosskastanie
Catalpa bignonioides „Nana"	Kugel-Trompetenbaum
Cercis siliquastrum	Gewöhnlicher Judasbaum
Clematis montana	Berg-Waldrebe
Clematis montana var. rubens	Rosa Anemonen-Waldrebe
Clematis tangutica	Gold-Waldrebe
Clematis viticella	Italienische Waldrebe
Cornus alternifolia	Etagen-Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crat. x prunifolia „Splendens"	Pflaumenblättriger Weißdorn
Crataegus monogyna „Stricta"	Säulen-Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Halesia carolina	Schneeglöckchenbaum
Hamamelis virginiana	Herbstblühende Zaubernuss
Laburnum x watereri „Vossii"	Edel-Goldregen
Lonicera maackii	Schirm-Heckenkirsche
Magnolia x loebneri „Merill"	Große Stern-Magnolie
Malus x purpurea	Purpur-Apfel
Picea abies „Acrocona"	Zapfen-Fichte
Prunus laurocerasus	Immergrüne Lorbeer-Kirsche
Quercus pontica	Pontische „Armenische Eiche"
Salix acutifolia „Pendula"	Spitz-Weide
Salix cinerea	Asch-Weide, Grau-Weide
Salix x smithiana	Kübler-Weide
Sorbus vilmorinii	Strauch-Eberesche
Syringa vulgaris	Wild-Flieder

Endhöhe bis 7 m

Acer rufinerve	Rostbart-Ahorn
Aralia elata	Japanische Aralie
Betula pendula „Youngii"	Trauer-Birke
Chamaecyparis lawsoniana „G.W."	Goldene Scheinzypresse
Chamaecyparis lawsoniana „Lane"	Gelbe Scheinzypresse
Cornus kousa	Jap. Blumen-Hartriegel
Cotoneaster x watereri „Corn."	Cornubia-Felsenmispel
Laburnum anagyroides	Gewöhnlicher Goldregen
Prunus cerasifera „Nigra"	Blut-Pflaume
Prunus triloba	Mandelbäumchen
Pyrus salicifolia	Weidenblättrige Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum, Pulverholz
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia „Fastigiata"	Säulen-Eberesche
Sorbus hybrida „Gibbsii"	Finnland-Mehlbeere
Taxus baccata „Fastigiata"	Säulen-Eibe
Thuja occidentalis „Smaragd"	Smaragd-Lebensbaum
Viburnum rhytidophyllum	Immergrüner Chin. Schneeb

Endhöhe von 8 bis 10 m

Abies koreana	Korea-Tanne
Acer ginnala	Feuer-Ahorn
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn
Acer negundo „Variegatum"	Silber-Eschenahorn
Akebia quinata	Fünfblättrige Akebie
Amelanchier laevis	Kahle Felsenbirne
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Araucaria araucana	Chilenische Schmucktanne
Aristolochia macrophylla	Großblättrige Pfeifenwinde
Cedrus atl. „Glauca Pendula"	Hängende Blau-Zeder
Chamaecyparis lawsoniana „Col."	Blaue Säulenzypresse
Chamaecyparis lawsoniana „Stew"	Gelbe Kegelzypresse
Clematis maximowicziana	Oktober-Waldrebe
Cornus controversa	Pagoden-Hartriegel
Cornus florida	Amerik. Blumen-Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus laevigata „Paul S."	Rot-Dorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus pedicellata	Scharlach-Weißdorn
Crataegus x lavallei	Baum-Weißdorn, Apfel-Dorn
Elaeagnus angustifolia	Schmalblättrige Ölweide
Fraxinus excelsior „Nana"	Kugel-Esche
Fraxinus ornus	Blumen-Esche, Manna-Esche
Hippophae rhamnoides	Gewöhnlicher Sanddorn
Ilex aquifolium	Gewöhnliche Hülse
Ilex aquifolium „J. C. van Tol"	Reichfruchtende Hülse
Juniperus virginiana „Skyrocket"	Raketen-Wacholder
Koelreuteria paniculata	Blasenesche, Blasenbaum
Larix kaempferi „Pendula"	Japanische Hänge-Lärche
Magnolia kobus	Kobus-Magnolie
Magnolia x soulangiana	Tulpen-Magnolie
Malus coronaria	Kronen-Apfel
Malus floribunda	Vielblütiger Apfel
Malus pumila	Johannis-Apfel
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Malus x zumi	Zumi-Apfel
Mespilus germanica	Mispel
Nothofagus antarctica	Südbuche, Scheinbuche
Parrotia persica	Eisenholzbaum
Picea abies „Inversa"	Hänge-Fichte
Pinus mugo	Berg-Kiefer, Latsche
Pinus sylvestris „Fastigiata"	Säulen-Kiefer
Prunus domestica	Zwetschge
Prunus dulcis	Mandelbaum
Prunus persica	Pfirsich
Prunus subhirtella „Accolade"	Frühe Zier-Kirsche
Quercus x turneri „Pseudoturn."	Wintergrüne Eiche
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn
Salix daphnoides „Praecox"	Frühe Reif-Weide

Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide, Hanf-Weide
Sciadopitys verticillata	Japanische Schirmtanne
Sorbus serotina	Späte Vogelbeere
Sorbus x thuringiaca „Fastig."	Thüringische Mehlbeere
Taxus baccata „Dovastoniana"	Hänge-, Adlerschwingen-Eibe
Taxus baccata „Fastig. Robusta"	Spitze Säulen-Eibe
Thuja occidentalis „Columna"	Säulen-Lebensbaum
Tsuga diversifolia	Japanische Hemlocktanne
Ulmus carpinifolia „Wredei"	Gold-Ulme

Endhöhe von 11 bis 15 m

Acer campestre	Feldahorn
Acer campestre „Elsrijk"	Kegel-Feldahorn
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Acer platanoides „Columnare"	Säulen-Spitz-Ahorn
Acer platanoides „Deborah"	Roter Spitz-Ahorn
Acer platanoides „Royal Red"	Oregon-Ahorn
Acer rubrum	Rot-Ahorn
Acer rubrum „Armstrong"	Säulen-Rot-Ahorn
Acer saccharinum „Laciniat. W."	Geschlitzter Silber-Ahorn
Acer x zoeschense „Annae"	Zoeschener Ahorn
Aesculus x carnea „Briotii"	Scharlach-Rosskastanie
Alnus cordata	Italienische Erle
Betula pubescens	Moor-Birke
Betula utilis	Himalaya-Birke
Carpinus betulus „Fastigiata"	Säulen-Hainbuche
Catapla bignonioides	Trompetenbaum, Zigarrenbaum
Celastrus orbiculatus	Chinesischer Baumwürger
Cercidiphyllum japonicum	Kadsurabaum, Kuchenbaum
Chamaecyparis lawsoniana „A."	Blaue Scheinzypresse
Chamaecyparis nootkatensis „Pen."	Hänge-Alaskazypresse
Davidia involucrata var. vilmo	Taschentuchbaum
Fagus sylvatica „Purpurea P."	Rote Hänge-Buche
Fraxinus excelsior „Pendula"	Hänge-Esche
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum
Picea orientalis „Aurea"	Orientalische Gold-Fichte
Picea pungens „Hoopsii"	Silber-Fichte
Pinus leucodermis	Bosnische Kiefer
Pinus parviflora „Glauca"	Blaue Mädchen-Kiefer
Pinus sylvestris „Typ Norwegen"	Norwegische Kiefer
Populus simonii	Birken-Pappel
Populus tremula „Erecta"	Säulen-Espe
Prunus avium „Plena"	Gefüllte Vogel-Kirsche
Prunus mahaleb	Stein-Weichsel, Felsen-K.
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Prunus sargentii	Scharlach-Kirsche
Prunus x yedoensis	Tokyo-Kirsche
Pseudolarix amabilis	Chinesische Goldlärche
Pyrus calleryana „Chanticleer"	Chinesische Wild-Birne
Quercus pubescens	Flaum-Eiche
Salix caprea	Sal-Weide
Salix fragilis	Bruch-Weide
Salix matsudana „Tortuosa"	Korkenzieher-Weide
Sorbus aria „Magnifica"	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere
Sorbus aucuparia „Edulis"	Mährische Eberesche
Taxus baccata	Europäische Eibe
Tilia cordata „Rancho"	Kleinkronige Winter-Linde
Tsuga mertensiana	Graue Hemlocktanne

Endhöhe von 16 bis 20 m

Abies procera „Glauca"	Amerikanische Blau-Tanne
Acer platanoides „Faass. Black"	Blut-Ahorn
Alnus incana	Grau-Erle, Weiß-Erle
Alnus x spaethii	Purpur-Erle
Betula nigra	Schwarz-Birke, Fluß-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche, Weißbuche
Corylus colurna	Baum-Hasel, Türkische Hasel
Cryptomeria japonica	Sicheltanne
Fagus sylvatica „Asplenifolia"	Geschlitztblättrige Buche
Juglans regia	Walnuss
Juniperus virginiana	Virginischer Wacholder
Morus alba	Weißer Maulbeerbaum
Morus nigra	Schwarzer Maulbeerbaum
Picea breweriana	Mähnen-, Siskiyon-Fichte
Picea pungens „Glauca"	Blaue Stech-Fichte
Picea pungens „Koster"	Blau-Fichte
Pinus cembra	Zirbel-Kiefer, Arve
Pinus contorta	Dreh-Kiefer
Pinus peuce	Mazedonische Kiefer
Prunus avium	Vogel-Kirsche, Wild-Kirsche
Prunus serotina	Späte Trauben-Kirsche
Pyrus communis	Holz-Birne
Quercus macranthera	Persische Eiche
Quercus robur „Fastigiata"	Säulen-Eiche
Salix pentranda	Lorbeer-Weide
Salix sepulcralis „Tristis"	Hänge-Weide, Trauer-Weide
Saphora japonica	Schnurbaum
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Thuja occidentalis	Abendländischer Lebensbaum
Tilia cordata „Greenspire"	Stadt-Linde
Tilia x euchlora	Krim-Linde
Tsuga canadensis	Kanadische Hemlocktanne

Endhöhe über 20 m

Abies alba	Weißtanne
Abies amabilis	Purpur-Tanne
Abies cephalonica	Griechische Tanne
Abies concolor	Grau-Tanne, Kolorado-Tanne
Abies grandis	Küsten-Tanne
Abies homolepis	Nikko-Tanne
Abies nordmanniana	Kaukasus-, Nordmanns-Tanne
Abies procera	Edle Tanne
Abies veitchii	Veitchs-Tanne
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer saccharinum	Silber-Ahorn
Aesculus hippocastanum	Rosskastanie
Ailanthus altissima	Götterbaum
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle, Rot-Erle
Betula papyrifera	Papier-Birke
Betula pendula	Sand-Birke, Weiß-Birke
Carya cordiformis	Bitternuss
Castanea sativa	Edel-Kastanie, Ess-Kastanie
Cedrus atlantica „Glauca"	Blaue Atlas-Zeder
Cedrus libani	Libanon-Zeder
Celtis australis	Südlicher Zürgelbaum
Clematis vitalba	Gewöhnliche Waldrebe
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fagus sylvatica „Atropunicea"	Blut-Buche
Fagus sylvatica „Pendula"	Grüne Hänge-Buche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Fraxinus excelsior „Westhofs Gl."	Straßen-Esche
Ginkgo biloba	Ginkgobaum, Fächerblattbaum
Gleditsia triacanthos	Gleditschie
Gleditsia triacanthos „Inermis"	Dornenlose Gleditschie
Juglans nigra	Schwarznuss
Larix decidua	Europäische Lärche
Larix kaempferie	Japanische Lärche
Liriodendron tulipifera	Tulpenbaum
Metasequoia glyptostroboides	Chinesisches Rotholz
Picea abies	Gewöhnliche Fichte
Picea omorika	Serbische Fichte
Picea orientalis	Orientalische Fichte
Picea sitchensis	Sitka-Fichte
Pinus nigra ssp. nigra	Österr. Schwarz-Kiefer
Pinus pinaster	Strand-Kiefer
Pinus ponderosa	Gelb-Kiefer
Pinus strobus	Strobe, Weymouth-Kiefer
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer, Föhre
Pinus wallichiana	Tränen-Kiefer
Platanus x acerifolia	Platane
Populus alba „Nivea"	Silber-Pappel
Populus balsamifera	Balsam-Pappel
Populus nigra „Italica"	Säulen-Pappel
Populus tremula	Espe, Zitter-Pappel
Populus trichocarpa	Westliche Balsam-Pappel
Populus x berolinensis	Berliner Lorbeer-Pappel
Populus x canescens	Grau-Pappel
Populus x euramericana „Rob"	Holz-Pappel
Pseudotsuga menziesii	Douglasie, Douglasfichte
Pterocarya fraxinifolia	Kaukasische Flügelnuss
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus coccinea	Scharlach-Eiche
Quercus frainetto	Ungarische Eiche
Quercus lyrata	Leierblättrige Eiche
Quercus palustris	Sumpf-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel Eiche
Quercus rubra	Amerikanische Rot-Eiche
Robinia pseudoacacia	Robinie
Salix alba	Silber-Weide
Salix alba „Liempde"	Kegel-Silberweide
Sequoiadendron giganteum	Kalifornischer Mammutbaum
Sorbus torminalis	Elsbeere
Taxodium distichum	Sumpfzypresse
Thuja orientalis	Morgenländischer Lebensbaum
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Tilia platyphyllos „Rubra"	Rotzweigige Sommer-Linde
Tilia tomentosa	Silber-Linde
Tilia tomentosa „Brabant"	Brabanter Silber-Linde
Tilia x vulgaris	Holländische Linde
Tilia x vulgaris „Pallida"	Kaiser-Linde
Tsuga heterophylla	Westliche Hemlocktanne
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme



IHK Siegen

Industrie- und Handelskammer Siegen | 57069 Siegen

Stadt Lennestadt
z.Hd. Herr Felix Spanke
Stadtplanung
Thomas-Morus-Platz 1
57368 Lennestadt-Altenhundem

Ihr Zeichen | Nachricht vom

Ansprechpartner
[redacted]
Telefon
[redacted]
Telefax
[redacted]
E-Mail
[redacted]

Datum
20.07.2026

per Mail: f.spanke@lennestadt.de

Bauleitplanung der Stadt Lennestadt
Bebauungsplan Nr. 191 „Oedingen– Ober der Kirche III"
Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2BauGB

Sehr geehrter Herr Spanke,

wir danken Ihnen für die Beteiligung am Planverfahren sowie die Zusendung der Planungsunterlagen. Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzung für eine Wohnbebauung zu schaffen.

Die Rolle der IHK Siegen im Planungsprozess
Als Trägerin öffentlicher Belange wird die Industrie- und Handelskammer Siegen regelmäßig in Bauleitplanverfahren eingebunden. Dabei bringen wir gesamtwirtschaftliche Interessen ein und achten insbesondere auf die Sicherung wirtschaftsrelevanter Aspekte – wie etwa die Entwicklung wirtschaftsfreundlicher Infrastruktur und die Bereitstellung ausreichend großer Gewerbe-flächen.

Einschätzung und Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Siegen
Die IHK Siegen hat gegen den Bebauungsplan Nr. 191 „Oedingen - Ober der Kirche III" keine Bedenken. Nicht zuletzt angesichts der demografischen Entwicklung und der hieraus resultierenden, zunehmend schwierigen Lage auf dem Fachkräftemarkt ist es notwendig, hinreichend attraktiven Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Freundliche Grüße

[redacted]

Wir sind das Netz der westenergie

westnetz

Westnetz GmbH • Hellefelder Str. 8 • 59821 Arnsberg

Stadt Lennestadt
- Stadtplanung -
Herrn Felix Spanke
Thomas-Morus-Platz 1
57368 Lennestadt

Regionalzentrum Arnsberg

Ihre Nachricht	07.07.2026
Ihre Zeichen	61.2
Unsere Zeichen	DRW-D-AP-S
Name	
Telefon	
E-Mail	

Arnsberg, 30.07.2026

Stellungnahme zur Beteiligung im Bauleitverfahren der Stadt Lennestadt Nr. 191 Oedingen - Ober der Kirche III

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Gebiet der Stadt Lennestadt betreibt die Westnetz als Eigentümerin:
- Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen
- Strom-Hochspannungsanlagen
- Gas-Verteilnetzanlagen
- Strom-Verteilnetzanlagen:
 - Niederspannungsanlagen

Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an die zuständige Abteilung der Strom-Hochspannungsanlagen weitergeleitet. Von dort erhalten Sie jeweils eine gesonderte Stellungnahme.

Die Gas-Hochdrucknetze verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Zum o.g. Planverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Unsererseits bestehen keine Bedenken, bezüglich der o.g. Maßnahme. Folgenden Punkt bitten wir bei der Planung zu berücksichtigen:
Zur Stromversorgung des Baugebietes wird eventuell die Errichtung einer Trafostation (Kompaktstation) erforderlich. Wir bitten daher um Ausweisung einer Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität (Trafo) im Bebauungsplan. Der versorgungstechnisch günstigste Standort zur Errichtung der Station sowie der benötigte Flächenbedarf sind in den beigefügten Anlagen dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH
Hellefelder Str. 8 • 59821 Arnsberg • T 0800 93786389 • westnetz.de
Geschäftsführung Gudrun Alt • Jochen Dwertmann • Dr. Jürgen Grönner • Dr. Alexander Montebaur
Sitz der Gesellschaft Dortmund • Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 30872
Bankverbindung Commerzbank Essen • BIC COBADEFF360 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00
Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 • USt-IdNr. DE325265170

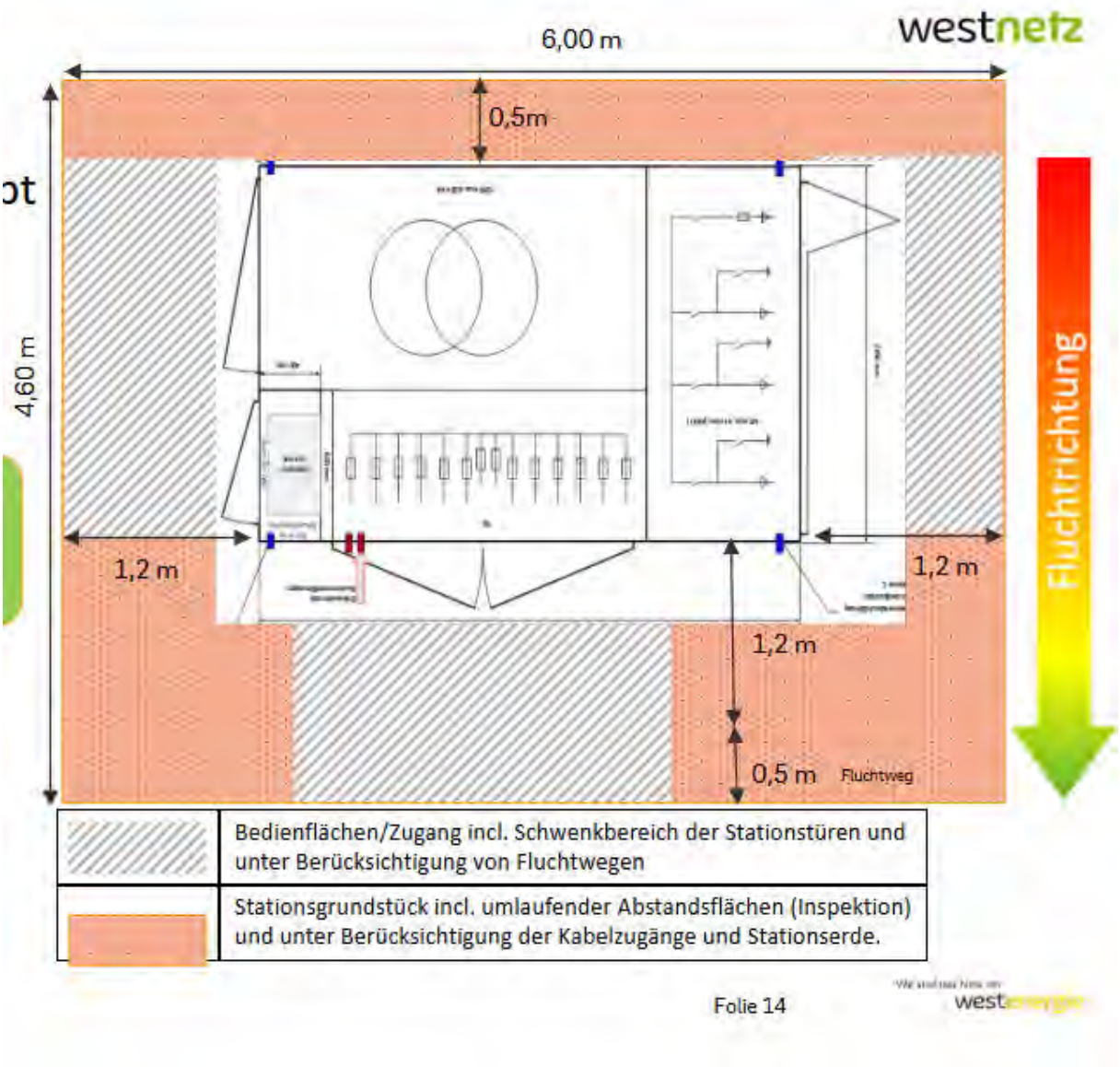
Wir sind das Netz der westenergie

westnetz

Westnetz GmbH

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

Flächenbedarf der ONS



Wegen der Hanglage wird mehr Platz benötigt, um L-Steine Vernünftig platzieren zu können. Zusätzlich sind die Stationen in den letzten Jahren Leistungsfähiger und damit auch größer geworden. Deswegen bleiben wir bei dem von mir genannten Flächenbedarf von **6m x 6m** .

Strategisch sinnvoller Standort für die ONS
(rotes Kästchen)



DER LANDRAT

Fachdienst Umwelt

Kreis Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe

Dienstgebäude: **Westfälische Str. 75, 57462 Olpe**
Fachdienst: Umwelt

Zimmer: 2.085

Auskunft erteilt:
Telefon:

Fax:
E-Mail:

Aktenzeichen: 8401 5623
Datum: 30.07.2026

Ihr Zeichen: 61.2
Ihr Schreiben vom: 08.07.2026

Bürgermeister der
Stadt Lennestadt
Bereich Stadtplanung/Bauordnung
Postfach 1263
57342 Lennestadt

Bauleitplanverfahren Nr. 191 Oedingen - Ober der Kirche III der Stadt Lennestadt hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Spanke,

nach Beteiligung meiner Fachdienste gebe ich zur o.g. Bauleitplanung folgende Stellungnahme ab:

Wasserrecht

Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.

Naturschutzrecht

Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.

Bodenschutzrecht

Das Plangebiet erstreckt sich über 21.000 m² mit vorwiegend natürlichen Bodenverhältnissen. Die Böden erfüllen vielfältige, allgemeine Funktionen im Naturhaushalt, u. a. als Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen. Den natürlichen Böden kommt eine hohe Bedeutung zu, zumal es sich in den nördlichen Teilbereichen um schutzwürdige Böden handelt.

§ 1a Abs. 2 BauGB normiert den schonenden Umgang mit Grund und Boden und gebietet in Absatz 3, dass vor dem Ausgleich von Beeinträchtigungen zunächst deren Vermeidung in den Blick zu nehmen ist. Im Sinne dieses Vermeidungsgebotes ist für die Erschließungsmaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach § 4 Abs. 5 BBodSchV zu installieren. Die BBB soll sowohl für die Erschließung im engeren Sinne, als auch für die Tiefbauarbeiten auf

den überbaubaren Flächen ein Massenmanagement für die obersten Bodenschichten (mind. 40 cm) planen und die ordnungsgemäße Ausführung überwachen. Dazu sind vom Planungsträger innerhalb des Baugebietes Flächen von geeigneter Lage und Größe vorzuhalten, auf denen der abgetragene Oberboden bis zum Wiedereinbau in der Fläche zwischengelagert werden kann. Sofern trotz Massenmanagements der zu sichernde Oberboden nicht in Gänze innerhalb des Plangebietes wiedereingebaut werden kann, ist von der Stadt Lennestadt und dem BBB ein Konzept für die weitere Verwendung auf anderen Flächen mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Immissionsrecht

Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme(n) (Stand: 17.08.2026)

Sie betrachten: Oedingen - Ober der Kirche III
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Zeitraum: 08.07.2026 - 10.08.2026

Behörde:	**Stadt Lennestadt: Klimaschutzmanagerin**
Frist:	10.08.2026
Stellungnahme:	Erstellt von: [redacted], am: 05.08.2026 , Aktenzeichen: - Unter Beachtung der von der Stabsstelle Klimaschutz im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung abgegebenen Anregungen und deren Berücksichtigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Spanke, Felix

Von: House, Ordermanagement, Vodafone Germany <Ordermanagement.House@Vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 6. August 2026 11:00
An: Spanke, Felix
Betreff: [extern] Antrag auf koordinierte Mitverlegung gem. § 143 Abs. 2 TKG der Breitbandkabel-Infrastruktur: Erschließung der Neubaugebiete "Lennestadt, Ober der Kirchen III“ - OEG-25578
Anlagen: Ausbaubekundung - Lennestadt, Ober der Kirchen III.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Spanke,

ich möchte Ihnen hiermit mitteilen, dass Vodafone das Neubaugebiet „Lennestadt, Ober der Kirchen III“ mit Breitband versorgen wird.

Für Sie ergibt sich durch den Anschluss des geplanten Neubaugebiets an unser Netz ein enormer Standortvorteil: Für Bürger wie auch Unternehmen ist der Zugang zu schnellen Internetanschlüssen ein wichtiges Kriterium, sich anzusiedeln.
Im gesamten Neubaugebiet realisieren wir Download-Geschwindigkeiten von bis zu 1000 Mbit/s.

Wir sind davon überzeugt, Ihnen und Ihren neuen Bürgern eine attraktive und zukunftssichere Lösung zur Breitbandversorgung zu bieten.
Bitte informieren Sie uns über **ZentralePlanung.ND@vodafone.com**, sobald Koordinierungsgespräche anstehen oder es weitere Informationen zum Bauvorhaben gibt.

Bei Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße

TFHO, ZV, Sachbearbeiter:in Bausteuerung
Order Management
ordermanagement.house@vodafone.com
Vodafone West GmbH, Im Breitspiel 2-4, 69126 Heidelberg

vodafone.de

Together we can



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben.

C2 General

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | 40549 Düsseldorf

Abteilung: Kommunale Projekte
E-Mail: undermanagement.house@vodafone.com

Stadt Lennestadt
Stadtplanung
z. Hd. Hr. Spanke
Thomas-Morus-Platz 1
57368 Lennestadt

JIRA-Vorgangs-Nr.:OE0-23571

06.08.2026

Erschließung des Neubaugebietes „Lennestadt, Ober der Kirchen III"
Antrag auf koordinierte Mitverlegung gem. § 143 Abs. 2 TKG der Breitbandkabel-Infrastruktur

Sehr geehrter Herr Spanke,

Vodafone ist einer der führenden Kommunikationskonzerne Deutschlands und betreibt das bislang größte Next-Generation-Access (NGA)-Netz. Mit dem Zusammenschluss von Vodafone und Unitymedia treibt Vodafone als Gigabit-Company den Infrastruktur-Ausbau in Deutschland voran: Heute erreicht Vodafone in seinem bundesweiten Kabel-Glasfasernetz fast 25 Millionen Haushalte, davon aktuell über 22 Millionen mit Gigabit-Geschwindigkeit. Der Gigabit-Ausbau wird sukzessive immer weiter ausgerollt, sodass bis 2026 flächendeckend alle Vodafone-Kabelanschlüsse mit Gigabit-Anschlüssen versorgt sein werden. Durch weitere Netzentwicklungen werden auf diesen Netzen zukünftig sogar höhere symmetrische Gigabit-Geschwindigkeiten möglich sein.

Der Anschluss an das koaxbasierte Breitbandkabelnetz von Vodafone im Erschließungsgebiet ist für Kommunen demnach ein wichtiger Beitrag zur Schaffung einer modernen Infrastruktur. Leistungs- und zukunftsfähige Internet-Anschlüsse ermöglichen den BürgerInnen die Teilhabe an der Informations- und Wissensgesellschaft, sie erhöhen die Wohnqualität und den Wohnwert.

Mit unserem koaxbasierten Breitbandkabelnetz haben Ihre BürgerInnen eine bequeme und kostengünstige Möglichkeit technische Innovationen zu nutzen. Highspeed-Internet, Telefon, digitales Fernsehen in Hochauflösung (HD) sowie Radio lassen sich darüber gleichzeitig und ohne Qualitätsverlust übertragen und mittelfristig auch zu neuartigen interaktiven Angebotsformen verbinden.

Wie bereits besprochen, beabsichtigt die Vodafone West GmbH das Neubaugebiet „Lennestadt, Ober der Kirchen III" mit Glasfaser-Breitbandinfrastruktur zu versorgen. Zu diesem Zwecke beantragen wir hiermit die koordinierte Mitverlegung mit anderen öffentlichen Versorgungsnetzen gemäß § 143 Abs. 2 TKG.

Hinsichtlich der Art und des Umfangs der zu koordinierenden Bauarbeiten und der zu errichtenden Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze halten wir insbesondere folgende Sach- und sonstige Leistungen für erforderlich:

- Herstellung und Wiederverfüllung der erforderlichen Leitungsgräben im Neubaugebiet, inkl. Absanden und Trassenwarnbandverlegung.
- Verlegung der Kabel/ Rohrverbunde in die Leitungsgräben und Verlegung von Leerrohren für Straßenquerungen und Kreuzungen.
- Gründung von Fundamenten und Aufstellen von erforderlichen Verstärkergehäusen/ POP-Verteilern.
- Aufnahme der Breitbandkabeltrasse in den Gesamttrassenplan inkl. Trassensicherung und Standortsicherung für Verstärkerschränke.
- Planung einer multimediafähigen Breitbandkabel-Infrastruktur
- Zuführung und Anbindung des Erschließungsgebietes an das koaxbasierte Breitbandkabelnetz von Vodafone
- Bestellung und Lieferung des erforderlichen Materials frei Baustelle (Leerrohre, Kabel etc.)
- Baubegleitende Bauüberwachung und Abnahme
- Montagearbeiten am Breitbandkabel-Netz
- Aufbau der aktiven Technik, wie z.B. Verstärkerpunkte
- Netzdokumentation und Planauskunft
- Inbetriebnahme und Service für das Breitbandkabel-Netz

Bitte beachten Sie, dass die von uns in Aussicht gestellte Versorgung des Neubaugebiets auf vorläufigen Kostenannahmen beruht, die im Laufe der Planungsphase ggf. angepasst werden müssen. Erst nach deren Abschluss kann eine Aussage über die Realisierbarkeit der geplanten Maßnahme getroffen werden.

Bitte informieren Sie uns im laufenden Verfahren über Koordinierungsgespräche und bei neuen Informationen (bitte wenn möglich mit Angabe der o.g. Vorgangsnr.) unter ZentralePlanung.ND@vodafone.com.
Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Vodafone West GmbH

i.A. [redacted]
Senior Manager Regionalvertrieb
Kommunale Projekte

i.A. [redacted]
Senior Experte Netzausbau Flächennetz
Kommunale Projekte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle
☐ **Hochsauerland**
☒ **Olpe**
☐ **Siegen-Wittgenstein**
Postanschrift
Landwirtschaftskammer NRW,
Kreisstellen Hochsauerland,
Olpe, Siegen-Wittgenstein,
48108 Münster
Telefon: 0291 9915-0
E-Mail: meschede@lwk.nrw.de

Gebäudeanschrift
Dünnefeldweg 13 ,
59872 Meschede

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt:
Durchwahl:
Mail :

Baupl073_BPlan191_Lennestadt_Oedingen_Ober_der_Kirche_III.docx
Meschede 07.08.2026

Landwirtschaftskammer NRW · Dünnefeldweg 13 · 59872 Meschede
Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Stadtplanung
Herrn Spanke
Thomas-Morus-Platz 1
57368 Lennestadt-Altenhundem

Bauleitplanverfahren Nr. 191 Oedingen – Ober der Kirche III der Stadt
Hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Bebauungsplans.

Durch die Aufstellung bzw. Änderung des Bebauungsplans wird eine etwa 1,8 ha große Grünlandfläche, die aufgrund ihrer topographischen Verhältnisse gut landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann, für die Entwicklung von Wohnbauflächen sowie für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Von dieser Fläche entfallen rund 1,1 ha unmittelbar auf Wohnbau- und Verkehrsflächen. Diese Bereiche stehen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Lebensmittelproduktion damit dauerhaft nicht mehr zur Verfügung.
Im Rahmen der internen Kompensationsmaßnahmen wird weiterhin eine an das geplante Wohngebiet angrenzende Grünlandfläche von rund 1,0 ha Größe von einer intensiven in eine extensive Grünlandnutzung überführt. Darüber hinaus ist zur Deckung des verbleibenden Kompensationsbedarfs auf dem Flurstück 46, Gemarkung Oedingen, Flur 11, die Umwandlung einer weiteren Grünlandfläche von etwa 1,9 ha in extensiv bewirtschaftetes Grünland vorgesehen.
Derartige Nutzungsänderungen landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen mit dem jeweiligen Betriebskonzept des Flächenbewirtschafters vereinbar sein, andernfalls wird sonst weitere landwirtschaftliche Nutzfläche der Nahrungsmittelproduktion entzogen.

Durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Nutzfläche verstärkt sich der hohe Nachfragedruck auf das begrenzte und knappe Gut Fläche in der Region. Eines der Hauptziele der Agrarpolitik bzw. der Landwirtschaft ist die Bereitstellung von sicheren und ausreichenden Nahrungsmitteln, um vor dem Hintergrund des steigenden weltweiten Bedarfs und starker Marktschwankungen zur Ernährungssicherheit beizutragen.

Bei Inanspruchnahme der betroffenen Fläche ist sicherzustellen, dass diese stufenweise erfolgt, um somit auf den zunächst verbleibenden Flächen weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Das Brachliegen von Flächen muss im Rahmen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden unterbunden werden.

In diesem Zusammenhang sei auch deutlich darauf hingewiesen, dass es landwirtschaftlich-fachlicher Sicht dringend geboten ist, die Flächenpotenziale auszuschöpfen und den Verbleib kleinerer Restflächen im Westen und Süden des Planbereichs zu verhindern ist, da diese Flächen kaum noch für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind und insofern aus agrarstruktureller Sicht ebenfalls als Flächenverlust einzustufen wären. Mit einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden ist diese Vorgehensweise nicht vereinbar.

Der vorhandene Wirtschaftsweg, der mittig durch den Planbereich führt, soll in seinem Verlauf leicht geändert werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist dieser Wirtschaftsweg dringend zu erhalten, um die Erschließung angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen sicherzustellen. Auch ist sicherzustellen, dass hier auch zukünftig die Zuwegung mit größeren land- und forstwirtschaftlichen Maschinen gesichert ist und diese nicht etwa durch verkehrsberuhigende Maßnahmen beeinträchtigt wird.

Ich merke an, dass es aufgrund landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen zu entsprechenden Lärm- und Geruchsimmissionen kommen kann. Da landwirtschaftliche Betriebe mit einer entsprechend auftretenden Geruchsimmission ein typisches Merkmal der Ortsrandlage sind, möchte ich darauf hinweisen, dass die Betriebe durch die o.g. Planung hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen nicht eingeschränkt werden dürfen.

Der Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen ist vor Maßnahmenbeginn rechtzeitig zu informieren, da bei der Umsetzung der geplanten Maßnahme landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht wird. In diesem Zusammenhang ist der betroffene Bewirtschafter aktiv von der Genehmigungsbehörde, dem Vorhaben- bzw. Baulastträger oder dem verantwortlichen Bauunternehmen darauf hinzuweisen, sich mit seinem zuständigen Sachbearbeiter der Agrarförderanträge der Landwirtschaftskammer NRW in Verbindung zu setzen. Da landwirtschaftliche Fläche zukünftig nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht bzw. sich die Größe der bewirtschafteten Fläche ändert, könnten sich förderrechtliche Konsequenzen ergeben, welche im Vorfeld mit der zuständigen Kreisstelle zu klären sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stellungnahme(n) (Stand: 17.08.2026)

Sie betrachten: Oedingen - Ober der Kirche III
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Zeitraum: 08.07.2026 - 10.08.2026

Behörde:	**Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland**
Frist:	10.08.2026
Stellungnahme:	Erstellt von: [redacted], am: 10.08.2026 , Aktenzeichen: 63.03.02.05-000106-2026-0012507 Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem BP 119 Oedingen - Ober der Kirche III werden aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken geäußert, da Wald von der Planung nicht betroffen ist. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. [redacted] Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Spanke, Felix

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 10. August 2026 15:06
An: Spanke, Felix
Betreff: [extern] Stellungnahme S01474780, VF und VKD, Stadt Lennestadt, 61.2, Bauleitplanverfahren Nr. 191 Oedingen - Ober der Kirche III

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Vodafone GmbH
D2-Park 5 * 40878 Ratingen

Stadt Lennestadt - Stadtplanung - Felix Spanke
Thomas-Morus-Platz 1
57368 Lennestadt

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01474780
E-Mail: TDRB-W.Dortmund@vodafone.com
Datum: 10.08.2026
Stadt Lennestadt, 61.2, Bauleitplanverfahren Nr. 191 Oedingen - Ober der Kirche III

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.07.2026.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:
Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung der Vodafone West GmbH weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie:
Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Spanke, Felix

Von:
Gesendet: Dienstag, 27. Juni 2023 08:52
An: Spanke, Felix
Betreff: [NdB] Bauleitplanung Oedingen

Sehr geehrter Herr Spanke!
hat mich gebeten Ihnen auf Ihre Anfrage zu antworten!
Der Verbindungsweg zwischen Kastanienweg und oberem Waldweg wird für forstliche Transporte nicht genutzt. Er dient ausschließlich der Erreichung der Wiesen oder als Abkürzung für Traktoren oder Wanderer. Meines Erachtens kann er wegfallen, da die Waldgrundstücke über den Forstweg erschlossen sind. Für den Kastanienweg und den Kindergarten wäre es auch ein positiver Effekt.
Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichem Gruß

Stellungnahme S2

WASSERVERSORGUNG

KREISWERKE OLPE

Kreiswerke Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe

Stadt Lennestadt
z.H. Herrn Spanke
Thomas-Morus-Platz 1

57368 Lennestadt

Dienstgebäude: **Erbscheid 1, 57439 Attendorn**

Zimmer: 2.14
Auskunft erteilt:
Telefon:
Mobil:
Fax:
E-Mail:

Aktenzeichen: KWO 3.31
Datum: 30.06.2023
Ihr Zeichen: F. Spanke
Ihr Schreiben vom: 12.06.2023 (BIL-Anfrage)

BIL-Anfrage: 20230612-0592

Beschreibung: **Bauleitplanung – Prüfen von Leitungsführungen in Vorbereitung der Aufstellung eines Bebauungsplanes**
Typ: **Planung**
Klassifizierung: **Genehmigungsverfahren / Bebauungsplan**
Auftraggeber: **Stadt Lennestadt**
Bauzeit: **12.06.2023 – 13.06.2023**
Lagebeschreibung: **Flächen oberhalb Lilienweg, 57368 Lennestadt-Oedingermühle (NRW)**

Sehr geehrter Herr Spanke,

im Rahmen Ihrer Überprüfung von Fremdleitungen im Bereich eines geplanten Baugebietes, sind in dem von Ihnen angefragten Planausschnitt keine Anlagen der Kreiswerke Olpe -Wasserversorgung- betroffen.

Hinweis:

In Ihrer Anfrage haben Sie neben dem markierten Planausschnitt einen Puffer von 1000m angegeben. Sollten Sie Ihre Arbeiten über den markierten Planausschnitt in den Pufferbereich Richtung Nordwesten zur Bundesstraße B55 (Hunold-Rumpf-Straße) ausweiten, ist eine gesonderte Leitungsanfrage einzuholen!



Betriebsleitung: Benedikt Hilchenbach
Amtsgericht Siegen HRA-Nr. 7568

Servicezeiten: Mo – Do 08 – 13 u. 14 – 17 Uhr
Fr 08 – 13 Uhr

Steuernummer der Kreiswerke Olpe: 338 / 5859 / 0818
USt-Nummer der Kreiswerke Olpe 338 / 5859 / 0807
(Kreis Olpe)

Bankverbindung: Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
BIC: WELADED1OPE
IBAN: DE54 4625 0049 0000 0407 25

VWS, Linie 540, 541,546, SB3 Haltestelle Kreishaus

Südwestfalen

Wir bedanken uns für Ihre Anfrage und stehen Ihnen für weitere Auskünfte jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Betriebsleitung: Benedikt Hilchenbach
Amtsgericht Siegen HRA-Nr. 7568

Servicezeiten: Mo – Do 08 – 13 u. 14 – 17 Uhr
Fr 08 – 13 Uhr

Steuernummer der Kreiswerke Olpe: 338 / 5859 / 0818
USt-Nummer der Kreiswerke Olpe 338 / 5859 / 0807
(Kreis Olpe)

Bankverbindung: Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
BIC: WELADED1OPE
IBAN: DE54 4625 0049 0000 0407 25

VWS, Linie 540, 541,546, SB3 Haltestelle Kreishaus

Südwestfalen

Wir sind das Netz der westenergie

westnetz

Westnetz GmbH • Florianstraße 15-21 • 44139 Dortmund

Stadt Lennestadt
Stadtplanung, Untere Denkmalbehörde
Thomas-Morus-Platz 1
57368 Lennestadt

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen: Felix Spanke
Ihre Nachricht: 13.07.2022
Unsere Zeichen: [redacted]
Name: [redacted]
Telefon: [redacted]
E-Mail: Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 01. August 2023

Bebauungsplan Nr. 191 - Oedingen, Ober der Kirche 3

110-kV-Hochspannungsfreileitung Arpe – Pkt. Fretter, Bl. 1679 (Maste 34 bis 36)

Sehr geehrter Damen und Herren,

der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 15,00 m = 30,00 m bzw. teilweise im 2 x 25,00 m = 50,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.

- Der Schutzstreifen der Leitung wird von jeglicher Bebauung freigehalten.

- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

 Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.

 Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Wir sind das Netz der westenergie

westnetz

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH."

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalls erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf www.westnetz.de/Datenschutz oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

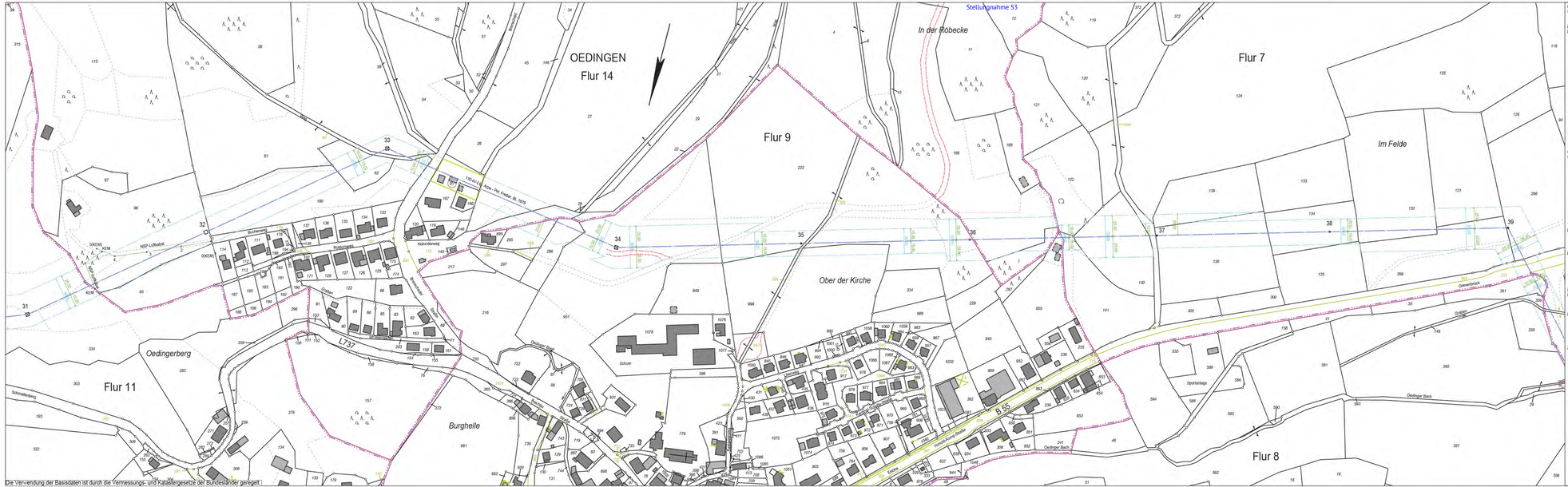
[redacted]

Anlage
Lageplan, Maßstab 1 : 2000
Gehölzliste

Verteiler
Bl. 1679

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

163.529 Stadt Lennestadt Bl. 1679



Die Verwendung der Basisdaten ist durch die Vermessungs- und Katastergesetze der Bundesländer geregelt.

Baufreigabe
Symbol

Bauvorhaben

Flurstücksteilflächen
Flurstück

Flurstücksnummer
Flurstücksnr. Verkehrswege
Symbol Zugehörigkeitshaken
Flurgrenzen
Flurstücksgrenzen
Flurstücksgrenzen Verkehrswege
Nutzungsartengrenze
Nutzungsartengrenze ungenau
Grenzpunkt Liegenschaft
Grenzpunkt Abgemarkt
HOLLAGE
Gemarkungsbezeichnung

Gebäude
Gebäudefläche

Wohnhaus
Wirtschaftsgebäude
Umringslinie Gebäude
Umringslinie Gebäude offen
Gebäudeausgestaltungslinien

Topographie
Linien

Topographische Linie
Fließrichtungspfeil

Beschriftung

Gewann-/Lagebezeichnung
Große Verkehrseinrichtungen
Kleine Verkehrseinrichtungen

Freileitung HSP
Leitung

110 kV Freileitung
Leitungsdraht

Mastsymbole

Tragmast Gitter
Abspannmast Gitter
Mastnummer

Schutzstreifen

Schutzstreifenlinie (HSP)
Schutzstreifenunterteilung (HSP)
Schutzstreifenfläche HSP
Bemessung Schutzstreifen-Leitung
Bemessung Schutzstreifen-Schutzstreifen

Anlage 1

Blatt 6

westnetz

110-kV-Hochspannungsfreileitung

Arpe - Pkt. Fretter
Bl.1679

Lageplan

1:2000

von Mast Nr. 31 bis Mast Nr. 39

Gemarkung	:	OEDINGEN
Gemeinde	:	Lennestadt
Verbandsgmd.	:	Lennestadt, Stadt
Kreis	:	Olpe
Reg.-Bez.	:	Arnsberg
Land	:	Nordrhein-Westfalen
Katasteramt	:	Kreis Olpe
Grundbuchamt	:	Lennestadt

Leitungsachse — Tragmast — Abspannmast
Tragmast — Abspannmast

Schutzstreifen: entlmals zu beschränkende Grundstücksfläche — bereits beschränkte Schutzstreifenfläche

Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Geändert:		
Ausgabe:	13.06.23	19:41:51
Erstellt:	27.10.03	03:56:23

westnetz

westnetz
Westnetz GmbH
DNK-SYL

Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg
Kampfmittelbeseitigungsdienst WL
In der Krone 31
58099 Hagen

lba@bra.nrw.de
Tel.: 02931823890



Luftbildauswertung

59-09-36551 **Datum: 25.07.2024**

Antragsteller: Gemeinde/Stadt Lennestadt
Ihr Aktenzeichen: 32.3
Ihr Antrag vom: 15.07.2024
Ihre Ortsbezeichnung: Bebauungsplan Ober der Kirche, Le

ACHTUNG, nutzen Sie KISKaB!

Änderungen durch beantragte und/oder erfolgte Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen, nach dem hier angegebenen Datum, werden in der Karte nicht wiedergegeben! Außerdem können aufgrund einer zu großen Antragsfläche (zu kleiner Maßstab) nicht alle Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen im Kartenausdruck erkennbar sein. Deshalb empfehlen wir in jedem Fall zur detaillierten Ansicht der empfohlenen Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen und vor der operativen Antragsstellung die Nutzung des Systems KISKaB.

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzeugenaussagen).

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub aussergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Eine Koordinatenliste ist immer als XML-Datei in KISKaB hinterlegt und kann z.B. mit Hilfe von Excel weiterverarbeitet werden.

Legende:

- Antragsfläche
- Gemeindegrenze
- Überprüfung VP beantragt
- VP/ZF bearbeitet

Empfohlene Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

- (Flächen-) Überprüfung nicht erforderlich
- Überprüfung VP
- Flächenüberprüfung und Anwend. Anl. 1 TVV
- Flächenüberprüfung, falls nach dem II. WK nicht überbaut

0 15 30 60 Meter

LWL-Archäologie für Westfalen
Außenstelle Olpe

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Stadt Lennestadt
Thomas-Morus-Platz 1

57368 Lennestadt

Servicezeiten:
Mo.-Do. 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Ansprechpartnerin:
[redacted]

Az.: [redacted]
Olpe, 30.10.2024

Stellungnahmen der LWL-Archäologie
Vereinfachung der Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

im kommenden Jahr beabsichtigen wir nicht zuletzt wegen der großen Zahl hier eingehender Vorgänge eine Vereinfachung unserer Stellungnahmen zu Plan- und Bauantragsverfahren. Wir möchten künftig darauf verzichten, ein Standardschreiben mit dem Verweis auf den ggf. in den Planunterlagen bereits aufgenommenen Hinweis zum Verhalten bei der möglichen Entdeckung von Bodendenkmälern zu versenden. Ebenso wollen wir Abstand von einem Schreiben nehmen, das den u.g. Hinweis enthält (vgl. beigegebene Standardschreiben). Wir schlagen Folgendes vor: Sofern bei Planungen/Bauvorhaben, die mit Bodeneingriffen einhergehen, keine anderslautende Stellungnahme von uns vorliegt oder zu der jeweiligen Planung/dem Vorhaben im Rahmen der von Ihnen vorgegebenen Frist eintrifft, nehmen Sie bitte den folgenden allgemein gültigen Hinweis in den Bescheid bzw. in die Planunterlagen auf:

> „Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

Eine Beteiligung unseres Hauses an allen Planungen/Bauantragsverfahren muss natürlich dem Denkmalschutzgesetz und der Verwaltungsvorschrift des damaligen Bauministeriums NRW von 2014 entsprechend weiterhin erfolgen – lediglich mit dem Unterschied, dass wir uns nicht immer zurückmelden, sondern Sie automatisch den allgemeinen Hinweis zum Verhalten bei der möglichen Entdeckung von Bodendenkmälern aufnehmen. Dieser ist ja meist schon heute in den Bebauungsplanunterlagen enthalten.

Wir werden selbstverständlich weiterhin alle eintreffenden Vorhaben bzgl. bodendenkmalpflegerischer Belange überprüfen und sofern notwendig, Ihnen entsprechende anderslautende Stellungnahmen innerhalb der von Ihnen vorgegebenen Bearbeitungsfrist zukommen lassen.

Wir bitten um Eingangsbestätigung unseres Schreibens und kurzfristige Rückmeldung, ob Sie mit der Vorgehensweise einverstanden sind. Zudem bitten wir Sie im Falle Ihres Einverständnisses um Weiterleitung unseres Schreibens an die zuständigen Stellen in Ihrem Hause.

Im Auftrag

[redacted]

>>SACHTLEBEN<<

BERGBAU VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH, Postfach 70 05, 57358 Lennestadt

Stadt Lennestadt
Stadtplanung
Herrn Felix Spanke
Thomas-Morus-Platz 1
57368 Lennestadt-Altenhundem

Unser Zeichen
[redacted]
Telefon
[redacted]
Telefax
[redacted]
E-Mail
[redacted]

Datum
7. Februar 2025

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 191 Oedingen – Ober der Kirche III
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 06.02.2025 – Zeichen: 61.2 – 51.10.00-

Sehr geehrter Herr Spanke,

das o.a. Plangebiet liegt innerhalb des im Jahre 1933 auf Eisen-, Zink-, Mangan-, Blei- und Kupfererze sowie auf Schwefelkies verliehenen, aufrecht erhaltenen Bergwerksfeldes Konsolidation Sachtleben 1, welches im Berggrundbuch Amtsgericht Recklinghausen Blatt 3178 eingetragen und dessen Rechtsinhaberin die GEA Group Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf (vormals Metallgesellschaft AG, dann mg technologies ag, beide in Frankfurt/Main) ist.

Nach Überprüfung der hier vorliegenden Unterlagen ist mit einer bergbaulichen Einwirkung aus vergangenen Abbautätigkeiten unserer Gesellschaft bzw. deren Rechtsvorgänger auf o.a. Plangebiet nicht zu rechnen. Aus heutiger Sicht sind mit Bergschäden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu rechnen. Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen gem. §110 und §111 BBergG sind nicht erforderlich. Es bestehen unsererseits daher keine Bedenken gegen die o.a. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 191 Oedingen – Ober der Kirche III.

Diese Aussage basiert auf der Grundlage unseres aktuellen, mit Sorgfalt erhobenen Kenntnisstandes. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt.

Auch weisen wir der Vollständigkeit halber darauf hin, dass in Bereichen mit geologischen Besonderheiten nicht verzeichneter Uraltbergbau aus der vorindustriellen Zeit oder illegaler Schwarzabbau grundsätzlich nie vollständig ausgeschlossen werden kann. Für jegliche Bergbauaktivitäten vor der Verleihung unseres Gewinnungsrechtes sowie illegalen Bergbauaktivitäten sind wir nicht verantwortlich.

Aus heutiger Sicht ist mit künftigen, bergbaulichen Aktivitäten unsererseits in diesem Bereich nicht zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
für GEA Group AG
>>SACHTLEBEN<< Bergbau Verwaltungs-GmbH



Stellungnahme S11

Spanke, Felix

Von:
Gesendet: Mittwoch, 2. April 2025 12:30
An: Spanke, Felix
Cc:
Betreff: [extern] AW: 191 Lennestadt-Oedingen - Ober der Kirche III // Ihr Schreiben vom 28.03.2025, DRW-D-AP-S/JR

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Spanke,

Zur Stromversorgung des Plangebietes ist die Errichtung einer Trafostation (Kompaktstation) erforderlich.
Wir bitten daher um Ausweisung einer Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität (Trafo) im Bebauungsplan.
Im beigefügten Plan haben wir zwei versorgungstechnisch günstigste Standort (Vorschläge) zur Errichtung der Station gekennzeichnet.
Den benötigten Flächenbedarf liegt bei der hier benötigten Station bei 6m x 6m. Sollte dies nicht möglich sein müssten wir die Standorte detaillierter prüfen.

Wir bitten darum einen dieser Vorschläge der Standorte zu Berücksichtigen.



In Lennestadt Oedingen gibt es eine Gas Infrastruktur, deswegen entfällt diese Energieart hier.
Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass in dem von diesem Bebauungsplan betroffenen Gebiet keine Erschließung mit einer Erdgas-Infrastruktur geplant ist. Eine Wärmeversorgung der Gebäude ist folglich über alternative Konzepte sicherzustellen. Bitte weisen Sie die Erwerber*innen der Grundstücke hierauf hin. Im Falle von maßgeblichen Gründen Ihrerseits (z.B. Kommunale Wärmeplanung) für eine Erschließung mit einer Erdgas-Infrastruktur, bitten wir Sie kurzfristig Kontakt mit uns aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH
Regionaltechnik Arnsberg
Netzplanung

Hellefelder Straße 8, 59821 Arnsberg

Stellungnahme S12

Spanke, Felix

Von: [redacted]
Gesendet: Montag, 15. September 2025 15:53
An: Spanke, Felix
Betreff: WG: Stellungnahme Ober der Kirche III

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Trinkwasserversorgung kann hergestellt werden durch Anschluss an Lilienweg (Entsprechende Leitungsumbauarbeiten erforderlich).

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Stellungnahme S12

Spanke, Felix

Von: [redacted]
Gesendet: Mittwoch, 8. Oktober 2025 15:57
An: Spanke, Felix
Betreff: WG: Stellungnahme B-Plan Ober der Kirche

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

[redacted]

[redacted]

Die Abwasserentsorgung des Plangebiets ist im Generalentwässerungsplan (GEP) der Stadt Lennestadt bereits berücksichtigt worden. Die Anbindung soll durch Anschluss an die bestehenden Schmutzwasserkanalisation im Lilienweg stattfinden.

Niederschlagswasser ist gem. § 55 Abs. 2 WHG i. V. m. § 44 LWG schadlos zu beseitigen. Es soll demnach ortsnah versickert oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Aufgrund der überwiegend geringdurchlässigen Bodenschichten ist laut Bodengutachten eine dauerhafte Versickerung nicht gegeben. Daher wäre ein Anschluss an die vorhandenen Regenwasserkanäle im Lilienweg möglich, falls diese ausreichend Kapazitäten aufweisen. Ansonsten ist ein Zwischenspeicher zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswasser nötig, der das Niederschlagswasser gedrosselt in die Regenwasserkanäle im Lilienweg einleitet. Entsprechendes ist in der Begründung zum B-Plan inklusive Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Stellungnahme(n) (Stand: 09.07.2026)

Sie betrachten: Oedingen - Ober der Kirche III
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Zeitraum: 08.07.2026 - 10.08.2026

Behörde:	**ABO Energy GmbH & Co. KGaA**
Frist:	10.08.2026
Stellungnahme:	Erstellt am: 09.07.2026 Vom BIL-Teilnehmer ausgewählte Betroffenheit: Nicht betroffen Anmerkung: In dem von Ihnen angefragten Bereich liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Kabel die von der Abo Energy O&M GmbH betreut werden. Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

WASSERVERSORGUNG

KREISWERKE OLPE

Kreiswerke Olpe, Postfach 1560, 57445 Olpe

Tetraeder.com GmbH
z.H. Herr Spanke
Thomas-Morus-Platz 1

57368 Lennestadt

Dienstgebäude: **Erbscheid 1, 57439 Attendorn**

Zimmer: 2.14
Auskunft erteilt: [redacted]
Telefon: [redacted]
Mobil: [redacted]

Fax: [redacted]
E-Mail: [redacted]

Aktenzeichen: KWO 3.31
Datum: 13.07.2026
Ihr Zeichen: 215702
Ihr Schreiben vom: 08.07.2026 (BIL-Anfrage)

BIL-Anfrage: 20260708-0001

Beschreibung: **215702 Oedingen – Ober der Kirche III**
Art des Vorhabens: **behördliche Planung**
Klassifizierung: **Genehmigungsverfahren / Bebauungsplan**
Planungsträger: **Stadt Lennestadt – Stadtplanung**
Verfahrensschritt: **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**
Laufzeit: **08.07.2026 – 10.08.2026**

Sehr geehrter Herr Spanke,

gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 191 Oedingen – Ober der Kirche III und der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66II Odeingen – Ober der Kirche II (Aufstellungsbeschluss) bestehen von Seiten der Kreiswerke Olpe -Wasserversorgung- zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken. Anlagen und Planungen der Kreiswerke Olpe -Wasserversorgung- sind nicht betroffen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Betriebsleitung: Benedikt Hilchenbach
Amtsgericht Siegen HRA-Nr. 7568

Servicezeiten: Mo - Do 08 – 13 u. 14 – 17 Uhr
Fr 08 – 13 Uhr

Steuernummer der Kreiswerke Olpe: 338 / 5859 / 0818
USt-Nummer der Kreiswerke Olpe: 338 / 5859 / 0807
(Kreis Olpe)

Bankverbindung: Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
BIC: WEÖADED1OPE
IBAN: DE54 4625 0049 0000 0407 25